

Wolfgang Grundmann
Corinna Heinrichs

Lösungsbuch „Fallorientierte Bankbetriebswirtschaft“

Mittels bankpraktischer
Aufgabenstellungen BBWL
verstehen und umsetzen



Springer Gabler

Lösungsbuch „Fallorientierte Bankbetriebswirtschaft“

Wolfgang Grundmann · Corinna Heinrichs

Lösungsbuch „Fallorientierte Bankbetriebswirtschaft“

Mittels bankpraktischer
Aufgabenstellungen BBWL
verstehen und umsetzen

Wolfgang Grundmann
Norderstedt, Deutschland

Corinna Heinrichs
Hasloh, Deutschland

ISBN 978-3-658-18883-2 ISBN 978-3-658-18884-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-18884-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Das vorliegende Lösungsbuch ist eine hilfreiche Ergänzung zum Buch „Fallorientierte Bankbetriebswirtschaft“. Es enthält die Lösungen sowie erläuternde Hinweise zu den aufgeführten Aufgaben bzw. Fallsituationen aus dem Lehrbuch. Durch Lösung der Aufgaben und Fallsituationen vertiefen die Auszubildenden ihr praktisches Verständnis der theoretischen Inhalte.

Hamburg, im August 2017

Wolfgang Grundmann

E-Mail: wolfgang@grundmann-norderstedt.de

Dr. Corinna Heinrichs

E-Mail: corinna-hillebrand@web.de

Aktualisierungsservice unter www.bankazubi.info

Inhaltsverzeichnis

1 Das Konto	1
1.1 Eröffnung von Einzelkonten	1
1.1.1 Kontoeröffnung für einen Minderjährigen	2
1.1.2 Gemeinschaftskonto	3
1.1.3 Betreuerkonto	4
1.1.4 Anderkonten und Anderdepots	6
1.1.5 Pfändungsschutzkonto.....	7
1.2 Rahmenbedingungen bei der Kontoeröffnung	8
1.2.1 SCHUFA	8
1.2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	9
1.2.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche	10
1.3 Verfügungen über Konten.....	11
1.3.1 Verfügungen im Todesfall	11
1.3.2 Homebanking.....	13
1.3.3 Ombudsmann des privaten Bankgewerbes.....	14
1.4 Eröffnung von Firmenkonten bei unterschiedlichen Rechtsformen	14
1.4.1 Kontoeröffnung für eine offene Handelsgesellschaft.....	15
1.4.2 Kontoeröffnung für eine Kommanditgesellschaft	16
1.4.3 Kontoeröffnung für eine GmbH.....	16
1.4.4 Kontoeröffnung für eine AG	17
1.4.5 Kontoeröffnung für eine Partnerschaft.....	18
1.4.6 Kontoeröffnung für einen Verein	18
1.4.7 Bankgeheimnis und Bankauskunft	19
2 Zahlungsformen	21
2.1 Kassengeschäfte.....	21
2.2 Zahlung mittels Überweisung.....	22
2.3 Zahlungen von Rechnungen mittels Lastschrift	23
2.4 Zahlung mittels Scheck.....	28

2.5 Kartengestützte Zahlungen.....	31
2.5.1 Die Bankkarte	31
2.5.2 Die elektronische Geldbörse.....	32
2.5.3 Zahlungen mit Kreditkarte.....	34
2.6 Bezahlen mit Sorten und Reiseschecks	35
2.7 Auslandszahlungsverkehr	36
2.7.1 Risiken im Außenwirtschaftsverkehr.....	36
2.7.2 Sorten und Devisen	37
2.7.3 Nichtdokumentäre Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr	38
2.7.3.1 Zahlungen einer Auslandsrechnung mittels Überweisungsauftrag	38
2.7.3.2 Scheckzahlungen im Auslandszahlungsverkehr	38
2.7.4 Dokumentäre Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr.....	39
2.7.4.1 Dokumente im Außenwirtschaftsverkehr	39
2.7.4.2 Lieferbedingungen im Außenhandel (Incoterms)	40
2.7.5 Dokumentäre Zahlungen	40
2.7.5.1 Dokumenten-Inkasso	40
2.7.5.2 Dokumenten-Akkreditiv	41
3 Geldanlage auf Konten	43
3.1 Sichteinlagen.....	43
3.2 Termineinlagen.....	44
3.3 Spareinlagen.....	45
3.4 Sparen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.....	46
3.5 Bausparen.....	48
3.6 Eigenvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz	49
3.7 Versicherungssparen	52
4. Geldanlage in Wertpapieren.....	55
4.1 Gläubigereffekten.....	55
4.1.1 Inhaberschuldverschreibungen.....	55
4.1.2 Bundeswertpapiere	55
4.1.3 Stückzinsberechnung.....	57
4.1.4 Pfandbriefe.....	58
4.1.5 Floating Rate Notes (Floater)	59
4.2 Teilhabereffekten	60
4.2.1 Aktie	60
4.2.2 Bezugsrechte	61
4.3 Investmentzertifikate	61

4.4 Aktienanleihe	64
4.5 Wandelanleihen	65
4.6 Genussscheine	67
4.7 Optionsanleihe	68
4.8 Optionsschein	69
4.9 Börse	70
4.9.1 Organisation der Börse	70
4.9.2 Preisermittlung an der Effektenbörse	72
4.9.3 Kurszusätze	72
4.9.4 Wertpapierindizes	73
4.9.5 Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen an der Wertpapierbörse	75
4.9.6 Wichtige Börsenbegriffe	76
4.10 Depotgeschäft	76
4.10.1 Offenes und geschlossenes Depot	76
4.10.2 Depotstimmrecht	78
4.11 Emissionsgeschäft	80
4.12 Anlageberatung und Aktienanalyse	81
4.12.1 Fundamentalanalyse	82
4.12.2 Technische Analyse	83
4.13 Besteuerung von Kapitalerträgen	84
4.14 Eurex Deutschland	86
5 Kreditgeschäft	91
5.1 Privatkundenkreditgeschäft	91
5.1.1 Verbraucherdarlehen	91
5.1.2 Sicherheiten bei Privatkundenkrediten	92
5.1.3 Mietaval und Mietkaution	94
5.1.4 Baufinanzierung	95
5.1.5 Bauspardarlehen	98
5.1.6 Grundpfandrechte	100
5.1.6.1 Grundstückskaufvertrag und Beurkundung	100
5.1.6.2 Wesentliche Bestandteile und Zubehör eines Grundstücks	100
5.1.6.3 Das Grundbuch	101
5.1.7 Der notleidende Kredit	102

5.2 Firmenkredite	103
5.2.1 Investitionskredit	103
5.2.2 Betriebsmittelkredit	104
5.2.3 Sicherheitenstellung im Firmenkundenkreditgeschäft	106
5.2.3.1 Bürgschaft	106
5.2.3.2 Die sicherungsweise Abtretung von Forderungen	106
5.2.3.3 Die Sicherungsübereignung	108
5.2.4 Bilanzanalyse	109
5.2.5 Finanzierungsleasing	110
5.2.6 Factoring	111

1 Das Konto

1.1 Eröffnung von Einzelkonten

Aufgabe a)

- Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr,
- Verringerung der Bargeldhaltung – Sicherheit
- Kostenersparnisse für den Kontoinhaber

Aufgabe b)

Sandra Braun

Aufgabe c)

Einigung über die Einrichtung des Kontos zwischen Frau Braun und der Nordbank AG und Annahme des Vertrages durch die Nordbank AG, indem sie das Konto eröffnet und Frau Braun eine Kontonummer zur Verfügung stellt.

Aufgabe d)

- Verfügungen nur über Kontoguthaben
- sorgfältige Erledigung der Kundenaufträge

Aufgabe e)

- Rechtsfähigkeit: Träger von Rechten und Pflichten
- Geschäftsfähigkeit: selbstständiger Erwerb von Rechten und Pflichten

Aufgabe f)

vgl. § 154 Abgabenordnung:

- keine Kontoeröffnung auf falschen Namen,
- Vermeidung der Steuerhinterziehung.

Aufgabe g)

Erteilung einer allgemeinen Bankvollmacht

Aufgabe h)

- Die Vollmacht ist ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft.
- Legitimation der Mutter gemäß § 154 Abgabenordnung

Aufgabe i)

Die Mutter ist zu allen Verfügungen gemäß Bankvollmacht berechtigt.

Ausnahmen sind die

- Kontolöschung,

- Kreditaufnahme,
- Beantragung von Zahlungskarten z. B. Beantragung einer Kreditkarte.

Aufgabe j)

Überprüfung, welche Person an dem Konto wirtschaftlich berechtigt ist. Es ist eine staatliche Vorschrift zur Verhinderung von Geldwäsche nach dem Geldwäschegesetz.

1.1.1 Kontoeröffnung für einen Minderjährigen**Aufgabe a)**

Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist für die Wirksamkeit des Kontovertrages erforderlich.

Aufgabe b)

Beschränkt geschäftsfähig sind Personen, die über sieben Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind.

Rechtsgeschäfte, die dem Minderjährigen einen rechtlichen Vorteil bringen, sind auch ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter rechtswirksam, z. B. ein Geldgeschenk der Tante.

Geschäftsunfähig ist

1. wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Vgl. auch § 105 BGB (Nichtigkeit der Willenserklärung)

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Aufgabe c)

- rechtsfähig: 15. März 2002
- geschäftsfähig: 15. März 2020

Aufgabe d)

Vgl. § 151 BGB (Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden)

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. ...

Beispiele für die Annahme:

- Entgegennahme eines Betrages auf das Girokonto
- Einrichtung des Kontos und Übersendung einer Bankkarte mit PIN für Kontoverfügungen

Aufgabe e)

- Legitimationsprüfung von Florian nach § 154 AO
- Legitimation der gesetzlichen Vertreter und Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Aufgabe f)

vgl. Angaben im Kontoeröffnungsantrag Ihrer Bank

Aufgabe g)

- eigenes Interesse (Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns)
- gesetzliche Vorschriften, z. B. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz

1.1.2 Gemeinschaftskonto**Aufgabe a)**

- Einfache Handhabung des Kontos für Eheleute, z. B. Gehaltseingänge auf ein Konto
- Übersichtliche Kontoführung für das Ehepaar

Aufgabe b)

Beide Kontoinhaber können das Gemeinschaftskonto als Oder-Konto uneingeschränkt nutzen.

Aufgabe c)

Bei Erbengemeinschaften ist ein Und-Konto zweckmäßig, da Verfügungen dann nur noch gemeinschaftlich möglich sind.

Aufgabe d)

- Kontolöschung
- Kreditaufnahme

Aufgabe e)

vgl. § 421 BGB (gesamtschuldnerisch)

Aufgabe f)

Oder-Konto: Umschreibung des Kontos auf ein Einzelkonto

Und-Konto: Umschreibung des Kontos auf ein Einzelkonto, wenn alle Erben zugestimmt haben.

Aufgabe g)

Mit einem Und-Konto sollen Einzelverfügungen verhindert werden. Deshalb können bei diesem Konto keine Bankkarten wie z. B. Kredit- oder ec-Karten ausgegeben werden.

Aufgabe h)

Niko Harms und Sandra Harms

Aufgabe i)

Datum	Betrag	Zinstage	Soll #	Haben #
21.11.	3.000,00 H	2		60
23.11.	1.250,00 S			
	1.750,00 H	12		210
05.12.	430,00 S			

05.12.	500,00 S			
	820,00 H	3		25
08.12.	2.960,00 S			
	2.140,00 S	1	21	
09.12.	1.300,00 S			
10.12.	3.440,00 S	1	34	
Zwischensumme			55	
12.12.	3.440,00 S	2	69	
12.12.	710,00 S			
	4.150,00 S	3	125	
15.12.	5.200,00 H			
31.12.	1.050,00 H	15		158
Zwischensumme			194	453

Aufgabe i1)

Sollzinsen bis 10.12.	2,52 EUR
Sollzinsen ab 10.12.	9,43 EUR
Habenzinsen	0,63 EUR
Kontoführungspauschale	10,00 EUR
Neuer Saldo	1.028,68 EUR

Aufgabe i2)

Sollzinsen bis 10.12.	1,91 EUR
Sollzinsen ab 10.12.	7,28 EUR
Habenzinsen	0,63 EUR
Kontoführungspauschale	10,00 EUR
Neuer Saldo	1.031,44 EUR

1.1.3 Betreuerkonto**Aufgabe a)**

- nahe Angehörige
- ein vom Betreuungsgericht beauftragter Betreuer

Aufgabe b)

Frau Grabe-Gunia legitimiert sich mit ihrem aktuellen Lichtbildausweis. Zusätzlich legt sie einen Betreuerausweis (Bestellungsurkunde) vor. Da der Betreuerausweis keinen Gutgläubensschutz genießt (bei Beendigung der Betreuung wird er nicht von Amts wegen eingezogen) ist es sinnvoll, den wahren Sachverhalt unter Vorlage des Anordnungsbeschlusses zu prüfen.

Aufgabe c)

Gemäß AO sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und der Wohnsitz des Betreuers auf den Kontounterlagen festzuhalten.

Aufgabe d)

- Umfangreiche Betreuung: Der Betreuer vertritt den Betreuten in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Im Anschluss an eine vom Vormundschaftsgericht angeordnete amtsärztliche Untersuchung kann aufgrund festgestellter körperlicher und fortgeschrittener seelischer Behinderung infolge hohen Alters für Frau Marten zunächst eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge als ausreichend angesehen werden. Eine umfangreiche Betreuung umfasst aber auch die Vertretung bei Behörden und die Gesundheitsfürsorge.
- Spezielle Betreuung: Der Betreuer vertritt die zu betreuende Person bei einzelnen, genau bestimmten Rechtsgeschäften, z. B. Abschluss eines besonderen Kaufvertrages, Erbangelegenheiten.

Aufgabe e)

Das Betreuungsgericht bestellt eine geeignete natürliche Person, die in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen hat. Nicht zum Betreuer bestellt werden dürfen Mitarbeiter der Anstalt, des Heims oder der Einrichtung, in der der Betreute untergebracht ist oder wohnt. Grundsätzlich besteht bei der Bestellung von Betreuern ein Privileg zugunsten von Angehörigen, insbesondere Ehegatten und Abkömmlingen des zu Betreuenden. Mögliche Betreuer könnten auch Nachbarn oder Freunde sowie ggf. Behörden- oder Vereinsvertreter sein.

Aufgabe f1)

Gemäß § 1807 BGB (S. 19) gelten insbesondere folgende Anlagen als mündelsicher:

- Forderungen gegen den Bund und gegen Bundesländer
- Pfandbriefe, die von der Bundesregierung für die Anlage von Mündelgeld als geeignet erklärt sind
- Spareinlagen bei einer öffentlichen Sparkasse oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört

Die Spareinlage bei der Kreissparkasse Pinneberg ist mündelsicher.

Aufgabe f2)

Gemäß §§ 1806 und 1807 BGB müssen die Investmentanteile in mündelsicheren Wertpapieren (z. B. Pfandbriefen) angelegt werden.

Über das Kontoguthaben auf dem Girokonto kann die Betreuerin uneingeschränkt im Sinne der Betreuten verfügen.

Aufgabe g)

Da es sich in diesem Fall um eine nicht befreite Betreuung handelt, wurden alle bestehenden Konten mit dem Sperrvermerk „Mündelgeld“ versehen. Zusätzlich besteht eine Verfügungssperre, sodass Frau Grabe-Gunia nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen

darf. Verfügungen über das Girokonto als Verfügungsgeldkonto sind ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

Aufgabe h)

Der Betrag kann über das Verfügungsgeldkonto überwiesen werden.

Aufgabe i)

Zur Vereinfachung des Betreuerverhältnisses kann Frau Grabe-Gunia beim Vormundschaftsgericht die Anordnung einer allgemeinen Ermächtigung gemäß 1825 BGB beantragen. Dies hat zur Folge, dass sie von der Verpflichtung zur Einholung betreuungsgerichtlicher Genehmigungen bei Verfügungen über die Konten des Betreuten künftig befreit ist.

1.1.4 Anderkonten und Anderdepots

Aufgabe a)

Notar Jürgen Eichhorn mit dem Zusatz „Anderkonto“. Zusätzlich kann der Name der wirtschaftlich Berechtigten Daniela Feldberg angegeben werden.

Aufgabe b)

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten ...“ im INFO

Dem Wunsch nach Erteilung einer Vollmacht an die Kanzleiangestellte kann nicht entsprochen werden. Eine weitere Verfügungsberechtigung über ein Notar-Anderkonto hat nur der amtlich bestellte Vertreter des Notars Eichhorn.

Aufgabe c)

Frau Feldberg wird ihren Schadensersatzanspruch nicht durchsetzen können. Gemäß den Bedingungen für Notar-Anderkonten prüft die Nordbank AG die Rechtmäßigkeit von Verfügungen des Kontoinhabers nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Kontoinhaber Übertragungen auf sein eigenes Konto vornimmt. Auch die von Frau Feldberg verlangte Verfügungsbeschränkung wird die Nordbank AG nicht akzeptieren. Sie ist nur dem Kontoinhaber gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Aufgabe d)

Vgl. „Bedingungen für Anderkonten ...“ im INFO

- Anderkonten haften nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten des Kontoinhabers gegenüber dem Kreditinstitut.
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Notars erfassen nicht Vermögenswerte auf dem Anderkonto.

Aufgabe e)

Nein, da die Nordbank AG ausschließlich mit dem Notar eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist.

Aufgabe f)

103.712,60 EUR

Aufgabe g1)

Verfügungsberechtigt ist der vom Landesjustizminister bestellte Notariatsverweser.

Aufgabe g2)

Steuerpflichtig ist der jeweilige Treugeber.

1.1.5 Pfändungsschutzkonto

Situation 1

Aufgabe a)

Da Herr Gärtner seine Kreditlinie nur in Höhe von 2.000,00 EUR ausnutzt, kann für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 1.000,00 EUR die restliche Kreditlinie ausgenutzt werden. Es besteht in diesem Fall also kein Pfändungsschutz.

Hat der Schuldner Auszahlungsansprüche aus einer Kreditlinie, können diese unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem herkömmlichen Konto gepfändet werden. Pfändungsschutz besteht nur für einen Auszahlungsanspruch über Guthaben (§ 850 k ZPO). Solange ein P-Konto, etwa nach Umwandlung eines bis dahin im Debet geführten herkömmlichen Girokontos, debitorisch ist und der Geldeingang nicht zum Entstehen eines Guthabens ausreicht, greift auch der Pfändungsschutz für Guthaben nicht.

Stammt allerdings der Geldeingang aus einer Sozialleistung oder aus Kindergeld, darf die Bank innerhalb von 14 Tagen nach Gutschrift die Verfügung des Kontoinhabers darüber nicht ablehnen. Die Verrechnung mit eigenen Forderungen ist innerhalb dieser Frist nur für Kontoführungsgebühren zulässig (§ 850 k ZPO).

Aufgabe b)

- Das Konto wird i. d. R. auf Guthabenbasis geführt.
- Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch darauf, dass ihm das P-Konto alle Leistungen seines bisherigen Girokontos bietet. Da der Pfändungsschutz (abgesehen von Kindergeld und Sozialleistungen) nur für Guthaben besteht, können debitorische Kontoführung und Leistungen, die dazu führen können (z. B. Nutzung einer Kreditkarte oder Bankcard), ausgeschlossen werden.

Aufgabe c)

Guthaben in Höhe des jeweils geltenden Grundfreibetrags gemäß § 850 c ZPO ist pfändungsfrei, 2017 1.079,99 EUR. Hinzu kommen ggf. Unterhaltsfreibeträge und Freibeträge in Höhe des gutgeschriebenen Kindergelds oder einmaliger Sozialleistungen. Zur korrekten Berechnung der den gesetzlichen Grundfreibetrag übersteigenden Beträge kann die Bank den Nachweis der Pfändungsfreiheit vom Schuldner verlangen. Dazu zählen z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle.

Der pfändungsfreie Betrag erhöht sich auf Beschluss des Vollstreckungsgerichts, wenn der Kontoinhaber nachweist, dass ihm aufgrund seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen ein höherer Freibetrag zusteht.

Situation 2

Aufgabe a)

Ja, da die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto bis zu vier Wochen nach Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch rückwirkend möglich ist.

Aufgabe b)

Herr Keller kann dann im Mai 2017 über den ermittelten monatlichen Pfändungsschutzfreibetrag verfügen.

Die Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto kann der Kontoinhaber bis spätestens vier Wochen nach Eingang einer Pfändung mit Wirkung zum vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstag verlangen.

Beispiel: Geht die Pfändung am 10. August ein, kann der Kontoinhaber die Umwandlung bis zum 7. September verlangen. Verlangt er sie z. B. am 16. August, tritt die Wirkung am Beginn des 20. August ein. Das Konto gilt dann auch schon für die zuvor eingegangene Pfändung als P-Konto.

1.2 Rahmenbedingungen bei der Kontoeröffnung

1.2.1 SCHUFA

Aufgabe a)

Vgl. INFO

Grund: Datenabfrage und Datenweitergabe mit Datenspeicherung nur mit Zustimmung des Kontoinhabers

Aufgabe b)

Vgl. „Zweck der SCHUFA“ im INFO

- Datensammlung
- Datensicherung
- Datenweitergabe an Berechtigte

Aufgabe c)

Vgl. „SCHUFA-Merkmale“ im INFO

Beispiele:

- Kontoeröffnung und Kontoschließung
- Positive Merkmale, z. B. ordnungsgemäße Rückzahlung eines Kredits
- Negative Merkmale, z. B. Scheckkartenmissbrauch

Aufgabe d)

Der Score (Punktwert) stellt eine Prognose über das künftige Verhalten von Personengruppen dar, die auf der Grundlage von statistisch-mathematischen Analyseverfahren berechnet wird. Es handelt sich nicht um die Bewertung der Bonität eines konkreten Kunden, sondern um die

Einschätzung der Kreditwürdigkeit einer Gruppe, der dieser Kunde angehört. Dieser Score variiert je nach angefragtem Unternehmen. Deswegen kann es bei unterschiedlichen Vertragspartnern auch unterschiedliche Scores geben. Hierbei wird unterschieden in den drei Gruppen:

- Banken-, Leasing- und Kreditkartenunternehmen,
- Handelsunternehmen,
- Telekommunikationsunternehmen.

Der Score, gemessen in Werten zwischen 0 (schlechtester Wert) und 1.000 (bester Wert), soll also das durchschnittliche Risiko aller Personen mit gleichem Datenprofil charakterisieren. Er wird ergänzt um einen Prozentsatz, der angibt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Störung bei Kunden mit diesem Datenprofil ist.

Mit einem (miserablen) *Schufa*-Scoring von 130 landet man bei einer Bankanfrage in Ratingstufe "K", eine Telefongesellschaft würde den Betroffenen in Stufe "H" einordnen. Jeder Ratingstufe wiederum entspricht ein branchenspezifisches statistisches Risiko: Wird dem Kredit-sachbearbeiter der Bank auf seine *Schufa*-Anfrage hin der Score-Wert 130 = Ratingstufe "K" rückgemeldet, dann müsste er damit rechnen, dass es bei einer Darlehensvergabe mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 Prozent zu einer "Vertragsstörung" kommt, d. h. in einem von fünf Fällen droht ein Zahlungsausfall.

Das Score-Ergebnis wird nicht im SCHUFA-Datenbestand gespeichert und ist deshalb auch nicht Inhalt der Eigenauskunft an den Betroffenen. Man kann ihn sich allerdings bei der SCHUFA zusätzlich errechnen lassen. Die SCHUFA ist allerdings nicht bereit, die Berechnung des Scores zu veröffentlichen, da sie hierdurch Risiken für die Aussagekraft des Scores sieht. Denn "kriminelle" Subjekte könnten dann ihren Score zu ihren Gunsten beeinflussen.

Aufgabe e)

Beispiele für Merkmale, die im Score berücksichtigt sein könnten:

- Negativmerkmale: Hat der Betroffene eine eidesstattliche Versicherung abgelegt oder wurde ihm eine Haftandrohung ausgesprochen, so wirkt dies äußerst negativ auf seinen Score. Auch das vom einem Mobilfunkbetreiber gemeldete "Nichtbezahlen einer Rechnung" wirkt negativ auf den Score. Gleiches gilt für überzogene Girokonten, vergessene Ratenzahlungen etc.
- Wohnsitzwechsel: Ein häufiger Wohnsitzwechsel wirkt wegen der "fehlenden" Stetigkeit negativ, ein seltener Wechsel positiv.

1.2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Aufgabe a)

Vgl. INFO

Rationalitätsprinzip: Der Grund für die Verwendung solcher AGB besteht darin, dass die Vorschriften des BGB über die einzelnen Vertragstypen die Interessen der Vertragsschließenden nur recht allgemein berücksichtigt.

Aufgabe b)

- Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit angemessener Sorgfalt ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

- Es sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die für Rechtssicherheit für beide Vertragspartner sorgen.
- Sie regeln allgemeine Rechte und Pflichten der Kunden und der Bank und sorgen damit dafür, dass die Geschäftsfälle weitgehend einheitlich und dadurch schnell und kostensparend abgewickelt werden können

Aufgabe c)

Vgl. AGB der Banken und Sparkassen im INFO

- eindeutige Auftragserteilung der Bank erteilten Aufträgen, z. B. SEPA-Überweisungsauftrag
- Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

1.2.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Situation 1

Aufgabe a)

Sie führen keine weitere Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz durch, sondern notieren den Namen von Herrn Beckmann und „persönlich bekannt“ sowie „bereits identifiziert“ als Vermerke auf dem Einzahlungsbeleg.

Situation 2

Vgl. § 2 Geldwäschegesetz (Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute)

Aufgabe a)

Ein Institut hat bei Annahme von Bargeld, Wertpapieren ... oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.

Aufgabe b)

Der wirtschaftlich Berechtigte ist der Sohn, denn diesem gehören die Gelder. Der Anwalt ist lediglich Empfänger der Zahlung. Der Sohn schickt die Mutter vor, da er selbst nicht in Erscheinung treten will. Die Mutter übt deshalb ein Strohmannesgeschäft aus, weil sie nicht für sich selbst tätig wird. Der Vorgang müsste dem Geldwäschebeauftragten gemeldet werden und wird zu einer Anzeige führen.

Aufgabe c)

Vgl. „Geldwäsche“ im INFO

- Verhinderung von illegal erworbenen Geldern in den legalen Wirtschaftskreislauf
- Terrorismusbekämpfung

Aufgabe d)

Vgl. § 3 des Geldwäschegesetzes:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Spielbanken
- Rechtsanwälte u. a. m.

Aufgabe e)

Vgl. § 9 GwG im INFO

Meldung an den Geldwäschebeauftragten

Aufgabe f)

Vgl. § 2 Abs. 3 GwG: Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen im Sinne des Absatzes 2 durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

Aufgabe g)

- Vgl. § 8 Abs. 1 GwG (Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten): Ein ... zur Identifizierung Verpflichteter hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. ...
- Aufgabe h)
- Vgl. „Ausnahmen“ im INFO
- Einzahlungen auf das eigene Konto
- Auftrag eines Scheckeinzugs und Gutschrift auf das eigene Konto
- Nutzung des Nachtresors

Aufgabe i)

Vgl. „Anzeige von Verdachtsfällen“ im INFO

Aufgabe j)

Vgl. „Anzeige von Verdachtsfällen“ im INFO

Aufgabe k)

- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 9 GwG
- Einrichtung von internen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Entwicklung interner Grundsätze
- Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche

1.3 Verfügungen über Konten

1.3.1 Verfügungen im Todesfall

Aufgabe a)

Vgl. INFO

- Umstellung der Konten auf Nachlasskonten
- Sperre der Kreditkarte

- Sperre der Amexcocard
- Meldung an das Finanzamt
- Information von Franziska Nottebaum über die Verfügung zu ihren Gunsten
- Streichung des Freibetrages

Aufgabe b1)

Vgl. „Beerdigungskosten“ im INFO

Ja, die Begleichung der Bestattungskosten kann aus dem Nachlass geschehen, da die Erben die Pflicht haben, für eine angemessene Bestattung zu sorgen. Sollte die Rechnung nicht von der Erbengemeinschaft vorgelegt werden, empfiehlt es sich, vom Auftraggeber der Zahlung eine Haftungserklärung hereinzunehmen.

Aufgabe b2)

Vgl. „Bankrechtliche Legitimation“ im INFO

Nein, die Überweisungen hätten nur von allen Erben gemeinsam oder von der Bevollmächtigten Irina Deckel getätigt werden dürfen.

Aufgabe b3)

Ja, die Kreditkartenverfügungen sind noch dem Verstorbenen zuzuschreiben, daher müssen die Erben die Belastung des Kontos hinnehmen.

Aufgabe b4)

Ja, Irina Deckel hat eine gültige Vollmacht über den Tod hinaus.

Aufgabe c)

02.10.2017

Aufgabe d)

Girokonto	11.917,17 EUR
Sparguthaben Konto 887370021	34.187,00 EUR
Zinsen für 239 Tage (bis zum 27.08. einschließlich, der Todestag wird nicht mitgezählt)	56,74 EUR
Sparguthaben Konto 887370022	13.438,00 EUR
Zinsen für 239 Tage	22,30 EUR
Verfügung zu Gunsten Franziska Nottebaum (Angabe der Anschrift von F. Nottebaum)	
980 Stück Aixtron Aktien, Kurs 5,91 EUR	5.791,80 EUR
3,375 % Pfandbriefe, Nennwert 25.000,00 EUR, Kurs 101,05 %	25.262,50 EUR
Zinsen für 64 Tage (25.06. einschl. bis 27.08. einschl.), act./act.	147,95 EUR
Schließfach Nr. 1457 vorhanden	

Aufgabe e)

Wenn Frau Nottebaum bereits das in der Verfügung zu Gunsten Dritter bestehende Schenkungsangebot angenommen hat, ist sie Gläubigerin der Forderung geworden und kann die Auflösung und Auszahlung des Kontos verlangen. Wenn sie erst durch die nach dem Tode von Ernst Deckel erfolgte Mitteilung der Bank von der Zuwendung erfahren hat, wird sie ebenfalls Gläubigerin, sofern sie die Schenkung annimmt.

Aufgabe f)

Nein, Verfügungen können nur durch die Erbengemeinschaft oder Bevollmächtigte getätigt werden.

Aufgabe g)

Hanno Deckel kann die Vollmacht für sich wirksam widerrufen. Er muss dann Verfügungen von Irina Deckel nicht hinnehmen. Irina Deckel bleibt allerdings Bevollmächtigte der anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft. Sie kann nur noch zusammen mit Hanno Deckel verfügen.

1.3.2 Homebanking

Aufgabe a)

- Beachtung besonderer Sicherungseinrichtungen, z. B. PIN-TAN-Verfahren, Eingabe einer elektronisch übermittelten TAN
- Bei Verwendung des HBCI-Verfahrens muss der Nutzer eine elektronische Signatur unter Verwendung spezieller Software leisten und ggf. ein Chipkartenlesegerät einsetzen.
- Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank für die Nutzung des Online-Bankings müssen beide Vertragspartner schließen.

Vorteil: Bankgeschäfte kann der Kunde schnell und kostengünstig am PC erledigen.

Aufgabe b)

Vgl. INFO

Aufgabe c)

Vgl. INFO

- Eingabe einer elektronischen Bestätigung auf dem Handy oder PC
- Eingabe einer auf das Handy überspielten Sicherungsnummer zur Bestätigung des Auftrags

Aufgabe d)

Haftung:

Vor der Sperranzeige haftet der Kunde bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen uneingeschränkt für den Schaden, wenn er seine Sorgfaltspflichten grob fahrlässig verletzt hat.

Nach der Sperranzeige haftet der Kunde nicht mehr für den Schaden.

Aufgabe e)

Paydirekt-Verfahren, siehe INFO

Sicherheit: Sollte der Kunde die bestellt Ware später nicht erhalten, erhält der Käufer von Paydirekt eine Erstattung des Kaufpreises, wenn der Verkäufer den Versand der Ware nicht nachweisen kann.

Schon unmittelbar nach der Zahlung erhält der Verkäufer eine Zahlungsgarantie von der Bank und kann die Ware versenden.

Vorteile: Paydirekt-Zahlungen gelten als sicher, da die Zahlung im direkten geschützten Dialog auf dem Online-Banking-Internetseiten der Bank ausgeführt wird. Der Zahlungsempfänger (Onlineshop) hat keine Einsicht in die Kundendaten. Die Daten werden nur auf Servern in Deutschland verarbeitet.

Aufgabe f)

- Kostenersparnisse bei der Bank, da der Zahlungsverkehr vom Kunden zu Hause beleglos abgewickelt wird.
- Das Bankpersonal kann verstärkt für Beratungsleistungen eingesetzt werden.

1.3.3 Ombudsmann des privaten Bankgewerbes

Die Fragen werden direkt im Text beantwortet.

1.4 Eröffnung von Firmenkonten bei unterschiedlichen Rechtsformen

Aufgabe a)

Vgl. § 48 HGB im INFO

Der Vorstand oder die Geschäftsführung bei der GmbH

Aufgabe b)

Erteilung mittels ausdrücklicher Erklärung, vgl. § 48 Abs. 1 HGB im INFO

Aufgabe c)

Vgl. „Umfang“ in den Übersichten „Prokura“ und „Handlungsvollmacht“ sowie § 49 und § 54 HGB.

- Prokurist: alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte, keine Grundstückskäufe, keine Prokuristenernennung, keine Ernennung einer Handlungsvollmacht;
- Handlungsbevollmächtigter: nur gewöhnliche Geschäfte, z. B. Saldenankennung

Aufgabe d)

Eintragung der Gesamtprokuristen ins Handelsregister, vgl. § 53 HGB

Aufgabe e)

Vgl. „Erlöschen“ in den Übersichten „Prokura“ und „Handlungsvollmacht“

Durch Widerruf, zusätzlich ist die Eintragung ins Handelsregister erforderlich.

1.4.1 Kontoeröffnung für eine offene Handelsgesellschaft

Aufgabe a)

- Klaus Kramer, einzelvertretungsberechtigt
- Irmgard Isenau, einzelvertretungsberechtigt
- Olaf Ansorge, gemeinsam mit einem einzelvertretungsberechtigten Gesellschafter

Aufgabe b)

Nein, die Firma kann nach dem Handelsregisterauszug in der Kontobezeichnung nur „Kramer Delikatess OHG“ heißen.

Aufgabe c)

- amtlicher Lichtbildausweis zur persönlichen Legitimation
- Wenn der Kunde persönlich bekannt ist, kann auf die Legitimationsprüfung verzichtet werden.

Aufgabe d)

Nach den AGB hat der Kontoinhaber eine Mitwirkungspflicht. Hiernach sind dem Kreditinstitut Änderungen der Vertretungsbefugnisse anzuzeigen. Den Schaden trägt die Kramer OHG.

Aufgabe e)

vgl. auch INFO „Scheckeinlösung im imagegestützten Scheckeinzugsverfahren“

- Stornierung der Belastungsbuchung binnen zwei Bankarbeitstagen
- Provisionsanspruch an die erste Inkassostelle maximal 5,00 EUR
- Beleglose Rückrechnung spätestens an dem auf den Eingangstag der Scheckdaten folgenden Bankarbeitstag
- Benachrichtigung des Ausstellers
- SCHUFA-Meldung bei Nichteinlösung mangels Kontodeckung
- Vorlegungsvermerk von der 1. Inkassostelle im Auftrag der bezogenen Bank

Nichteinlösung von Schecks im BSE-Verfahren:

- Ein Scheckprozess ist nicht möglich, da der Scheck dem bezogenen Kreditinstitut nur als elektronischer Datensatz und nicht als Urkunde vorliegt.
- Die 1. Inkassostelle haftet für Schäden, die dem Scheckeinreicher ggf. deswegen entstehen.

Nichteinlösung von Schecks im ISE-Verfahren:

Ein Scheckprozess (Urkundenprozess) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- fristgerechte Vorlage
- Vorlage des Originalschecks
- Nichteinlösungserklärung der Bundesbank als Abrechnungsstelle
- Eilmeldung an die 1. Inkassostelle bis spätestens 14:30 Uhr an dem auf den Eingangstag folgenden Bankarbeitstag (z. B. per E-Mail)

1.4.2 Kontoeröffnung für eine Kommanditgesellschaft

Aufgabe a)

Der persönlich haftende Gesellschafter Joachim Horst Ernst Stapelfeldt

Aufgabe b)

Nein, die Firma ist umbenannt worden. Der neue Firmennamen kann als Kontobezeichnung gewählt werden: Stapelfeldt Container-Transport KG

Aufgabe c)

Vgl. INFO

- Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage.
- Prokuristen haften nicht.
- Persönlich haftende Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

1.4.3 Kontoeröffnung für eine GmbH

Aufgabe a)

Die Legitimationsprüfung

- erhöht die Rechtssicherheit, da sich die Nordbank AG Gewissheit über ihre Kundin verschafft (Sorgfaltspflicht).
- dient der Feststellung der Rechtsfähigkeit.
- dient der Feststellung der Geschäftsfähigkeit.
- ist nach dem Geldwäschegesetz (Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) und laut Abgabenordnung (Vermeidung der Steuerhinterziehung) gesetzlich vorgeschrieben (§ 154 AO).

Aufgabe b)

Verpflichtung aufgrund des Geldwäschegesetzes, vgl. § 8 Abs. 1 GwG (Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten): Ein ... zur Identifizierung Verpflichteter hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. ...

Aufgabe c)

- Wenn auf das Konto der Kora GmbH nur eigene Mittel der Gesellschaft eingezahlt werden sollen, handelt die GmbH, vertreten durch Frau Werle als Geschäftsführerin, für eigene Rechnung.
- Wenn auf das Konto der Kora GmbH nur Mittel im Auftrag und für Rechnung eines Dritten eingezahlt werden, handelt sie für fremde Rechnung.

Aufgabe d)

Vertretungsberechtigter	Vertretungsberechtigung „E“ bei Einzelvertretungsberechtigung „G“ bei gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung mit einer anderen Person
Claudia Herrmann	E
Nadine Nassar	G
Florian Brinkhaus	G
Klaus Harke	G
Rainer Schürmann	G

Aufgabe e)

- Herr Harke (Prokurist) darf alle gewöhnlichen Geschäfte (z. B. Verfügungen über Kontoguthaben, Erteilung von Inkassoaufträgen, Entgegennahme und Anerkennung von Abrechnungen, Kontoauszügen) und außergewöhnlichen Geschäfte - insbesondere Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten (mit Ausnahme von Grundpfandrechten) – tätigen, allerdings nur mit einem Geschäftsführer gemeinsam.
- Herr Schürmann darf nur die gewöhnlichen Geschäfte s. o. tätigen, allerdings auch nur gemeinsam mit dem Gesamtprokuristen Harke.

1.4.4 Kontoeröffnung für eine AG**Aufgabe a)**

Vertretungsberechtigter:	Vertretungsberechtigung: „E“ bei Einzelvertretungsberechtigung „G“ bei gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung mit einer anderen Person „N“ wenn keine Vertretungsberechtigung vorliegt
Kai Wünsche	E
Wolf-Jürgen Wünsche	E
Ingo Petersen	G
Ralf Schmalriede	G
Werner Drognitz	G
Hartmuth K. Langer	G

Aufgabe b)

150 Mio. EUR

Aufgabe c)

25. Mai 1989

1.4.5 Kontoeröffnung für eine Partnerschaft

Aufgabe a)

Vgl. Auszug aus dem Partnerschaftsregister

Dr. Ehlers, Gruttke, Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft – Notariat

Aufgabe b)

Vgl. INFO

- Dr. Hans-Uwe Ehlers
- Fritz Gruttke
- Dr. Bernd Volkmann
- Udo Ehlers

Alle vier Personen können die Partnerschaft einzeln vertreten.

Aufgabe c)

Vgl. INFO

Das HGB schreibt vor, dass nur im Handelsgewerbe Prokuristen ernannt werden dürfen.

Aufgabe d)

Vgl. INFO

- Auflösung der Partnerschaft
- Aufnahme weiterer Partner
- Änderungen des Partnerschaftsvertrages

1.4.6 Kontoeröffnung für einen Verein

Aufgabe a)

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister

„Verband der Tierambulanzen e.V.“

Aufgabe b)

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister

Möglich, da Dr. Oetjen als Vertreter allein vertretungsberechtigt ist.

Aufgabe c)

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister

- Thomas Thiede ist alleine Verfügungsberechtigt.
- Dr. Oetjen ist bis 3.000,00 EUR allein Verfügungsberechtigt.
- Verfügungen über 3.000,00 EUR nur zusammen mit dem nächsten Stellvertreter

Aufgabe d)

Vgl. Auszug aus dem Vereinsregister

8. Januar 1997

Aufgabe e)

Vgl. „Der nicht rechtsfähige Verein“ im INFO

Der erste Vorsitzende allein, ebenso die Stellvertreter

Aufgabe f)

Herr Dr. Oetjen müsste neben der persönlichen Legitimation Satzung und Protokolle der Mitgliederversammlung vorlegen.

1.4.7 Bankgeheimnis und Bankauskunft**Situation 1**

Vgl. AGB im INFO

- Eine Bankauskunft ist zulässig, da Auskunft über eine juristische Person, vgl. AGB Ziffer Abs. 2 und 3 sowie Absatz 4.
- Art der Bankauskunft: Allgemein gehaltene Feststellung über die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der GmbH

Situation 2**Aufgabe a)**

Vgl. AGB im INFO

Voraussetzungen:

- Schriftliche Anfragen nur in Ausnahmefällen fernschriftlich oder fernmündlich
- Der Anfragegrund muss glaubhaft gemacht werden.
- Klarstellung durch das anfragende Kreditinstitut, ob die Bankauskunft für eigenes Interesse oder für Kundeninteresse eingeholt wird. Z.B. ein BMW-Händler will von der Südbank AG wissen, ob der Verrechnungsscheck über 40.000,00 EUR wegen eines Autokaufs eines Kunden in Ordnung gehe.

Aufgabe b)

Vgl. AGB im INFO

Bankauskunft ohne Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Voraussetzungen wie in a)

Aufgabe c)

Vgl. INFO

- Erbschaftssteuermeldung im Todesfall des Kontoinhabers
- Steuerermittlungsverfahren bzw. Steuerstraßverfahren mit richterlicher Anordnung
- Eltern verlangen Auskünfte über das Konto ihres minderjährigen Kindes.
- Meldung des Freibetrages an das Bundeszentralamt für Steuern
- Auskünfte an Behörden, z. B. Bundesagentur für Arbeit, Familienkassen, BAFöG-Stellen. Kreditinstitute sind verpflichtet, den Sozialbehörden (z. B. Arbeitsagentur, Sozialämter, BAFöG-Stellen, Familienkassen) auf Anforderung Auskünfte über das Einkommen und Vermö-

gen von Antragstellern und Leistungsbeziehern zu erteilen (§ 60 Abs. 2 SGB II). Die Sozialbehörden dürfen zudem beim Bundeszentralamt für Steuern eine Online-Kontoabfrage zu den Kontostammdaten anfordern und auch die Daten der Freistellungsaufträge prüfen.

- Meldevorschriften über Millionenkredite und Auslandsüberweisungen über 12.500,00 EUR an die Deutsche Bundesbank

Situation 3

Bedeutung für Bank: Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Bei Zuwiderhandlung muss die Unionbank AG mit Schadensersatzansprüchen des Geschädigten rechnen, vgl. AGB Ziffer 3 Abs. 1 Haftungsgrundsätze: „Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter ...“

Situation 4

Aufgabe a1)

Vgl. „Bankauskunftsverfahren“ im INFO

Bankauskunft zu Unternehmen möglich

Aufgabe a2)

Auskunftserteilung im INFO

Nur mit Zustimmung des Kontoinhabers

Aufgabe a3)

Vgl. AGB im INFO

Da Krampert Privatkunde ist, bedarf die Bankauskunft der Zustimmung des Privatkunden.

Aufgabe b)

Vgl. AGB im INFO

Da eine ausdrückliche Weisung vorliegt, ist eine Bankauskunft über die Rölle GmbH nicht möglich, z. B. „Eine Bankauskunft über die Fa. Rölle GmbH kann nicht erteilt werden.“

Aufgabe c)

Vgl. „Anzeigepflichten nach Erbschaftsteuergesetz“ im INFO

Auskünfte über Nachlasskonten auch an einzelne Erben sind zulässig.

2 Zahlungsformen

2.1 Kassengeschäfte

Aufgabe a)

Münzrolle/Stückzahl	Euromünze	Summe
50	0,01	0,50 EUR
50	0,02	1,00 EUR
50	0,05	2,50 EUR
40	0,10	4,00 EUR
40	0,20	8,00 EUR
40	0,50	20,00 EUR
25	1,00	25,00 EUR
25	2,00	50,00 EUR
	Summe	111,00 EUR

Aufgabe b)

- gefälschte Banknote anhalten
- dem Vorleger eine Empfangsbescheinigung aushändigen
- Bericht an die Polizei
- Meldung an die Bundesbank

Aufgabe c)

- verdächtiges Falschgeld an die Bundesbank schicken
- Feststellung als Falschgeld, dann Bericht und Zusendung an die Polizei
- Meldung an das anhaltende Kreditinstitut

Aufgabe d)

Im Regelfall werden auf irgendeine Weise zerstörte Banknoten von der Deutschen Bundesbank kostenlos ersetzt. Oft kommt es vor, dass Geldscheine versehentlich in die Waschmaschine und den Trockner gelangen, zerrissen werden oder verkleben. Diese Missgeschicke machen die Banknoten nicht zwingend wertlos. Meistens können die Geldscheine bei der Bank vor Ort eingetauscht werden, wenn diese nur leichte Beschädigungen aufweisen.

Bei gravierenden Beschädigungen kann jedoch nur die Deutsche Bundesbank einen kostenlosen Umtausch vornehmen. Dafür muss der Eigentümer mehr als die Hälfte des jeweiligen Geldscheins einreichen. Ist dies nicht möglich, muss der Eigentümer nachweisen, dass über die Hälfte des Geldscheins vernichtet wurde. Zur Einreichung bei der Deutschen Bundesbank

sollten sämtliche Teile der Geldscheine, auch die kleinsten Ecken und Teile, eingesammelt und entsprechend verpackt werden.

2.2 Zahlung mittels Überweisung

Aufgabe a)

I: Eingang der Überweisung bei der Bank des Zahlungspflichtigen

II: Prüfung des Überweisungsauftrages durch die Bank:

- . Kontodeckung
- . ggf. Prüfung der Unterschrift bei beleghafter Auftragserteilung
- . Prüfung der Vollständigkeit der erforderlichen Angaben:
 - > IBAN bei Überweisungen innerhalb Deutschlands IBAN und BIC bei
 - > Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

III: Umwandlung von beleghaft erteilten Überweisungsaufträgen in elektronische Überweisungsdatensätze

IV: Weitergabe der Überweisungsdatensätze:

- . Buchung von Gutschriften und Belastungen bei eigenen Kunden
- . Weitergabe der elektronischen Datensätze an die zuständige Clearingstelle

V: Archivierung des SEPA-Überweisungsauftrages

Aufgabe b)

vgl. Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten bei einer Überweisung im INFO

Aufgabe c)

Die IBAN hat 22 Stellen

- Länderkennzeichen, hier DE
- Prüfziffer, zwei Stellen z. B. 63
- Bankleitzahl des Empfängers, 8 Stellen, z. B. 20690500
- Kontonummer des Empfängers, z. B. 123456
- Die restlichen 4 Stellen für die 22-stellige IBAN werden durch Nullen zwischen Bankleitzahl und Kontonummer aufgefüllt.

Aufgabe d)

beleglos im Online-Banking: 11.11.2017 Freitag

beleghaft: 10.11.2017 (Donnerstag)

Vgl. § 676 a und § 676 g BGB im INFO

Aufgabe e)

Manuelle Eingabe der Überweisungsdaten an einem im Kreditinstitut installierten SB-Terminal. Als Legitimation vor Eingabe der Überweisungsdaten dient die PIN.

Aufgabe f)

Vgl. § 675 p (Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags): Der Zahlungsdienstnutzer kann einen Zahlungsauftrag ... nach dessen Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen.

Aufgabe g)

Vgl. § 676 b (Haftung für verspätete Ausführung) im INFO

Bei einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrages kann der Zahler die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen. Ein Zahlungsdienstleister kann die Haftung bei einer autorisierten, aber nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrages auf 12.500,00 EUR begrenzen.

Aufgabe h)

Vgl. „Dauerüberweisung“ im INFO

Aufgabe i)

15.11.2017

2.3 Zahlungen von Rechnungen mittels Lastschrift

Aufgabe a)

Zahlungsabwicklung

- Der Zahlungsempfänger (Gläubiger) reicht Lastschriften bzw. Lastschriftdateien bei seinem Zahlungsdienstleister (1. Inkassostelle) zum Einzug ein.
- Die 1. Inkassostelle leitet die Lastschrift an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) weiter.
- Die Zahlstelle belastet bei Fälligkeit (Verrechnungstag) der Lastschrift das Konto des Zahlungspflichtigen und informiert ihn durch einen Vermerk im Kontoauszug.
- Am Fälligkeitstag erfolgt auch die Verrechnung zwischen den Kreditinstituten und die Gutschrift für den Zahlungsempfänger (Gutschrift Eingang vorbehalten).
- Der Lastschriftverkehr wird zwischen den Kreditinstituten beleglos abgewickelt.

Aufgabe b)

Inkassovereinbarung

- Vereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Kreditinstitut (1. Inkassostelle) über den Lastschrifteinzug
- Anerkennung für die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
- schriftliche Zustimmung des Zahlungspflichtigen zum Forderungseinzug durch Lastschrift (SEPA-Lastschriftmandat)

Aufgabe c)

Vorteile für den Verein:

- Einzug von Forderungen, die in regelmäßigen Abständen in gleicher oder wechselnder Höhe gegenüber einem bestimmten Schuldnerkreis (hier Vereinsmitglieder) laufend entstehen.
- sofortige Gutschrift zu einem festen Termin
- genaue Kalkulation über die Verfügungsmöglichkeiten auf dem Vereinskonto
- keine Terminüberwachung, eine Rücklastschrift löst sofort das Mahnverfahren aus

Vorteile für das Vereinsmitglied:

- keine Terminüberwachung, Beiträge werden automatisch zu einem bestimmten Termin abgebucht
- Widerspruchsmöglichkeit bei ungerechtfertigten Zahlungen innerhalb von acht Wochen

Aufgabe d)

Die Lastschrift enthält Mandatsinformationen, z. B. Gläubiger-ID und Mandatsreferenz.

- Die Gläubiger-Identifikationsnummer dient der Identifikation des Lastschrifteinreichers und kann bei der Deutschen Bundesbank im Internet beantragt werden,
- Die Mandatsreferenz dient in Verbindung mit der Gläubiger-ID der Identifizierung des SEPA-Mandats. Sie wird vom Lastschrifteinreicher individuell für jedes Mandat vergeben.

Aufgabe e)

Lastschriften sind am Fälligkeitstag fällig.

Fristen des Zahlungsempfängers und seines Kreditinstituts:

- Zahlungsavis (Prä-Notification): Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, den Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor dem Lastschrifteinzug über Betrag und Datum des Einzugs zu informieren.
- Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen genügen eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der weiteren Fälligkeitstermine.
- Bei jeder Lastschrift sind die Gläubiger-ID und die Mandatsnummer anzugeben.
- In der Lastschrift muss ein Fälligkeitsdatum angegeben sein, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll.
- Lastschriften müssen der Zahlstelle bei Erst- und Einmallastschriften spätestens fünf Geschäftstage, bei Folgelastschriften spätestens zwei Geschäftstage vor Fälligkeit vorliegen.
- Bei inländischen Lastschriften kann die Vorlagefrist auf einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit verkürzt werden.

Aufgabe f)

Hinweis über die Lastschrift im Kontoauszug

Aufgabe g)

Teileinlösungen von Lastschriften sind nicht zulässig.

Aufgabe h)

Der Zahlungsempfänger muss die Rückbelastung auf seinem Konto durch die 1. Inkassostelle zulassen und darf diese Lastschrift nicht erneut zum Einzug geben,

Aufgabe i)

- Rückgabe der Lastschrift innerhalb von acht Wochen nach Belastungsbuchung
- Die Zahlstelle bucht den Lastschriftbetrag mit Belastungswertstellung wieder gut.
- Rückgabe durch die Zahlstelle an die 1. Inkassostelle spätestens fünf Bankarbeitstage nach Fälligkeit bei SEPA-Basis-Lastschrift,
- Rückgabe durch die Zahlstelle binnen zwei Wochen Bankarbeitstage nach Fälligkeit bei SEPA-Firmen-Lastschriften,
- Eine nicht autorisierte Lastschrift kann innerhalb von 13 Monaten durch den Zahlungspflichtigen nach Belastung zurückgegeben werden.

Aufgabe j)

Bei mangelnder Kontodeckung oder Widerruf wird das Konto des Zahlungsempfängers nicht belastet. Wurde der Betrag dem Konto schon belastet, hat das Kreditinstitut das Recht, den Betrag dem Konto des Zahlungspflichtigen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Belastungsbuchung wieder gutzuschreiben. Bei einer nichtautorisierten Zahlung oder bei einer fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kontoinhaber innerhalb von 13 Monaten eine Erstattung des Lastschriftbetrages verlangen.

Aufgabe k)

- Rücklastschrift wegen mangelnder Kontodeckung
- Rücklastschrift wegen Widerspruchs
- Rücklastschrift wegen Nichtautorisierung
- Rücklastschrift wegen fehlerhafter Ausführung

Aufgabe l)

SEPA-Überweisung	SEPA-Basis-Lastschrift
Der Zahlungspflichtige löst den Zahlungsvorgang aus.	Der Zahlungsempfänger löst den Zahlungsvorgang aus.
Die Gutschrift erfolgt beim Zahlungsempfänger nach Ablauf des Überweisungsweges.	Die Gutschrift erfolgt nach Einreichung der Lastschrift Eingang vorbehalten beim Zahlungsempfänger durch die 1. Inkassostelle.
Ist die Gutschrift beim Zahlungsempfänger erfolgt, kann der Gutschriftsbetrag nicht mehr vom Zahlungspflichtigen „zurückgeholt“ werden.	Der Zahlungspflichtige kann der Belastung durch eine Lastschrift innerhalb von acht Wochen widersprechen.

Aufgabe m)

- Zahlungspflichtige sind keine Verbraucher.
- Der Zahlungspflichtige bei autorisierten Zahlungen hat nach der Einlösung der Lastschrift keinen Erstattungsanspruch.
- Der Zahlungsempfänger hat eine Zahlungssicherheit nach der Lastschrifteinlösung.
- Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat.
- Das Mandat wird vom Zahlungspflichtigen gegenüber seiner Zahlstelle bestätigt.
- Lastschriften müssen der Zahlstelle spätestens einen Geschäftstag vor Fälligkeit vorliegen.
- Anwendung der SEPA-Firmenlastschrift bei größeren Beträgen zwischen Unternehmen

Aufgabe n)

	SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren
Zahlungsraum	Zahlungen in EUR innerhalb der EU und des EWR sowie Schweiz und Monaco und Zahlungen im Inland	
Meldepflichten	Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz: ab 12.500,00 EUR	
Teilnehmer	Privatkunden	Firmenkunden
Teilnahmevoraussetzungen	- Beitrittserklärung vom Zahlungsempfänger und Kreditinstitut - Zahlungspflichtiger erteilt dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat.	- Beitrittserklärung vom Zahlungsempfänger und Kreditinstitut - Zahlungspflichtiger erteilt dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat. - Zahlungspflichtiger muss der Zahlstelle das SEPA-Lastschriftmandat bestätigen.
Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats	Zahlungsautorisierung mittels Lastschriftmandat Weisung des Zahlungspflichtigen: - Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen an den Zahlungsempfänger - Zahlungsauftrag an die Zahlstelle, vom Zahlungsempfänger eingereichte SEPA-Lastschriften einzulösen. Verfall des Mandats: Nach 36 Monaten, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Folgelastschriften eingereicht wurden. Ansonsten: Das Mandat gilt unbeschränkt bis zum Widerruf. Informationspflicht: Der Zahlungsempfänger muss den Zahlungspflichtigen über jeden bevorstehenden Lastschrifteinzug informieren (Pre-Notification). In der Lastschrift muss der Zahlungsempfänger ein Fälligkeitsdatum angeben, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll. Lastschriftmandat bleibt beim Zahlungsempfänger; Verwahrung 14 Monate nach dem letzten Lastschrifteinzug	Zahlungsautorisierung mittels Lastschriftmandat Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gegenüber der Zahlstelle Weisung des Zahlungspflichtigen: - Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen an den Zahlungsempfänger - Zahlungsauftrag an die Zahlstelle, vom Zahlungsempfänger eingereichte SEPA-Lastschriften einzulösen. Verfall des Mandats: nach 36 Monaten, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Folgelastschriften eingereicht wurden. Lastschriftmandat bleibt beim Zahlungsempfänger; Verwahrung 14 Monate nach dem letzten Lastschrifteinzug

	SEPA-Basis- Lastschriftverfahren	SEPA-Firmen- Lastschriftverfahren
Ablauf des Lastschrifteinzugs	- Mandatseinholung des Zahlungsempfängers vom Zahlungspflichtigen - Zahlungspflichtiger erteilt Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. - Bestätigung der Mandatserteilung nur bei der Firmenlastschrift - Zahlungsempfänger gibt dem Zahlungspflichtigen eine Vorabinformation über Lastschrifteinzug - Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Kreditinstitut (1. Inkassostelle) - Zahlungsempfänger stellt transaktions- und mandatsbezogene Daten seinem Kreditinstitut zur Verfügung. - Weiterleitung aller Daten an die Zahlstelle - Clearing und Verrechnung zwischen 1. Inkassostelle und Zahlstelle - Konto des Zahlungspflichtigen wird belastet. - Mandatsprüfung nur bei der Firmenlastschrift - Kreditinstitut des Zahlungsempfängers erteilt Gutschrift beim Zahlungsempfänger.	
Internethandel	Für die Nutzung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats im Internet gibt es keine Vorschriften, die eine Originalunterschrift zwingend vorsehen. Daher ist eine Anwendung für Lastschriften im Internethandel möglich.	
Erledigung des SEPA-Lastschriftmandats	Zahlungsempfänger teilt der Zahlstelle die Erledigung des Lastschriftmandats mit Einzug der letzten Lastschrift mit.	
Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats	- Jederzeit vom Kunden durch Erklärung gegenüber seinem Kreditinstitut - Widerruf gegenüber dem Zahlungsempfänger	- Jederzeit vom Kunden durch Erklärung gegenüber seinem Kreditinstitut - Widerruf gegenüber dem Zahlungsempfänger
Voraussetzungen für die Einlösung der SEPA-Lastschrift	- Kein Widerruf liegt vor. - Ausreichendes Guthaben - Keine Teileinlösungen - Die IBAN des Zahlungspflichtigen ist zuzuordnen. - Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen bei Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift	
Vorlagefristen bei Einreichung von SEPA-Lastschriften	Bei Erst- und Einmallastschriften: 5 Tage vor Fälligkeit Folgelastschriften: spätestens 2 Tage vor Fälligkeit	Einheitlich 1 Tag vor Fälligkeit

	SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren
Zurückweisung	Der Kunde kann dem Kreditinstitut gesondert die Weisung erteilen, bestimmte Lastschriften nicht einzulösen.	
Widerspruch gegen Belastungsbuchungen mit gültigem Lastschriftmandat	- Rückerstattungsanspruch 8 Wochen ab Belastungsbuchung ohne Grundangabe - Erlöschen des Erstattungsanspruchs nach Genehmigung der Lastschriftbuchung	Kein Erstattungsanspruch nach erfolgter Einlösung
Widerspruch gegen Belastungsbuchungen mit ungültigem Lastschriftmandat	- Unverzügliche Erstattung des Lastschriftbetrages - Ausschluss der Ansprüche des Kunden nach Ablauf von 13 Monaten ab Belastungsbuchung	
Lastschriftrückgabe durch Zahlstelle	Bis 5 Tage nach Belastungsbuchung	Bis 2 Tage nach Belastungsbuchung

2.4 Zahlung mittels Scheck

Situation 1

Aufgabe a)

Vgl. Artikel 1 Scheckgesetz im INFO

Der Brief enthält zwar alle wesentlichen Bestandteile des Schecks; Kreditinstitute akzeptieren aufgrund ihrer Bedingungen nur Schecks auf den von ihnen ausgegebenen Scheckvordrucken.

Aufgabe b)

Vgl. Bedingungen für den Scheckverkehr im INFO

Der Scheck wird nicht eingelöst, siehe vorherige Aufgabe.

Situation 2

Aufgabe a)

Vereinfachung und Standardisierung im Scheckverkehr

Aufgabe b)

Vgl. „Verrechnungsscheck“ im INFO

Der Scheck wird nur dem jeweiligen Konto gutgeschrieben.

Aufgabe c)

- Vgl. „Inhaberscheck“ im INFO
- Keine Pflicht aber das Recht zur Legitimationsprüfung
- Zahlung des Scheckbetrages an den Vorleger

Situation 3

Aufgabe a)

Vgl. „Orderscheck“ im INFO

Empfehlung Orderscheck, da Pflicht zur Legitimationsprüfung

Aufgabe b)

Pflichten vor Gutschrift:

- Formale Ordnungsmäßigkeit überprüfen
- Legitimationsprüfung des Vorlegers vornehmen
- Anbringung des Inkassoindossaments durch Unterschrift des Vorlegers
- Lückenlose Indossamentenkette überprüfen

Aufgabe c)

Orderscheck:

- Scheckvordruck mit Kennzeichnung „An Order“
- Legitimationsprüfung des Einreichers

Inhaberscheck

- Gebräuchlich als Bar- und Verrechnungsscheck
- Keine Legitimationsprüfung zwingend erforderlich

Situation 4

Aufgabe a)

Vgl. Artikel 29 Scheckgesetz im INFO

Vorlegungsfrist für

- im Inland ausgestellte Schecks 8 Tage
- im europäischen Ausland ausgestellte Schecks 20 Tage
- in Übersee ausgestellte Schecks 70 Tage

Aufgabe b)

Ja, die Vorlegungsfristen sind zwar überschritten, aber wenn die Schecks in Ordnung sind und der Scheckaussteller belastet werden kann, werden die Schecks eingelöst.

Aufgabe c1)

Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet den Scheck einzulösen.

Aufgabe c2)

das Kreditinstitut kann Schecks, bei denen die Vorlegungsfrist abgelaufen ist, einlösen oder die Einlösung verweigern.

Aufgabe d)

29.11.2017

Situation 5**Aufgabe a)**

Vgl. „Sorgfaltspflichten“ der Bedingungen für den Scheckverkehr im INFO

Der Scheckverlust muss der Bank gemeldet werden und der Scheck gesperrt werden.

Aufgabe b)

Vgl. Artikel 32 Scheckgesetz sowie „Sorgfaltspflichten“ der Bedingungen für den Scheckverkehr im INFO

Vgl. AGB der Banken Ziffer 3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden Abs. 1:

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Situation 6**Fall A:****Aufgabe a)**

- Ordnungsmäßigkeit des Schecks überprüfen
- Legitimation des Vorlegers feststellen und überprüfen

Aufgabe b)

Teileinlösungen sind nicht zulässig.

Aufgabe c)

- Vorlegungsvermerk mit dem „Nichtbezahlt-Vermerk“ anbringen
- Scheck an Vorleger zurückgeben

Fall B:**Aufgabe a)**

- keine Kontodeckung
- Schecksperre

Aufgabe b)

Vgl. ISE-Verfahren im INFO

Der Schecknehmer ist allerdings wegen des fehlenden Originalschecks nicht berechtigt, einen Scheckprozess zu führen und auf die Indossanten und den Aussteller Rückgriff zu nehmen.

Situation 7**Aufgabe a)**

Die Garantiefrist beträgt 8 Tage vom Tage der Ausstellung an gerechnet, hier 05.12. 2017 (Dienstag).

Aufgabe b)

Rückgabe des Bundesbank-Schecks an sein Kreditinstitut

2.5 Kartengestützte Zahlungen

2.5.1 Die Bankkarte

Aufgabe a)

- Mietzahlungen per Überweisungsauftrag oder SEPA-Lastschriftabbuchung
- Barzahlungen mittels Verfügungen am automatischen Kassenterminal (AKT) oder Verfügungen an Geldausgabeautomaten

Aufgabe b)

- Verfügungen am Geldausgabeautomaten
- Kontoauszugdrucker betätigen
- Überweisungen am SB-Terminal tätigen
- Bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen mit oder ohne PIN-Eingabe

Aufgabe c)

- Sorten
- Reiseschecks

Aufgabe d)

- Bargeldbeschaffung an automatischen Kassentresoren
- Verfügungen am Bargeldautomaten im In- und Ausland

Eine Auszahlung von seinem Girokonto kann Herr Spengler während der Öffnungszeiten in der Zentrale oder einer der Filialen der Nordbank AG oder rund um die Uhr an Geldausgabeautomaten erhalten. Die Barauszahlungen in der Filiale erfolgen i. d. R. mittels automatischer Kassentresore (AKT). Sie werden entweder von den Kundenbetreuern direkt am Beratungsort oder von einem Angestellten im Servicebereich bedient.

Aufgabe e)

- Vor der Bargeldauszahlung am Bargeldautomaten muss die PIN eingegeben werden.
- Der Individuelle Verfügungsrahmen verhindert eine unbegrenzte tägliche Barabhebung, z. B. 1.000,00 EUR täglich bei fremden Kreditinstituten.

Aufgabe f)

Haftung bei missbräuchlicher Verwendung der Girocard:

Ansprüche gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat.

Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige:

Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten, haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150,00 EUR. Die Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl der Karte oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich nicht mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige:

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden.

2.5.2 Die elektronische Geldbörse

Aufgabe a)

Nein, da die Girocard mit einem Geldkartenchip ausgestattet werden kann.

Außerdem kann das Handy als elektronische Geldbörse genutzt werden (Girogo-Verfahren).

Aufgabe b)

- Bäckereien
- Zeitungskiosk
- Öffentlicher Nahverkehr
- Supermarkt mit Handyeinsatz im Girogo-Verfahren

Aufgabe c)

Die Zahlungen erfolgen offline, ohne Eingabe der PIN und ohne Unterschrift des Karteninhabers. Die Geldkarte wird in das Terminal des Verkehrsunternehmens (Fahrkartenautomaten) eingeschoben. Zusätzlich besitzt das Verkehrsunternehmen eine individuelle Händlerkarte, die es von seinem Kreditinstitut erhält. Diese Karte enthält Angaben zur Bankverbindung des Verkehrsunternehmens sowie Sicherungsschlüssel. Der Kunde bestätigt den Zahlungsbetrag. Der Zahlungsbetrag vermindert das Guthaben auf der Geldkarte und wird als Zahlungsanspruch im Händlerterminal gespeichert. Dem Verkehrsunternehmen wird die Zahlung garantiert. Mit Hilfe eines Taschenkartenlesers kann sich der Karteninhaber jederzeit einen Überblick über den noch verfügbaren Restbetrag verschaffen.

Das Terminal des Verkehrsunternehmens erstellt eine Einreicherdatei und überträgt sie an die zuständige Evidenzzentrale. Die Evidenzzentrale veranlasst die Zahlung des Karten ausgebenden Kreditinstituts an das Verkehrsunternehmen. Der Einzug erfolgt per Lastschrift über Verrechnungsbanken.

An den GeldKarte-/Girogo-Terminals des Handels und Dienstleistungsbereichs, die zusätzlich mit dem Girocard-Logo gekennzeichnet sind und deshalb auch Verfügungen im Rahmen des Electronic-Cash-Systems unterstützen, kann die GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen ohne PIN-Eingabe nur bis 25,00 EUR pro Verfügung eingesetzt werden. Höhere Verfügungen können an diesem Terminal nur als Electronic-Cash-Zahlung mit PIN-Eingabe erfolgen. An allen ausschließlich mit GeldKarte und/oder dem Girogo-Logo gekennzeichneten Terminals sind Verfügungen mit der GeldKarte im Rahmen des gespeicherten Guthabens auch über 25,00 EUR ohne PIN-Eingabe möglich.

Aufgabe d)

Im System Geldkarte wird die Geldkarte an einem speziellen Terminal vom Kunden mit dem gewünschten Betrag (maximal 200,00 EUR) aufgeladen und das Konto wird danach unmittelbar belastet. Der Ladebetrag wird einem Börsenverrechnungskonto des Karten emittierenden Instituts gutgeschrieben. Das Geldkartensystem basiert daher auf einer Vorauszahlung an die Bank.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Geldkarte aufzuladen:

- Die Geldkarte wird unter Einsatz der PIN zu Lasten des Kontos des Karteninhabers, das im Chip gespeichert ist, innerhalb des dem Kontoinhaber eingeräumten Verfügungsrahmens aufgeladen.
- Sowohl die kontogebundene als auch die kontoungebundene Geldkarte kann gegen Bargeld aufgeladen werden. Zu diesem Zweck werden an speziellen Terminals Geldscheine eingegeben und so die entsprechenden Werteinheiten in die Karte eingebucht.

Die Aufladung der Geldkarte kann an allen Terminals der an das Verfahren angeschlossenen Institute geschehen. Allerdings ist das Institut, das das Ladeterminal zur Verfügung stellt, berechtigt, dem kontoführenden Institut ein Entgelt dafür in Rechnung zu stellen, wenn es seinen Automaten für den Ladevorgang zur Verfügung gestellt hat.

Aufladen von Prepaid-Mobilfunkkonten (Servicebeschreibung)

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunkkonto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunkkonto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt.

Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunkkontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt „zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunkkontos“ zu wählen, die Mobilfunktelefonnummer (Handynummer) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunkkonto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunkkonto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

Aufgabe e)

Das Risiko des Verlustes und der unrechtmäßigen Verwendung trägt allein der Karteninhaber. Bei einem Datenverlust auf der Karte wird das Kreditinstitut den Wert ersetzen. Zur Kontrolle wird deshalb bei der Evidenzzentrale der Kreditinstitute ein Kontrollkonto für jede Geldkarte geführt, um für jede Karte das jeweilige Restguthaben (Schattensaldo) bestimmen zu können.

2.5.3 Zahlungen mit Kreditkarte**Aufgabe a)**

Bezahlen mit einer Kreditkarte, MasterCard oder VisaCard

- Die Kreditkarte ist ein Zahlungsmittel, da man mit ihr bargeldlos unter Vorlage der Kreditkarte bei Akzeptanzstellen, z. B. Hotels und Tankstellen zahlen kann.
- Die Kreditkarte ist eine Liquiditätsreserve, da der Karteninhaber im Rahmen eines Bargeldservice bei Kreditinstituten und an Geldautomaten Bargeld abheben kann.
- Die Kreditkarte ist ein Kreditmittel, da der Rechnungsausgleich durch den Karteninhaber mit einem Zeitverzug von bis zu vier Wochen nach Inanspruchnahme der Leistung erfolgt.

Begründung:

Es sind von Kreditinstituten oder anderen Organisationen als Lizenznehmer von Kreditkartenorganisationen (MasterCard, VisaCard) ausgegebene Ausweiskarten. Kreditkarten berechtigen dazu, weltweit bei bestimmten Handels- und Dienstleistungsunternehmen Leistungen ohne Bargeldzahlung gegen Vorlage der Kreditkarte und Leistung einer Unterschrift auf dem Leistungsbeleg oder durch PIN-Eingabe in ein Terminal in Anspruch zu nehmen.

- Kreditkarten werden weltweit akzeptiert.
- einfaches Bezahlen mit der Kreditkarte in Hotels, Restaurants und Supermärkten
- schnelle Bargeldbeschaffung in ausländischer Währung
- Zusatzleistungen bei Reisen, z. B. Auslandsrankenversicherung, Reiserücktrittsversicherung
- Voraussetzung für die Nutzung von Mietwagen ohne Kautionshinterlegung

Aufgabe b)

- Zusatzleistungen bei Reisen, z. B. Auslandsrankenversicherung, Reiserücktrittsversicherung
- Voraussetzung für die Nutzung von Mietwagen ohne Kautionshinterlegung

Aufgabe c)

- Man sollte bei PIN-Eingabe die Tastatur mit der Hand verdecken.
- Man sollte vor Eingabe der PIN Bankautomat auf Auffälligkeiten überprüfen.

Aufgabe d)

Autorisierung einer Kreditkartenzahlung:

- Einlesen der Daten vom Magnetstreifen oder Chip in ein Kartenterminal
- Bestätigung des Betrages durch den Karteninhaber auf dem Terminal

- Online-Autorisierung beim Emittenten, d. h. Prüfung der Gültigkeit und des Verfügungsrahmens
- Ausdruck des Leistungsbeleges und Unterschrift des Karteninhabers auf dem Beleg.
- Alternativ zur Unterschrift erfolgt bei einigen Kreditkarten die Autorisierung der Zahlung durch Eingabe der PIN.
- Bei Bargeldabhebungen an Geldautomaten legitimiert sich der Karteninhaber immer durch Eingabe der PIN.

Aufgabe e)

Bei Zahlungen mit der Kreditkarte im Internet sind folgende Eingaben notwendig:

- Name des Karteninhabers
- Kartennummer
- Gültigkeitsdatum
- Kartenprüfziffer

Die Kartenprüfziffer ist eine drei- oder vierstellige Zahl, die auf der Rückseite der Kreditkarte aufgedruckt ist. Beim Bezahlvorgang im Internet öffnet sich ein Eingabefenster der Kreditkartengesellschaft im Browser, in dem die Zahlung zu bestätigen und ein Sicherheitscode anzugeben sind. Das kann z.B. ein auf das Handy dem Handy empfangene TAN sein, die anzugeben ist.

Aufgabe f)

Haftung bei missbräuchlicher Verwendung von Kreditkarten:

- Bei einer nicht autorisierten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung ist das Kreditinstitut verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten.
- Das Abhandenkommen der Kreditkarte ist unverzüglich der kontoführenden Stelle oder dem Zentralen Sperrannahmedienst zu melden. Bei einem Diebstahl oder Missbrauch ist zudem eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Herr Plate als Verbraucher haftet für Schäden bis zum Eingang der Verlust- bzw. Schadensanzeige bis zu 150,00 EUR.
- Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet er bis zur Höhe des Verfügungsrahmens.
- Nach der Sperranzeige haftet Herr Plate nicht mehr für Schäden bei missbräuchlicher Verfügung.

2.6 Bezahlen mit Sorten und Reiseschecks

Aufgabe a)

Stückelung bei USD-Reiseschecks:

10, 20, 50, 100, 500 USD

Stückelung bei Euro-Reiseschecks:

50, 100, 200, 500 EUR

Aufgabe b)

- Aus Sicherheitsgründen leistet die Kundin beim Kauf in Gegenwart des Angestellten auf dem Reisescheck eine erste Unterschrift und bei der späteren Einlösung in Gegenwart des Schecknehmers eine zweite Unterschrift.
- Kreditinstitute verlangen bei einer Bareinlösung in der Regel zudem die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.
- Bei Verlust eines Reiseschecks, z. B. bei Diebstahl, erhält die Kundin gegen persönliche Legitimation und Vorlage des Kaufnachweises eine volle Ersatzleistung bei der nächstgelegenen Agentur des Reisescheck-Emittenten, wenn die abhandengekommenen Reiseschecks vor dem Verlust noch nicht gegengezeichnet waren, und der Reisescheckemittent unverzüglich (bei gestohlenen Reiseschecks auch die Polizei) über den Verlust informiert wurde.
- Reiseschecks und Kaufabrechnung sind getrennt aufzubewahren.

Aufgabe c)

Bezahlvorgang mit Reisescheck	Bezahlvorgang mit ec-Karte
Vorlage des Reiseschecks mit Kontrollunterschrift des Vorlegers, evtl. zusätzliche Legitimation des Vorlegers	Vorlage der ec-Karte und Eingabe der PIN

Aufgabe d)

1.000 USD Kurs 1,0320	968,99 EUR
2.000 USD Kurs 1,0650	1.877,93 EUR
+ 1% Gebühren auf 1.877,93 EUR	18,78 EUR
+ Gebühren für Sorten	3,00 EUR
Summe	2.868,70 EUR

2.7 Auslandszahlungsverkehr

2.7.1 Risiken im Außenwirtschaftsverkehr

Risiken im Außenhandel	Kennzeichnung	Eingrenzung der Auslandsrisiken
Politische Risiken	<i>Transferrisiko:</i> Aufgrund von Devisenmangel verbietet der Staat Zahlungen in Fremdwährung. <i>Lieferungsrisiko:</i> Der Staat verbietet die Ausfuhr bestimmter Güter. Auch politische Unruhen und Kriege können die Lieferung der Ware verhindern.	keine Eingrenzungsmöglichkeiten

Risiken im Außenhandel	Kennzeichnung	Eingrenzung der Auslandsrisiken
Wirtschaftliche Risiken	<i>Erfüllungsrisiken für Importeure:</i> Der Exporteur kann die Ware nicht beschaffen und liefern. Der Exporteur liefert mangelhafte Ware.	<i>Erfüllungsrisiken für Importeure:</i> Bankgarantie, Zahlung erst nach Lieferung Vorlage von Qualitätszeugnissen, Zahlung erst nach Lieferung und Qualitätsprüfung
	<i>Erfüllungsrisiken für Exporteure:</i> Der Importeur zahlt nicht.	<i>Erfüllungsrisiken für Exporteure:</i> Vorauszahlung des Kaufpreises durch den Importeur, Vereinbarung besonderer Zahlungsformen (Dokumenten-Inkasso, Dokumenten-Akkreditiv)
	Der Importeur nimmt die Ware nicht ab.	Abschluss eindeutiger Verträge, in denen der Gefahrenübergang geregelt ist (Vereinbarung einer Incoterm-Klausel)
	<i>Transportrisiko:</i> Die Ware geht auf dem Transport verloren, z. B. geht das Frachtschiff unter.	<i>Transportrisiko:</i> Abschluss einer Seetransportversicherung
	<i>Währungsrisiko (Wechselkursrisiko):</i> Das Warengeschäft wird in einer fremden Währung fakturiert. Wechselkursrisiken sind Verlustgefahren durch Veränderungen der Kursrelationen zwischen den Währungen der Vertragsparteien, in der die Zahlung geleistet wird.	<i>Währungsrisiko (Wechselkursrisiko):</i> Geschäftsabschlüsse in EUR fakturieren. Abschluss eines Kurssicherungsgeschäftes, z. B. Abschluss eines Devisentermin- oder Devisenoptionsgeschäftes.

2.7.2 Sorten und Devisen

Situation 1

2.434,99 EUR (2.500 : 1,0352 = 2.414,99 zuzüglich Gebühren von 20 EUR)

Situation 2

18.500,00 USD : 1,0650	17.370,89 EUR
- 1,25 % Provision	217,14 EUR
Gutschrift	17.153,75 EUR

Situation 3**Aufgabe a)**

Report: Der Terminkurs ist höher als der Kassakurs, wenn die Zinsen im Inland niedriger sind als die ausländischen Zinsen. Den Aufschlag bezeichnet man als Report.

Terminkurs = Kassakurs + Report

Terminkurs = 1,0650 + (0,75% von 1,0650) 0,00798 = 1,07298

Da der Zins in den USA um 0,75 % p.a. höher liegt als in Euroland, ist der Terminkurs **1,07298**.

Aufgabe b)

Der Gutschriftsbetrag beträgt 225.000,00 USD : 1,07298 = **209.696,36 EUR**

2.7.3 Nichtdokumentäre Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**2.7.3.1 Zahlungen einer Auslandsrechnung mittels Überweisungsauftrag****Aufgabe a)**

Vgl. „EU-Standardüberweisung“ im INFO

Aufgabe b)

Vgl. „IBAN“ und „BIC“ im INFO

Beschleunigung des Überweisungsweges (IBAN als internationale Kontonummer und BIC als internationaler Bankcode)

Aufgabe c)

Vgl. „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ im INFO

In dieser Situation ist der Betrag um 340,00 EUR niedriger als 12.500,00 EUR.

Aufgabe d)

Vgl. „Sepa-Überweisung“ im INFO

Der Auftrag ist als SEPA-Überweisung möglich, da die Rechnung in EUR bezahlt wird und das Empfängerland innerhalb des EWR liegt.

2.7.3.2 Scheckzahlungen im Auslandszahlungsverkehr**Aufgabe a)**

Der amerikanische Exporteur schätzt die Bonität der Nordbank AG höher ein als die Bonität der CEPACO GmbH.

Aufgabe b)

Vgl. „S.W.I.F.T.“ im INFO

Da es sich um einen A-Korrespondenten handelt, teilt die Nordbank AG der BankAmerica per SWIFT mit, dass der Bankenorderscheck zu Lasten ihres Kontos geht und wie die Legitimation erfolgen soll (Sicherheitsaspekte).

Aufgabe c)

- Fortfall der Brief/Geld-Spanne, da die US-Dollar-Zahlungseingänge verwendet werden, um US-Dollar-Zahlungsausgänge zu finanzieren.
- Reduktion des Währungsrisikos, da Umrechnungen in US-Dollar während der Zeit der Kontoführung entfallen.
- Transaktionskosten beim Umtausch von Devisen in Landeswährung und umgekehrt entfallen.

Aufgabe d)

$280.000 : 1,0710 = 261.437,91 \text{ EUR}$

2.7.4 Dokumentäre Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**2.7.4.1 Dokumente im Außenwirtschaftsverkehr****Aufgabe a)**

Die 3wann4wann GmbH muss prüfen, ob sie die Mehrleistungen bei CIF Hamburg günstiger beschaffen kann als für 1.000,00 USD pro Maschine.

Oder:

Die 3wann4wann GmbH muss entscheiden, ob sie zusätzliche Dispositionspflichten und Verwaltungsarbeiten übernehmen will.

Oder:

Die 3wann4wann GmbH erhält bei CIF Hamburg die Versicherungssumme, wenn die Universum Co. die

Dokumenten nicht aufnimmt und die Ware während des Seetransports untergeht.

Aufgabe b)

- Full set – voller Satz: Alle ausgestellten Originale müssen der Universum Co. vorgelegt werden.
- On board/an Bord: Die Ware muss bereits verladen sein.
- Blanko indossiert: Das Orderpapier wird zum Inhaberpapier, die Konnossemente und damit die Ware können einfach übertragen werden.
- Latest/spätestens: Spätester Verladungstermin, ansonsten kein Anspruch

Aufgabe c)

Notifyadresse: Hier kann der Verfrachter/Kapitän erfahren, wer bei Ankunft der Ware in New York zu benachrichtigen ist.

2.7.4.2 Lieferbedingungen im Außenhandel (Incoterms)

Aufgabe a)

- FOB Hamburg: Alle Kosten bis zur Verschiffung in Hamburg muss die 3wann4wann GmbH tragen.
- CIF New York: Zu FOB kommen Seefracht, Seeversicherung und weitere Kosten bis zum Bestimmungshafen in New York hinzu.

Aufgabe b)

Gefahrenübergang in beiden Fällen bei Verladen der Maschinen auf das Seeschiff in Hamburg

2.7.5 Dokumentäre Zahlungen

2.7.5.1 Dokumenten-Inkasso

Aufgabe a)

Das Dokumenteninkasso ist ein Zug-um-Zug-Geschäft, während beim Clean Payment einer der Beteiligten in Vorleistung tritt. Die Aushändigung der Dokumente an die Fincavera erfolgt nur gegen Zahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer verliert die Verfügungsgewalt über die Ware damit erst nach der Zahlung.

Aufgabe b)

Nichtaufnahme der Dokumente nach erfolgter Verschiffung und damit Nichtabnahme der Ware. Folgekosten sind Kosten in Verbindung mit der z. B.

- Lagerung der Ware
- Suche nach einem Käufer
- Organisation des Rücktransports
- Klage auf Abnahme
- U. a.

Aufgabe c)

Vgl. „Incoterms“ in 2.7.4.2 Incoterms

	FOB/Hamburg	CIF/Veracruz
Kosten, die von der Solar-Tech GmbH zu tragen sind	Alle Kosten bis zum Überschreiten der Schiffsreling in Hamburg (Verladung)	Alle Kosten bis zum Erreichen des Hafens in Veracruz einschließlich Seefrachtversicherung
Ort des Gefahrenübergangs	Verladung der Ware auf das Seeschiff in Hamburg Verladung der Ware auf das Seeschiff in Hamburg	Verladen der Ware auf das Seeschiff in Hamburg

Aufgabe d)

- Der Importeur hat gute Konditionen für Frachtraten und Versicherungskosten.
- Der Importeur kann Seeschiff und Lagerort der Ware auf dem Seeschiff bestimmen.
- Auch die Termine bei der Verladung der Ware kann der Importeur besser überwachen.

Aufgabe e1)

Voller Satz: Um Verfügungen durch andere Personen auszuschließen, verlangt der Importeur die Vorlage aller drei Originale.

Aufgabe e2)

Reingezeichnet: Das Konnossement enthält keine Mängelhinweise des Reeders über sichtbare Beschädigungen an der Ware bzw. der Transportverpackung.

Aufgabe e3)

Bordkonnossement: In dem Konnossement wird bestätigt, dass die Ware sich an Bord eines namentlich benannten Schiffs befindet

Aufgabe f)

Die Nordbank muss prüfen, ob die erhaltenen Dokumente vollständig sind und den im Inkassoauftrag aufgelisteten Dokumenten zu entsprechen scheinen.

2.7.5.2 Dokumenten-Akkreditiv

Aufgabe a)

Vgl. 2.7.1 Risiken im Außenwirtschaftsverkehr

- Transportrisiko
- Währungsrisiko
- Nichtannahme der Ware durch den Importeur
- Zahlungsunfähigkeit des Importeurs

Aufgabe b)

Vgl. 2.7.1 Risiken im Außenwirtschaftsverkehr

- Abschluss einer Transportversicherung
- Vereinbarung eines Devisentermingeschäfts
- Vereinbarung eines Dokumenten-Akkreditivs
- Vereinbarung eines Dokumenten-Akkreditivs

Aufgabe c)

Vgl. „Incoterms“ in 2.7.4.2 Incoterms

Bei FOB und CIF ist der Ort des Gefahrenübergangs auf den Importeur OVERPRINT Ltd. die Verladen an Bord des Seeschiffs im Verschiffungshafen Hamburg.

Ort des Kostenübergangs auf den Importeur ist bei

- FOB das Verladen der Ware auf das Seeschiffs im Verschiffungshafen Hamburg.

- CIF der Bestimmungshafen Mumbai.

Preisgestaltung:

Höherer Preis bei CIF-Vereinbarung als bei FOB-Vereinbarung

$\text{CIF-Preis} = \text{FOB-Preis} + \text{Seefracht} + \text{Transportversicherung}$

Aufgabe d)

- Die Bank des Importeurs zahlt bei vertragsgemäßer Vorlage der Dokumente.
- Die Nordbank übernimmt zusätzlich zur Bank des Importeurs ein Zahlungsverprechen.
- Beide Dokumente erfüllen eine Funktion beim bankmäßigen Einzug.

Aufgabe e)

Vgl. 2.7.4.1 Dokumente im Außenwirtschaftsverkehr

An-Bord-Konnossement:

- Beweisfunktion: Bestätigung des Verfrachters über den Empfang der Ware zum Transport und über die erfolgte Verladung der Ware auf dem bezeichneten Schiff.
- Dispositionsfunktion: Durch das Dokument kann das Eigentum an der Ware übertragen werden (Warenwertpapier, Dispositionspapier).
- Legitimationspapier: Durch das Papier kann das Recht an der Ware nachgewiesen werden.

Handelsrechnung:

- Beweisfunktion: Sie enthält genaue Angaben über das zugrunde liegende Warengeschäft
- Evtl. Unterlage für die Einfuhrüberprüfung und die Verzollung der Ware

Voller Satz:

- Es werden wegen der Absicherung des Verlustrisikos drei Originale des Konnossements eingereicht.
- Ein Original ist ausreichend für die Entgegennahme der Ware.

Aufgabe f)

Vgl. „Prüfungspflichten“ im INFO:

- Sind die Dokumente vollständig?
- Entsprechen die Dokumente ihrer äußeren Aufmachung nach den Akkreditivbedingungen?
- Stimmen die Dokumente untereinander überein?

3 Geldanlage auf Konten

3.1 Sichteinlagen

Aufgabe a)

Vgl. INFO

- Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Verringerung der Bargeldhaltung

Aufgabe b)

Vgl. INFO

- per Überweisung oder Lastschrift
- per Kartenzahlung
- per Barverfügung
- ggf. Habenzinsen bei Kontoguthaben

Aufgabe c)

Vgl. INFO

Kurz-, mittel- und langfristige Einlagen können mit entsprechenden Laufzeiten verzinslich als Darlehen weitergegeben werden.

Da in der Bankpraxis z. B. kurzfristige Einlagen der Bank mittel- und langfristig wegen Nichtabrufung von Kunden (Bodensatztheorie) zur Verfügung stehen, können diese Gelder zu einem gewissen Prozentsatz auch mittel- und langfristig ausgeliehen werden.

Aufgabe d)

Floatgewinne können entstehen, wenn Wertstellungen für Belastungen vor dem Geldabfluss liegen und Wertstellungen für Gutschriften hinausgeschoben werden.

3.2 Termineinlagen

Aufgabe a)

Vgl. INFO

Sichteinlagen	Termineinlagen
Der Kontostand kann debitorisch oder kreditorisch sein.	nur debitorisch
jeder Betrag ist möglich.	Anlage in größeren Beträgen
jederzeitige Verfügung	fester Anlagezeitraum, ggf. Verfügung erst nach Kündigung oder am Ende der Festlegungsfrist
i. d. R. keine Guthabenzinsen	fester Zins über den gesamten Anlagezeitraum
keine Festlegungsfrist	Mögliche Festlegungsfristen sind 30, 60, 90, 120, 360 Tage.

Aufgabe b)

Vgl. INFO

30, 60 oder 90 Tage z. B., auch Halbjahres- oder Jahresgeld

Aufgabe c)

Vgl. INFO

Anlage von Termineinlagen in runden Beträgen, z. B. 5.000,00 EUR oder ein Vielfaches

Aufgabe d)

Vgl. INFO

Individuelle Vereinbarung zwischen Kunde und Bank

Aufgabe e)

- Größere Zahlungsverpflichtungen zu bestimmten in der Zukunft liegenden Terminen, z. B. Steuerzahlungen
- Gelder sollen kurzfristig angelegt werden, weil sie momentan nicht benötigt werden.
- Für Gelder sollen günstigere Anlagemöglichkeiten abgewartet werden, z. B. weil der Anleger steigende Zinssätze erwartet.

Aufgabe f)

Vgl. INFO

- Beachtung von Kündigungsfristen oder Festlegungsfristen
- Während des Anlagezeitraums gibt es keine Verfügungsmöglichkeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung oder Zinsverlust.

Aufgabe g)

Zinsbetrag	50,67 EUR
- 25 % Abgeltungsteuer	12,67 EUR
- 5,5 % SolZ	0,70 EUR
Gutschrift	37,30 EUR

Aufgabe h)

Zinsen = (Kapital x Zinssatz x Tage) : 36000

Kapital = (Zinsen x 36.000) : (Zinssatz x Tage)

Kapital = (50,67 x 36.000) : (0,375 x 60)

Kapital = 1.824.120 : 22,50 = **81.072,00 EUR**

3.3 Spareinlagen

Aufgabe a)

Vgl. „Bedarfssignale und Anlagemotive“ im INFO

- Sparmotive z. B. Vorsorgesparen, Konsumsparen
- bei Anlage auf einem Sparkonto ggf. Sondersparform empfehlen

Aufgabe b)

Magisches Dreieck der Geldanlage: Rentabilität, Sicherheit, Liquidität. Insbesondere können diese Ziele durch entsprechende Sonderformen der Spareinlagen abgedeckt werden, z. B. Anlage eines festen Betrags von z. B. 5.000,00 EUR für einen längeren Zeitraum mit jährlich steigendem Zinssatz.

Aufgabe c)

- Verhinderung der Abwanderung von Kunden
- Spareinlagen sollen in längerfristige Sondersparformen transferiert werden, um die Spargelder längerfristig an das Kreditinstitut zu binden.
- Kundeneinlagen sollen aus Wettbewerbsgründen mit attraktiven Zinssätzen im eigenen Institut gehalten werden.

Aufgabe d)

Vgl. „Die Merkmale von Spareinlagen“ im INFO

Zustandekommen

- Darlehensvorvertrag: Antrag und Annahme
- Einzahlung eines Betrags und Aushändigung einer Sparurkunde

Wesentliche Merkmale

- Aushändigung einer Sparurkunde
- Befristungsverbot

- Zahlungsverkehrsverbot
- besonderer Anlegerkreis
- Bildung und Anlage von Vermögen

Aufgabe e)

801,00 EUR für Ledige

1.602,00 EUR für Verheiratete

3.4 Sparen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz

Aufgabe a)

Vgl. Manteltarifvertrag für das Bankgewerbe Teil IV § 2:

Höhe der Leistungen: Die Arbeitnehmer und Auszubildenden erhalten für jeden Kalendermonat, für den sie mindestens 15 Kalendertage Gehalt bzw. Vergütung für Auszubildende beziehen, 40,00 EUR monatlich als Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes.

Nach § 2 des Tarifvertrags über Leistungen nach dem „Vermögensbildungsgesetz über die Höhe der Leistungen“ erhalten Arbeitnehmer und Auszubildenden für jeden Kalendermonat 40,00 EUR monatlich als Leistungen im Sinne des Fünftes VermBG.

Danach stehen Frau Meixner 40,00 EUR an VL-Leistungen von der Nordbank zu.

Aufgabe b)

Vgl. INFO

Geförderter Personenkreis	Anlageform	Festlegungsfrist	Sparhöchstbetrag
Arbeitnehmer, Azubis, deren zu versteuerndes Einkommen 17.900 EUR / 35.800 EUR bei Ledigen / Verheirateten nicht übersteigt.	- Erwerb von Vermögensbeteiligungen, z. B. Anteile an einem Aktienfonds. Sperrfrist 6 Jahre, Beginn 1. Januar des Jahres, in dem die Wertpapiere bzw. Beteiligungsrechte erworben werden. - Anlage auf Sparkonten zum Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren, Sperrfrist 7 Jahre, Beginn 1. Januar des Jahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung eingeht. - Bausparen, Sperrfrist 7 Jahre ab Datum des Vertragsabschlusses	- 6 Jahre bei Wertpapier-Kaufverträgen - 7 Jahre bei Sparverträgen und Sparverträge über Wertpapiere - Mindestvertragsdauer 12 Jahre bei Kapitallebensversicherungsverträgen	- 400,00 EUR bei Vermögensbeteiligungen, 20 % Arbeitnehmer-Sparzulage - 470,00 EUR für Bausparen, 9 % Arbeitnehmer-Sparzulage

Aufgabe c)

Vgl. INFO in 3.5 Bausparen und 4.3 Investmentzertifikate

Grundzüge des Investmentsparens: Grundidee des Investmentsparens ist es, privaten Anlegern bereits mit kleinen Beträgen eine Vermögensanlage nach dem Prinzip der Risikostreuung zu ermöglichen, die von Fachleuten erfolgsorientiert betreut und verwaltet wird.

Grundzüge des Bausparens: Sparvertrag mit einer Bausparkasse zur Erlangung eines zinsgünstigen Darlehens für den Wohnungsbau und zur Ausnutzung der Vergünstigung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes. Gleichzeitig soll der Bausparer regelmäßig vereinbarte Sparbeiträge leisten. Mit Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, z. B. Mindestsparbeitrag, Wartefrist sowie Erreichen der Mindestbewertungszahl, erwirbt der Bausparer Anspruch auf die Zuteilung des Vertrages.

Aufgabe d)

- Aktienfonds: 400,00/800,00 EUR zu 20 % Arbeitnehmer-Sparzulage
- Kapitallebensversicherung: keine Sparzulage
- Spareinlage mit einjähriger Kündigungsfrist: keine Sparzulage
- Bausparen: 470,00 EUR mit 9 % Arbeitnehmer-Sparzulage

Aufgabe e)

Vgl. INFO

- Vertragsabschluss mit der Investmentgesellschaft bzw. Bausparkasse
- Mitteilung an den Arbeitgeber über den Vertragsabschluss
- Der Arbeitgeber überweist regelmäßig monatlich z. B. 40,00 EUR für Frau Meixner, maximal 470,00 EUR jährlich auf den Sparvertrag (Wertpapiersparvertrag bzw. Bausparvertrag).

Aufgabe f)

Vgl. INFO

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag des Arbeitnehmers im Rahmen seiner jährlichen Einkommensteuererklärung vom zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Arbeitnehmer hat den Antrag spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird fällig z. B. mit Ablauf der Bindungsfrist des Wertpapiersparvertrages oder Zuteilung des Bausparvertrages und Nutzung für wohnwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe g)

Vgl. INFO und § 4 Abs. 4 VermBG

- Völlige Erwerbsunfähigkeit bzw. Tod des Arbeitnehmers
- Heirat
- Arbeitslosigkeit, die seit einem Jahr andauert

Aufgabe h)

Vermögensbeteiligung

- Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital
- Stärkung der Eigenkapitalbasis für Unternehmen durch vermögenswirksame Leistungen

- Erhöhung der Attraktivität der Anlage in Aktien bzw. aktienähnlicher Wertpapiere für Arbeitnehmer
- zusätzliche Einkommensquelle der Arbeitnehmer über Kapitalerträge

Bausparen

- Förderung der Bildung von Wohneigentum und damit Wohnraumschaffung
- Förderung der sozialen Gerechtigkeit
- Förderung der Vermögensbildung und der Vorsorge
- Arbeitsplatzsicherung durch Investitionen im Baugewerbe

3.5 Bausparen

Aufgabe a)

Vgl. INFO

Bausparen ist Zwecksparen.

Aufgabe b)

Vgl. „Die Bausparförderung im Überblick“ im INFO

Aufgabe c)

Vermögenswirksame Leistungen jährlich $35,00 \times 12 = 420,00$ EUR darauf 9 % Arbeitnehmer-Sparzulage	37,80 EUR
Bausparprämie 8,8 % von 512,00 EUR maximal	45,05 EUR
Staatliche Sparförderung insgesamt	82,85 EUR

Aufgabe d)

Vgl. INFO

- Attraktive Geldanlage auf Bausparkonto
- Anspruch auf zinsgünstiges nachrangiges Bauspardarlehen

Aufgabe e)

Vgl. „Bauspartarife der Nordbank AG“

Entscheidung für Bauspartarif Classic mit einer Tilgungsdauer von 203 Monaten und einem effektiven Jahreszins von 3,95 % p.a. und einem Zins- und Tilgungsbeitrag je 1.000,00 EUR Bausparsumme in Höhe von 4,00 EUR

Aufgabe f)

- Abschluss des Bausparvertrages über 25.000 EUR
- regelmäßige Einzahlung von z. B. monatlichen Sparbeiträgen
- Die Nordbank AG stellt mit der Zuteilung die Bausparsumme (Bausparguthaben und Bauspardarlehen) bereit.
- Antrag auf Zuteilung durch den Bausparer

- wohnungswirtschaftliche Verwendung des Bauspardarlehens
- grundpfandrechtliche Absicherung des Bauspardarlehens
- personelle und materielle Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers

Aufgabe g)

Monatliche Sparbeiträge von 35,00 EUR vermögenswirksame Leistungen und 100 EUR zusätzlich ergeben 135,00 EUR.

Bausparsumme = Monatliche Sparbeiträge : Regelsparbeitrag pro Monat

$135 : 0,004 = 33.750,00 \text{ EUR}$, aufgerundet **34.000,00 EUR** Bausparsumme

Bei einer monatlichen Sparleistung von 135,00 EUR kann Frau Schierbaum einen Bausparvertrag über 34.000 EUR statt wie ursprünglich beabsichtigt von 25.000 EUR abschließen. Ihr würde dann auch ein höheres zinsgünstiges Bauspardarlehen zustehen. Für einen Bausparvertrag über 25.000,00 EUR genügt eine monatliche Einzahlung von 100,00 EUR (4 Promille von 25.000 EUR).

3.6 Eigenvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz

Aufgabe a)

- Die Bevölkerungsstruktur entwickelt sich ungünstig, veränderte Arbeitswelt und gute medizinische Versorgung führen zu längerer Lebenserwartung, Geburtenrückgang, sodass immer weniger Erwerbstätige mehr Rentner finanzieren müssen (Vergrößerung der Versorgungslücke).
- Um dem entgegenzuwirken müssen die Beitragssätze für Erwerbstätige steigen und/oder zukünftige Renten müssen sinken und/oder die Renteneintrittszeit muss erhöht werden, z. B. Rentenalter erst ab 70 Jahre.

Aufgabe b)

- Demografischer Wandel: Einer hohen Anzahl von Rentnern stehen eine geringere Anzahl von Erwerbstätigen gegenüber.
- Versorgungslücke: Dieser Prozess kann mit der derzeitigen Regelung in der Rentenversicherung nicht finanziert werden.

Aufgabe c)

Herr und Frau Krane gehören zum geförderten Personenkreis. Sie sind sozialversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer bzw. Angestellte im öffentlichen Dienst.

Bruttoeinkommen Frau Krane 2016	EUR
4 % von 24.000,00 EUR	960,00
- Grundzulage	154,00
- Kinderzulage 2 Kinder	485,00
= Eigenleistung	321,00

Bruttoeinkommen Herr Krane 2016	EUR
4 % von 37.000,00 EUR	1.480,00
- Grundzulage	154,00
= Eigenleistung	1.326,00

Aufgabe e)

- Banksparpläne,
- Investmentfondssparpläne,
- Private Rentenversicherungen,
- Fondsgebundene Lebensversicherungen,
- U.a.m.

Aufgabe f)

Voraussetzungen:

- Die Eheleute Krane gehören zum förderungsfähigen Personenkreis.
- Die Anlage erfolgt in einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag.
- Die Eheleute erbringen einen einkommensabhängigen Eigenbeitrag.
- Der Eigenbeitrag muss mindestens 60,00 EUR jährlich betragen.
- Die Auszahlungen dürfen nicht vor dem 62. Lebensjahr beginnen.

Aufgabe g)

Nachgelagerte Besteuerung: Während in der Ansparphase sowohl die Sparbeiträge als auch die erzielten Erträge steuerfrei sind, ist die spätere Rente aus der staatlich geförderten Eigenvorsorge voll steuerpflichtig.

Aufgabe h)

- Der Bausparzinssatz ist von vornherein festgelegt und ist unabhängig von dem Kapitalmarktzins.
- Bausparverträge werden staatlich gefördert, 9 % Arbeitnehmer-Sparzulage für jährlich 470,00 EUR je Arbeitnehmer sowie 8,8 % Bausparprämie für maximal 512,00/1.024,00 EUR jährlich für Ledige/Verheiratete
- Der Bausparvertrag kann auch als Altersvorsorgeprodukt eingesetzt werden. Die Sparbeiträge und die staatlichen Zulagen erhöhen in der Ansparphase das Bausparguthaben; in der Darlehensphase tilgt das Ehepaar Krane den Kredit.
- Vorfinanzierungsdarlehen als Altersvorsorgeprodukt: Es ist eine Kombination von Vorausdarlehen und Bausparvertrag. Das tilgungsfreie Vorfinanzierungsdarlehen dient zum Ansparen eines Bausparvertrages. Bei Zuteilung des Bausparvertrages wird das Vorfinanzierungsdarlehen getilgt. Die Sparbeiträge und staatlichen Zulagen erhöhen in der Ansparphase das Bausparguthaben; in der Darlehensphase tilgt das Ehepaar Krane den Kredit.
- Das Darlehen muss allerdings bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres getilgt sein.

Aufgabe i)

Frau Krane sollte einen Bausparvertrag über 20.000,00 EUR abschließen.

Rechenweg:

Jährliche Einzahlung von Frau Krane in den Bausparvertrag (einschließlich Grund- und Kinderzulage) 960,00 EUR

Monatlicher Einzahlungsbetrag: $960,00 \text{ EUR} : 12 = 80,00 \text{ EUR}$

80,00 EUR = 4 Promille der Bausparsumme

20,00 EUR = 1 Promille der Bausparsumme

Aufgabe j)

- Der Sparanteil wird in Investmentanteilen angelegt.
- Die Fondsanteile werden jedem Versicherten direkt zugeordnet (Sondervermögen)
- keine Garantieverzinsung aufgrund der Kursrisiken
- Indexgebundene Versicherungen orientieren ihre Gewinnzusagen an einem Referenzindex (z. B. DAX).
- Vorteil: ggf. höhere Ablaufleistungen

Aufgabe k)

Die staatlichen Zulagen sind beim Anbieter des Altersvorsorgesparplanes zu beantragen, der den Antrag an die Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) weiterleitet. Diese überweist die Zulage auf das Anlagekonto des Anlegers, hier Frau und Herrn Krane.

- Bei einem Dauerzulagantrag bevollmächtigt der Anleger den Anbieter zur jährlichen Antragstellung, sodass Herr und Frau Krane selbst keinen Antrag stellen müssen. Die Eheleute sind jedoch verpflichtet, alle Änderungen, die sich auf die Höhe der Zulagen auswirken können, (z. B. Streichung des Kindergeldes), unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen.
- Zur Feststellung des auf den Vertrag einzuzahlenden Gesamtbeitrages fragt die zentrale Zulagestelle (ZfA) direkt beim Rentenversicherungsträger das sozialversicherungspflichtige Einkommen der Eheleute ab.

Aufgabe l1)

- Verfügungen (Auszahlungen) dürfen nicht vor dem 62. Lebensjahr beginnen.
- Zu Beginn der Auszahlungsphase muss mindestens das eingezahlte Kapital einschließlich der staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalgarantie).
- Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als lebenslange Leibrente (Kapitalverrentung).
- Bis zu 30 % des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals kann sich der Anleger jedoch zu Beginn der Auszahlungsphase direkt auszahlen lassen.

Aufgabe l2)

zulagenschädliche Verwendung des Altersvorsorgevertrages:

- Außerplanmäßige Verfügungen vor oder nach Rentenbeginn: Altersvorsorgevertrages während der Erwerbstätigkeit:

Ausnahme: Entnahme zur Finanzierung von Wohneigentum

- Auszahlungen an Erben oder an die im Todesfall bezugsberechtigte Person
- Verlagerung des Wohnsitzes in ein Land außerhalb der EU und der Staaten des EWR-Abkommens (Lichtenstein, Island, Norwegen)

Aufgabe m)

Bei förderschädlichen Verfügungen sind alle Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen. Zudem sind die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Erträge zu versteuern.

3.7 Versicherungssparen

Aufgabe a)

Vgl. „Der Versicherungsvertrag“ im INFO

Ziele des Versicherungssparens:

- Absicherung des Todesfallrisikos für die Hinterbliebenen
- Abdeckung der durch Unfall entstehenden Kosten der Rehabilitation u. ä.
- Schutz vor Berufsunfähigkeitsrisiken
- Ansparen der Ausbildungskosten und Absicherung bei Ausfall des Versicherungsnehmers durch Todesfall
- Absicherung von Kredit finanzierten Investitionen, z. B. Bauvorhaben

Aufgabe b)

Vgl. „Abschluss des Vertrags“ im INFO

- Risikobeitrag
- Verzinslicher Sparanteil
- Kostenbeitrag

Aufgabe c)

Vgl. „Abschluss des Vertrags“ im INFO

- Die Versicherungssumme ist die vereinbarte Summe, die nach Ablauf des Versicherungsvertrages oder bei Eintritt des Versicherungsfalles fällig wird.
- Die Ablaufleistung enthält neben der versprochenen Verzinsung noch Ertragsanteile (Überschussanteile), die die Versicherungsgesellschaft an die Versicherten ausschütten muss.

Aufgabe d)

Vgl. „Rückkaufswert“ im INFO

Wird eine Kapitallebensversicherung vorzeitig aufgelöst, erhält der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert (Deckungskapital einschließlich Überschussbeteiligungen abzüglich eines Abschlags) ausgezahlt.

Aufgabe e)

Vgl. „Rückkaufswert“ im INFO

Der Rückkaufswert (Zeitwert) gibt den Betrag an, der dem Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Kündigung ausgezahlt wird. Bei einer vorzeitigen Kündigung erhält der Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung der Abschlusskosten sein Deckungskapital bestehend aus den verzinsten Sparanteilen seiner Einzahlungen zuzüglich der bisher angefallenen Überschussbeteiligung. Der Rückkaufswert ist in den ersten Versicherungsjahren relativ niedrig. Der Rückkaufswert bestimmt auch den Beleihungswert für die Beleihung einer Lebensversicherung.

Lebensversicherungen haben lange Laufzeiten. Der Versicherungsbeitrag ist für die gesamte Laufzeit fest vereinbart. Da eine Beitragserhöhung während der Vertragslaufzeit nicht möglich ist, wird der Versicherungsbeitrag mit Sicherheitszuschlägen kalkuliert. Auch die rechnerischen Grundlagen, mit denen die Beiträge kalkuliert wurden, können sich stark verändern. In der Regel wird bei der Anlage der Sparanteile ein höherer Zins als der rechnerisch kalkulierte erzielt. Weitere Gewinne ergeben sich durch eine vorsichtige Kalkulation des Sterblichkeitsrisikos und der Kosten. Die Gewinne werden nicht laufend ausgeschüttet, sondern in eine Gewinnreserve eingestellt und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgezahlt. Überschussbeteiligungen werden auch bei vorzeitigem Rückkauf berücksichtigt.

Aufgabe f1)

Einkommensteuerliche Behandlung von Kapitallebensversicherungen:

Der Ertrag einer Kapitallebensversicherung ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung (Ablaufleistung) und den eingezahlten Beiträgen. Man unterscheidet zwischen steuerlich begünstigten und nicht begünstigten Kapitallebensversicherungen.

Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung von Kapitallebensversicherungen:

- Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres
- Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre
- Todesfallschutz mindestens 50 % der Beitragssumme
- Der Ertrag aus einer steuerlich begünstigten Versicherung ist nur zur Hälfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Die gezahlte Kapitalertragsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer.
- Bei einer steuerlich nicht begünstigten Kapitallebensversicherung unterliegt der gesamte Ertrag einer Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag. Bei der Auszahlung der Versicherungsleistung führt die Versicherung stets 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag von dem Gesamtertrag an das Finanzamt ab.
- Die Erträge aus einer Kapitallebensversicherung bleiben im Todesfall einkommensteuerfrei.

Verrentung der Kapitallebensversicherungsansprüchen:

Eine Verrentung der Ablaufleistung gilt als Verfügung. Die Differenz zwischen Versicherungsleistung und den eingezahlten Beiträgen ist zu versteuern. Die Rentenzahlungen werden mit dem Ertragsanteil versteuert.

Aufgabe f2)

Ermittlung des Ertrages:

Versicherungsleistung = 35.000,00 EUR
 - eingezahlte Beiträge (100 x 12 x 20) = 24.000,00 EUR
 Gesamtertrag = 11.000,00 EUR

Ermittlung des Auszahlungsbetrages:

Versicherungsleistung = 35.000,00 EUR
 - 25 % KEST von 11.000,00 EUR = 2.750,00 EUR
 - 5,5 % SolZ von der KEST = 151,25 EUR
 Auszahlungsbetrag = 32.148,75 EUR

Aufgabe f3)

Die Steuervorauszahlung beträgt nach der Auszahlung der Versicherungssumme (siehe f2) 2.750,00 + 151,25 EUR = 2.901,25 EUR

Der steuerpflichtige Ertrag beträgt 5.500,00 EUR. Bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von 32 % ergibt sich eine Steuerschuld von

$(5500 \times 32) : 100 = 1.760,00 \text{ EUR}$

Zuzüglich 5,5 % SolZ von 1.760,00 = 96,80 EUR

Summe der Steuerschuld: 1.856,80 EUR

Steuervorauszahlung 2.901,25 EUR

Steuerschuld 1.856,80 EUR

Steuererstattung = 1.044,45 EUR

Aufgabe g)

Vgl. INFO

Vorteile	Nachteile
- Absicherung der Familie im Todesfall - hohe Ablaufleistung durch Überschussbeteiligung - Sicherung des Lebensstandards im Alter und für den Fall der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit - Steuervorteile - Anlage der vermögenswirksamen Leistungen (keine Arbeitnehmer-Sparzulage) - Darlehenssicherung und -tilgung	- lange Laufzeiten - Bei vorzeitiger Kündigung erhält der Versicherte nur den Rückkaufswert. - Die Ablaufleistung ist nicht bekannt. - Evtl. sind die Renditen niedriger als bei anderen Anlageformen. Als Alternative kann der Abschluss einer preiswerten Risiko-Lebensversicherung in Verbindung mit einem Bank- oder Fondssparplan empfohlen werden.

4. Geldanlage in Wertpapieren

4.1 Gläubigereffekten

4.1.1 Inhaberschuldverschreibungen

Aufgabe a)

4,25 % auf nominal 10.000,00 EUR	425,00 EUR
----------------------------------	------------

Aufgabe b)

Nominal 10.000,00 EUR Emissionskurs 100,25 %	10.025,00 EUR
--	---------------

Aufgabe c)

Jährlich nachträglich

Erste Zinszahlung: 5. Januar 2018

Aufgabe d)

- Wertpapierabrechnung
- Depotauszug

Aufgabe e)

Ab 01.04.2017 Börsenhandel, ab diesem Zeitpunkt dann börsentäglich zum Börsenkurs

4.1.2 Bundeswertpapiere

Aufgabe a)

	Bundesschatzanweisung	Bundesanleihe	Bundesobligation
Liquidität	Börsenhandel	Börsenhandel	Börsenhandel
Stückelung	ab 0,01 EUR	ab 0,01 EUR	ab 0,01 EUR
Mindestauftragsgröße beim Erwerb	keine	keine	ab 110,00 EUR
Zinszahlung	jährlich nachträglich	fester Zinssatz: jährlich nachträglich variabler Zinssatz: vierteljährlich nachträglich, Referenzzinssatz EURIBOR	jährlich nachträglich

	Bundesschatzanweisung	Bundesanleihe	Bundesobligation
Laufzeit	2 Jahre	10 bis 30 Jahre	4 bis 7 Jahre
Rückzahlung	100 % zum Nennwert am Ende der Laufzeit	100 % Nennwert am Ende der Laufzeit	100 % zum Nennwert am Ende der Laufzeit
Kosten und Gebühren durch die Depotbank	Depotgebühren	Depotgebühren	Depotgebühren

Aufgabe ba)

Emittentenrisiko: erstklassige Bonität bei Bundeswertpapieren

Aufgabe bb)

Kursrisiko bei Zinsänderung: Sinkt der Emissionszins, steigen die Kurse umlaufender Bundeswertpapiere und umgekehrt.

Aufgabe c)

- Nominalverzinsung: Verzinsung auf einen Nominalbetrag von 100,00 EUR
- Variable Verzinsung: Der Zinssatz kann sich während der Laufzeit der Anleihe je nach Kapitalmarktlage nach oben oder unten verändern.
- Rendite oder effektive Verzinsung: Die Rendite ist die durchschnittliche jährliche Verzinsung bezogen auf das eingesetzte Kapital. Neben dem jährlichen Nominalzins werden auch jährliche Kursgewinne/Kursverluste in Relation zum eingesetzten Kapital gesetzt.

Aufgabe d)

Inflationsindexierte Bundesanleihe:

Seit einigen Jahren emittiert der Bund an den Preisindex gebundene Anleihen. Grundlage und zugleich Referenzzins für die Zinszahlung und den Rückzahlungsbetrag ist der „unrevidierte, harmonisierte Verbraucherpreisindex der Eurozone“. Mit dieser Anleihe sichert sich der Käufer die Realwerterhaltung des eingesetzten Kapitals. Der Inflationsschutz kostet allerdings Rendite, da die Ausgabrendite nicht einmal die Hälfte der Rendite der „normalen“ Bundesanleihe beträgt. Die Rendite ist dann attraktiv, wenn die Inflationsrate entsprechend steigt.

Aufgabe e)

Kaufabrechnung:

Kurswert 103,50 %	31.050,00 EUR
+ 0,25 % Stückzinsen für 263 Zinstage (30.000 x 0,25 x 263) : (100 x 365)	54,04 EUR
+ 0,5 % vom Kurswert	155,25 EUR
+ 0,75 Promille Courtage vom Nennwert	22,50 EUR
Belastungswert 09.05.2017	31.281,79 EUR

Aufgabe f)

09.05.2017

Aufgabe g)

Zinsen am 29.8.2017 (0,25 % von 30.000,00)	75,00 EUR
./. 25 % Abgeltungsteuer	18,75 EUR
./. SolZ von 5,5 % auf Abgeltungsteuer	1,03 EUR
Zinsertrag	55,22 EUR

Aufgabe h)

Stripping:

Für die zehn- und dreißigjährigen Bundesanleihen ist die Möglichkeit des Stripping gegeben. Unter Stripping einer Anleihe versteht man das Trennen von Kapitalbetrag (Mantel) und Zinsansprüchen (Kupons). So können Anleihe und Zinskupons separat gehandelt werden. Der Kapitalbetrag (Mantel) stellt dadurch eine Nullkuponanleihe (Zerobonds) mit unterschiedlichen Restlaufzeiten dar. Der Mindestbetrag beträgt 50.000,00 EUR.

Die Bestandteile einer dreißigjährigen Bundesanleihe nach dem Stripping:

- Kupons und Schuldurkunde (Mantel) werden zerlegt.
- Der Mantel wird als Null-Kuponanleihe in 30 Jahren fällig (Kapital-Strip oder Anleihe ex, also ohne die Kupons). Man erkennt dieses im Kursteil der Tageszeitung durch den Kurszusatz „ex“.
- Die 30 Kupons (Zins-Strips) haben als Nullkuponanleihen Laufzeiten von einem Jahr bis zu 30 Jahren.

Aufgabe i)

Bedeutung von Stripping für den Anleger:

Im Vergleich zu kupontragenden Anleihen haben die durch das Strippen entstehenden Nullkuponanleihen den Vorteil, dass sich das Problem der Wiederanlage von Zinszahlungen und damit nicht bekannten Zinssätzen und Renditen nicht stellt.

4.1.3 Stückzinsberechnung**Aufgabe a)**

09.10.2017

Aufgabe b)

Zinsvaluta: 08.10.2017

Anlagebetrag	25.000,00 EUR
Stückzinsen für 69 Tage ($25000 \times 0,35 \times 69$) : (100×365)	16,54 EUR

Aufgabe c)

Bruttozinsen	16,54 EUR
- 25 % Abgeltungsteuer	4,14 EUR
- 5,5 % SolZ auf Abgeltungsteuer	0,23 EUR
= Gutschrift der Zinsen	12,17 EUR

Aufgabe d)

Anlagebetrag Kurswert 100,50 %	25.125,00 EUR
- 0,5 % Provision	125,63 EUR
- Maklergebühr 0,075 %	18,84 EUR
= Zwischensumme	24.980,53 EUR
+ Zinsen	12,17 EUR
= Gesamtgutschrift	24.992,70 EUR

4.1.4 Pfandbriefe**Aufgabe a)**

Sicherheit: Grundpfandrechtlich gesichert

Liquidität: Börsenhandel, die Pfandbriefe können börsentäglich im Börsenhandel verkauft werden.

Aufgabe b)

Der Kursanstieg begründet sich mit einem steigenden Zinsniveau am Kapitalmarkt während der Laufzeit.

Aufgabe c)

Der Bruttozinsertrag wird noch um die Abgeltungsteuer von 25 % und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer gekürzt.

Aufgabe d)

Da die Stückzinsen beim Kauf der Pfandbriefe vom Käufer vorgestreckt werden müssen, aber erst am nächsten Zinstermin insgesamt vereinnahmt werden, werden die gezahlten Stückzinsen im allgemeinen Verrechnungstopf vorgemerkt. Sie können dann mit z. B. eingenommenen Zinserträgen verrechnet werden.

Aufgabe e)

Bei depotverwahrten Wertpapieren werden die Zinsen automatisch am Zinstermin dem jeweiligen Konto gutgeschrieben.

Aufgabe f)

- Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.
- Rückzahlungsansprüche verjähren nach 30 Jahren. Danach können die Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Aufgabe g)

Zinsen: Letzter Vorlegungstag für den letzten Zinstermin am 01. August 2020 ist der 31.12.2024.

Rückzahlung: Letzter Vorlegungstag für die Rückzahlung ist der 31.07.2050.

Aufgabe h)

Rückzahlung: Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

4.1.5 Floating Rate Notes (Floater)**Aufgabe a)**

Floater: Bei Floating Rate Notes gibt es während der gesamten Laufzeit eine variable Verzinsung, dagegen feste Verzinsung bei Bundesanleihen.

Bei den Floaters orientiert sich die Verzinsung am Geldmarkt, bei Bundesanleihen orientiert sich die Verzinsung dagegen im Zeitpunkt der Emission am Kapitalmarkt. Unterjährige Zinszahlung bei Floaters, dagegen jährliche Zinszahlung bei Bundesanleihen.

Aufgabe b)

Die aufgezeigten Ratings der unabhängigen amerikanischen Agenturen Moody's und Standard & Poor's dokumentieren eine sehr gute Bonität der Emittenten. Die Bundesrepublik Deutschland weist mit „Aaa“ und „AAA“ die beste Bonität als Staatsschuldner auf.

Aufgabe c)

- Häufigkeit der Zinsanpassung
- Referenzzinssatz
- Spread (Abschlag/Aufschlag auf den Referenzzinssatz)
- Laufzeit
- Veränderung der Rating-Einschätzung
- Eventuell Kündigungsrecht des Emittenten

Aufgabe d)

Bei Floating Rate Notes ist keine Renditeangabe möglich, da die Höhe der Zinsen der Papiere in der Zukunft nicht feststeht.

Aufgabe e)

Bei Floating Rate Notes bleibt der Kurs zumindest an den Zinsterminen bei 100 %.

Bei Bundesanleihen sinkt der Kurs, da neu emittierte konkurrierende Wertpapiere mit besseren Konditionen ausgestattet werden.

Aufgabe f)

Bei steigendem Zinsniveau am Kapitalmarkt sinken die Kurse der im Umlauf befindlichen Wertpapiere und umgekehrt.

4.2 Teilhabereffekten

4.2.1 Aktie

Aufgabe a)

Vgl. „Aktienarten“ im INFO

- Stammaktien als Inhaberaktien
- Berichtigungsaktien
- Vorzugsaktien
- Namensaktien
- junge oder neue Aktien
- vinkulierte Namensaktien

Aufgabe b)

Vgl. „Rechte der Aktionäre“ im INFO

- Teilnahmerecht an der Hauptversammlung
- Stimmrecht in der Hauptversammlung
- Dividendenrecht
- Auskunftsrecht
- Bezugsrecht z. B. auf junge Aktien
- Teilnahme am Liquidationserlös

Aufgabe c)

Vgl. „Dividenden auf Rekordniveau“ im INFO

- Der Liquiditätsanstieg stabilisiert den Aktienmarkt.
- Der Liquiditätsanstieg fördert Aktienrückkäufe der Aktiengesellschaften.
- Der Liquiditätsanstieg hat einen positiver Effekt auf den Aktienkurs kurz vor Auftakt der Dividendensaison.

Aufgabe d)

- Ertragsmotiv
- Sachwertmotiv
- Spekulationsmotiv
- Mitsprachemotiv

Aufgabe e)

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis Mittwoch 25. Januar 2017 bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aufgabe f)

12.05.2017 (Freitag)

4.2.2 Bezugsrechte

Aufgabe a)

Vgl. „Rechnen mit Bezugsrechten“ im INFO

13 Mio. (Betrag der Kapitalerhöhung) : 65 Mio. (Altes Grundkapital) = Bezugsverhältnis = **1 : 5**

Aufgabe b)

Vgl. „Rechnen mit Bezugsrechten“ im INFO

Rechnerischer Wert des Bezugsrechts = (83 EUR - 50 EUR) : (1/5 + 1) = **27,50 EUR**

Aufgabe c)

15.05.2017

Vgl. § 6 Abs. 2 Geschäftsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse im INFO

Aufgabe d)

- Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen: Das Grundkapital wird mit Mitteln der Aktionäre erhöht. Die Altaktionäre können im Rahmen ihrer Bezugsrechte junge Aktien erwerben.
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln: Rücklagen der AG werden in Grundkapital umgewandelt. Die Altaktionäre erhalten im Verhältnis ihrer Aktien neue Aktien dazu, ohne eigene Mittel aufzuwenden.

Aufgabe e)

Die Hauptversammlung kann eine Neueinteilung des Grundkapitals durch die Ausgabe neuer Aktien (Aktiensplit) beschließen. Ein Aktiensplit wird in erster Linie bei nennwertlosen Stückaktien durchgeführt. Der auf die einzelne Aktie entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital sinkt dadurch. Die neuen Aktien stehen den Aktionären der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zu. Die neuen Aktien werden von den Depotbanken am Tag der Neueinteilung ohne besondere Weisung in das Depot eingebucht. Die Beteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft verändert sich durch einen Aktiensplit nicht. Ziel des Aktiensplits ist die Verringerung des Aktienkurses, um die Verkehrsfähigkeit der Aktie zu erhöhen. Durch einen Aktiensplit darf der Nennbetrag einer Stückaktie 1,00 EUR nicht unterschreiten.

4.3 Investmentzertifikate

Situation 1

Aufgabe a)

Wertpapiervermögen	345.789.400,00 EUR
+ Bankguthaben	52.200.000,00 EUR
+ Sonstiges Vermögen	560.000,00 EUR
- Verbindlichkeiten	130.000,00 EUR
= Wert des Sondervermögens	398.419.400,00 EUR

Aufgabe b)

Fondsvermögen : Umlaufende Anteile = Inventarwert

376.830.000,00 EUR : 3.698.417 = **101,89 EUR**

Aufgabe c)

Inventarwert	101,89 EUR
+ Ausgabeaufschlag von 5 %	5,09 EUR
= Ausgabepreis	106,98 EUR
Inventarwert	101,89 EUR
- Rücknahmegebühr von 0,75 %	0,76 EUR
= Rücknahmepreis	101,13 EUR

Situation 2**Aufgabe a)**

Vgl. „Fondsarten“ im INFO

- Publikumsfonds
- Spezialfonds
- Rohstofffonds
- Indexfonds
- Länderfonds
- offene Investmentfonds
- geschlossene Investmentfonds
- Dachfonds
- ausschüttende Fonds
- thesaurierende Fonds
- aktiv gemanagte Fonds

Aufgabe b)

Vgl. „Cost-Average-Effekt“ im INFO

- niedrigerer durchschnittlicher Einstandspreis, da an regelmäßigen Terminen eine bestimmte Anzahl von Investmentanteilen erworben wird
- dadurch günstiger Durchschnittserwerbspreis

Situation 3**Aufgabe a)**

Vorteile eines Aktienfonds gegenüber einer Direktanlage in Aktien:

- Anlage in kleineren Beträgen

- Risikomischung bzw. Risikostreuung
- Anlage von Experten
- mögliche höhere Rendite bei aktiv gemanagte Aktienfonds
- bei Indexfonds Orientierung an verschiedenen Indizes

Aufgabe b)

Chancen: Mit geringen Mitteln kann sich der Anleger an europaweit agierenden ertragreichen Unternehmen beteiligen nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Nachteil: Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie des Fonds.

Aufgabe c)

- Ausschüttende Fonds: Erträge werden regelmäßig an den Anleger ausgeschüttet; Wiederanlageproblem für den Anleger
- Thesaurierende Fonds: Erträge bleiben im Fondsvermögen und werden wieder angelegt.

Aufgabe d)

- Ausschüttende Fonds: Abnahme des Fondsvermögens – der Anteilwert fällt.
- Thesaurierende Fonds: Erträge bleiben im Fonds – der Anteilwert steigt.

Situation 4**Aufgabe a)**

Fonds B wird in USD gemanagt: Währungsrisiko und Zinsänderungsrisiko

Fonds A wird in EUR gemanagt: kein Währungsrisiko aber Zinsänderungsrisiko

Aufgabe b)

Da der Rentenfonds in Schuldverschreibungen verschiedener Unternehmen und Staaten anlegt, wird das Ausfallrisiko gestreut. Das Bonitätsrisiko sinkt also im Vergleich zu einer Direktanlage.

Aufgabe c)

Bei steigendem Zinsniveau sinken die Kurse umlaufender Schuldverschreibungen und Anleihen.

Aufgabe d)

Risikomischung durch die Anlage des Sondervermögens in Renten in verschiedenen europäischen Ländern. Außerdem Anlage in Unternehmens- und Staatsanleihen.

Aufgabe e)

- Recht auf Anteil an einem Sondervermögen, der in Rentenwerten investiert.
- Recht auf Ausschüttung von Erträgen oder Wiederanlage der Erträge

Aufgabe f)

- Zinserträge
- Kursgewinne
- Währungsgewinne

Aufgabe g)

- Indexfonds: Die Anlagestrategie orientiert sich an einem Rentenindex.
- Aktiv gemanagter Fonds: Experten legen das Sondervermögen je nach Kapitalmarktlage in ertragreiche Investments an.

Aufgabe h)

Vorteil eines aktiv gemanagten Fonds: Der Wert der Investmentanteile kann stärker steigen als der jeweilige Rentenindex. Der Indexfonds steigt nur entsprechend dem jeweiligen Indexstand.

Nachteil: Es besteht ein höheres Risiko bei einem aktiv gemanagten Fonds.

4.4 Aktienanleihe

Aufgabe a)

- Die Schuldverschreibung im Depot wird zum Nennwert zurückgezahlt.
- Die Aktienanleihe wird zum Nennwert zurückgezahlt, wenn der Kurs der Windkraft AG-Aktie am Feststellungstag den Basispreis nicht unterschreitet.
- Unterschreitet der Kurs der Windkraft AG-Aktie am Feststellungstag den Basispreis, wird die Aktienanleihe je 1.000,00 EUR Nennwert durch Lieferung von 28 Stück Windkraft AG-Aktien- zurückgezahlt.

Aufgabe b)

Der höhere Zinssatz der Aktienanleihe stellt einen Risikoaufschlag für den Fall dar, dass die Aktienanleihe nicht zum Nennwert zurückgezahlt wird, sondern in Aktien, deren Gegenwert unter dem Nennwert der Aktienanleihe liegt.

Aufgabe c)

Steigt das Kapitalmarkt-Zinsniveau, wird diese Aktienanleihe für Kapitalanleger unattraktiv:

- Sinkt der Kurs der Windkraft AG-Aktie, erhöht sich das Risiko der Rückzahlung in Aktien.
- Sinkt die Bonität der Verbraucherbank AG, erhöht sich das Risiko des Totalverlusts.

Aufgabe d)

- Zum nächsten Zinstermin erhält Frau Weichmuth die Zinsen für ein Jahr.
- Da sie die Aktienanleihe aber nicht das gesamte Jahr besessen hat, werden ihr beim Kauf für die Zeit, in der sie die Aktienanleihe nicht besessen hat, Stückzinsen belastet.

Aufgabe e)

Kurswert: 5.000,00 EUR x 99,85 %	4.992,50 EUR
+ Stückzinsen: 5.000,00 EUR x 7 Tage x 5,65 % : (365 x 100)	5,42 EUR
= Zwischensumme	4.997,92 EUR
+ Bankprovision: 1 % von 5.000,00 EUR	50,00 EUR
+ Maklergebühr: 0,5 % von 5.000,00 EUR	2,50 EUR
= Belastung	5.050,42 EUR

Aufgabe f)

Ertrag: Zinsen 5,65 % von 5.000,00 EUR für 2 Jahre	565,00 EUR
- gezahlte Stückzinsen	5,42 EUR
= Nettozinsertrag	559,58 EUR
+ Kursgewinn: $100,00 \% - 99,85 \% = 0,15 \%$ von 5.000,00 EUR	7,50 EUR
= Gesamtertrag	567,08 EUR

Aufgabe g)

Kurswert des Kaufs	4.992,50 EUR
- 28 Aktien x 24,00 EUR x 5.000,00 EUR : 1.000,00 EUR	3.360,00 EUR
- Nettozinsertrag	559,58 EUR
= Verlust	1.072,92 EUR

4.5 Wandelanleihen

Aufgabe a)

- Liquiditätsbeschaffung durch Ausgabe einer Wandelanleihe
- Altaktionäre sind nach dem Bezug von Wandelanleihen zunächst Gläubiger mit einer festen Verzinsung und einem Umtauschrecht in Aktien.
- Anleger dieser Wandelanleihe können sich später entscheiden, ob sie Gläubiger bleiben oder Aktionäre werden, wenn sie die Wandelanleihe in Aktien der betreffenden Gesellschaft umwandeln.
- Fremdkapital wird bei Wandlung zu Eigenkapital.

Aufgabe b)

Vgl. Bezugsangebot

10 Aktien berechtigen zum Bezug von 100,00 EUR Nennwert Wandelanleihen.

Stückelung der Wandelanleihe 1.000,00 EUR Nennwert

Rückzahlungsanspruch zu 100 %

- Verzinsung von 0,75 % p.a.
- Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von 100,00 EUR kann in drei auf den Inhaber lautende Stückaktie der SolarTech gewandelt werden.

Aufgabe c)

Wichtige Ausstattungsmerkmale der Wandelanleihe	
Laufzeit	4 Jahre
Rückzahlung	am Ende der Laufzeit zu 100 %
Verzinsung	0,75 % p.a.
Wandlungsverhältnis	100,00 EUR Nennwert : 3 neue Aktien
aktueller Börsenkurs der SolarTech-Aktie	34,55 EUR

Aufgabe d)

10 Aktien berechtigen zum Bezug von 100,00 EUR Nennwert Wandelanleihen.

500 Aktien berechtigen zum Bezug von 5.000,00 EUR Nennwert Wandelanleihen.

Aufgabe e)

Risiken:

- Bonitätsrisiko
- keine Rückzahlung im Insolvenzfall
- Zinsänderungsrisiko und damit ggf. Kursverluste bei steigendem Zinsniveau
- allgemeines Kursrisiko

Aufgabe f)

100,00 EUR Wandelanleihen berechtigen zum Umtausch von drei neuen Aktien.

5.000,00 EUR Nennwert Wandelanleihen berechtigen zum Umtausch in 150 neuen Aktien.

Aufgabe g)

Der Umtausch lohnt sich, wenn der Börsenkurs der Aktie über dem Wandlungspreis liegt.

Beispiel: Aktienkurs der Solar AG 40,00 EUR

150 Aktien x 40 = 6.000,00 EUR

Aufgabe h)

Unterscheidungsmerkmale von Wertpapieren			
	Aktie	Bundesanleihe	Wandelanleihe
Stellung des Depotinhabers	Eigentümer	Gläubiger	Gläubiger
Mittel aus der Sicht des Emittenten	Eigenkapital	Fremdkapital	Fremdkapital
Rückzahlung	nur Verkauf zum Börsenkurs	zum Fälligkeitszeitpunkt bzw. Verkauf zum Börsenkurs	zum Fälligkeitszeitpunkt bzw. Verkauf zum Börsenkurs
Risiken	- unternehmerisches Risiko - Kursänderungsrisiko - Dividendenrisiko - Risiko der Kursprognose	- Zinsänderungsrisiko	- Bonitätsrisiko - Zinsänderungsrisiko - Kündigungsrisiko/Auslosungsrisiko
Ertrag	- Dividende, von Gewinnsituation abhängig - evtl. Kursgewinne	- Zinsen - evtl. Kursgewinne	- Zinsen, unabhängig von Gewinnsituation - evtl. Kursgewinne

4.6 Genussscheine

Aufgabe a)

Vgl. „Wesen der Genussscheine“ im INFO

Genussscheine sind Gläubigerpapiere, die individuelle Vermögensrechte verbriefen, auf einen Nominalwert lauten und mit einem Gewinnanspruch verbunden sind. Genussscheininhaber werden auch am Verlust der Unternehmung beteiligt. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.

Kein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und daher auch kein Stimmrecht.

Aufgabe b)

Vgl. „Haftungsrisiko“ im INFO

Genussscheine sind häufig an den Verlusten des emittierenden Unternehmens in Form der Herabsetzung des Rückzahlungsbetrags beteiligt. Ferner sind sie meist mit einer Nachrangabrede ausgestattet, d. h. dass im Insolvenzfall oder bei Liquidation des Unternehmens die Inhaber der Genussscheine den anderen Gläubigern des Unternehmens bei der Befriedigung ihrer Ansprüche im Rang nachstehen.

Aufgabe c)

Vgl. „Chancen und Risiken“ im INFO

Im Vergleich zu Anleihen kann der Genussscheininhaber am Verlust des Unternehmens beteiligt werden; ferner muss er ein Kündigungsrecht einkalkulieren. Für die Übernahme des erhöhten Risikos wird er mit einem höheren Ertrag entgolten.

Die Kursbildung von Genussscheinen wird vom Aktienkurs des emittierenden Unternehmens und/oder vom Kapitalmarktzins beeinflusst. Bei rückläufigen Kursen der entsprechenden Aktie und bei ansteigenden Zinsen am Kapitalmarkt ist der Genussschein einem Kursrisiko ausgesetzt. Kursgewinne kann der Anleger u. a. erzielen, wenn der Kapitalmarktzins unter den Ausschüttungssatz des Genussscheins fällt.

Aufgabe d)

Vgl. „Vergleich von Schuldverschreibung, Genussschein und Aktie“ im INFO

Vergleich von Schuldverschreibung, Genussschein und Aktie

Merkmale	Schuldverschreibung	Genussschein	Aktie
Art des verbrieften Rechts	Gläubigerrechte, besonderes Recht auf Zinszahlung und Tilgung	- Gläubigerrechte - meist gewinnunabhängige Mindestverzinsung - kein Stimmrecht - kein Anfechtungsrecht dazu teilweise - Gewinnbeteiligung - Verlustbeteiligung - Kontrollrechte	Teilhaberrechte an der AG, d. h. der Eigentümer einer Aktie ist mit dem Nennwert seiner Aktie am Grundkapital der AG beteiligt

Merkmale	Schuldverschreibung	Genussschein	Aktie
Charakter des Kapitals	Fremdkapital	je nach Ausgestaltung Eigen- oder Fremdkapital, wird wirtschaftlich wie haftendes Eigenkapital behandelt, steuerlich: Fremdkapital	Eigenkapital
Einfluss auf die Unternehmensführung	grundsätzlich nicht möglich	grundsätzlich nicht möglich	grundsätzlich über Stimmrecht möglich
Haftung	grundsätzlich keine Teilnahme am Verlust	theoretisch abhängig vom Charakter des Kapitals, praktisch häufig nachrangiges Haftkapital	als Risikokapital bis zur vollen Höhe Teilnahme am Verlust
Ausschüttung	feste, von der Ertragssituation des Emittenten unabhängige Verzinsung	grundsätzlich gewinnabhängige Ausschüttung, häufig mit festem Basiszins kombiniert	variable, vom Ertrag der Aktiengesellschaft abhängige Dividende; körperschaftsteuerpflichtige Gewinnverteilung
Laufzeit	begrenzt	begrenzt oder unbegrenzt; meist Kündigungsrecht des Emittenten	unbegrenzt

4.7 Optionsanleihe

Aufgabe a)

- Optionsanleihen können u. U. aufgrund der Marktsituation besser abgesetzt werden.
- Zinsen sind Steuer mindernder Aufwand (Fremdkapitalzinsen).
- Spätere Eigenkapitalerhöhung durch Ausübung von Optionen ist möglich.
- Die Verzinsung ist niedriger als bei normalen Anleihen, weil mit der Optionsanleihe ein Sonderrecht verbunden ist.

Aufgabe b)

- fester Zinssatz und damit gleichbleibende Zinsen über die gesamte Laufzeit
- garantierte Rückzahlung der Anleihe zum Nennwert
- Über die Option ist es möglich, die Aktie zu einem festen Preis (80,00 EUR) zu erwerben und damit Kursgewinne zu realisieren.
- Optionsschein getrennt veräußerbar

Aufgabe c)

- Der prozentuale Anteil von Herrn Renne an der Chemie AG würde ohne ein Bezugsrecht sinken, da mit der Ausübung der Option Aktien der Chemie AG erworben werden können und daher am Ende mehr Aktien im Umlauf sind.
- Der Aktienkurs der Chemie AG wird rechnerisch sinken, so dass das Bezugsrecht den rechnerischen Verlust ausgleichen muss.

Aufgabe d)

Depotbestand 1.600 Aktien ermöglicht den Bezug von $4 \times \text{nominal } 1.000 \text{ EUR} = \text{nominal } 4.000 \text{ EUR}$ Nennwert Optionsanleihen.

Aufgabe e)

$4.000 \text{ EUR nom.} \times 120 \% = 4.800 \text{ EUR}$ Kaufpreis

Aufgabe f)

Jeder Optionsanleihe im Nennbetrag von 1.000 EUR sind 8 Optionsscheine beigelegt, die zum Bezug von einer Aktie der Gesellschaft berechtigen. Da Herr Renne 4.000 EUR nom. Optionsanleihen besitzt und damit 32 Optionsscheine, kann er **4 Aktien** der Gesellschaft beziehen.

Aufgabe g)

32 Optionsscheine berechtigen zum Kauf Bezug von 4 Inhaberaktien der Chemie AG zu je 80 EUR, also insgesamt **320,00 EUR**

4.8 Optionsschein

Aufgabe a)

Vgl. „Hebel“ im INFO

Hebel = $160 : (2,40 \times 10) = 6,67$

Die prozentuale Kursänderung des Optionsscheins ist um das 6,67-fache größer als die prozentuale Kursänderung der Aktie.

Aufgabe b)

Vgl. „Innerer Wert“ im INFO

Innerer Wert = $(160,00 - 180,00) : 10 = -2,00 \text{ EUR}$

Der Optionsschein ist nicht „im Geld“ (out of the money). Eine Ausübung des Optionsrechts ist zurzeit nicht sinnvoll, da die Aktie beim direkten Kauf an der Börse billiger bezogen werden kann als über den Optionsschein. Der rechnerische innere Wert der Option ist negativ.

Aufgabe c)

Vgl. „Aufgeld“ im INFO

Absolutes Aufgeld = $2,40 \times 10 + 180,00 - 160,00 = 44,00 \text{ EUR}$

Aufgeld in Prozent = $44,00 \times 100 : 160,00 = 27,50 \%$

Der Aktienwerb über Kauf mit sofortiger Ausübung der Optionsrechte ist um 44,00 EUR bzw. 27,50 % teurer als der Direktkauf der Aktie an der Börse.

Aufgabe d)

Vgl. „Aufgeld“ im INFO

Relatives Aufgeld pro Jahr:

Die Restlaufzeit beträgt zwei Jahre.

Formel:

Relatives Aufgeld pro Jahr = Aufgeld in Prozent : Restlaufwert = $27,50 : 2 = 13,75 \%$ p.a.

Nur wenn die Aktie in der restlichen Zeit der Optionsfrist pro Jahr um durchschnittlich mehr als 13,75 % steigt, erzielt der Käufer einen Gewinn, da sich das Aufgeld bis zur Fälligkeit vollständig abbaut.

Aufgabe e)

Vgl. „Zeitwert“ im INFO

Zeitwert = 2,40 EUR - 0,00 EUR = **2,40 EUR**

Da der Optionsschein einen rechnerisch negativen inneren Wert besitzt, ergibt sich der Kurs des Optionsscheins vollständig aus dem Zeitwert.

4.9 Börse

4.9.1 Organisation der Börse

Aufgabe a)

Vgl. Vorspann der Aufgabe

- Kapitalumschlagsfunktion (Anlagemöglichkeit in Wertpapieren; hinreichende Qualität und Handelsfähigkeit der Wertpapiere; hohe Liquidität)
- Kapitalbewertungsfunktion (marktgerechte Preisbildung; Preisbildung nach festgelegten Regeln; Die Veröffentlichung der Kurse sichert hohe Markttransparenz)

Aufgabe b)

Frankfurter Wertpapierbörse; weitere Wertpapierbörsen in München, Stuttgart, Hamburg, Berlin/Bremen und Düsseldorf

Aufgabe c)

Vgl. „Parkettbörse/Computerbörse“ im Vorspann

Xetrahandel: 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr

FWB: 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Aufgabe d)

Geld- und Briefstellung zu je 400 Stück Aktien zu 16,55 EUR liegen dem Skontroführer vor, Der Geschäftsabschluss kommt zustande.

Aufgabe e)

Erfüllungsgeschäft und Geldvaluta Mittwoch 30.08.2017

Aufgabe f)

Vgl. „Xetra-Handel“ in 4.8.6 Wichtige Börsenbegriffe

Xetra bedeutet Exchange Electronic Trading und ist das elektronische Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Handel mit Wertpapieren. Xetra ist als ordergetriebenes Handelssystem mit automatischem Geschäftsabschluss (Matching) konzipiert, das alle Aufträge (Orders) in einem zentralen Orderbuch zusammenführt. Das Orderbuch kann von allen Xetra-Teilnehmern eingesehen werden. Dies soll allen Teilnehmern die Möglichkeit bieten, gezielter auf Marktveränderungen zu reagieren. Xetra bietet als Handelsformen die Auktion und den fortlaufenden Handel.

Die Auktion entspricht in den Grundzügen der Feststellung des Einheitskurses. Sie besteht aus der Aufrufphase und der Preisermittlungsphase. Während der Aufrufphase besteht die Möglichkeit, Aufträge in das Orderbuch einzustellen, zu ändern oder zu löschen. Nach dem Ende der Aufrufphase wird der Auktionspreis auf der Grundlage der vorliegenden Aufträge ermittelt. Auktionspreis ist der Preis, zu dem der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Alle zu diesem Preis nicht oder nur teilweise ausgeführten Aufträge werden in den fortlaufenden Handel übernommen.

Kern des fortlaufenden Handels ist ein offenes Orderbuch mit Kauf- und Verkaufsseite. Bei jedem neu eintreffenden Auftrag wird sofort dessen Ausführbarkeit geprüft. Der Ausführungspreis wird durch das jeweils höchste Kauf- oder niedrigste Verkaufslimit des Auftrags im Orderbuch bestimmt. Sofern ein Auftrag nicht sofort ausführbar ist, wird er in das Orderbuch übernommen.

Der Xetra-Handel vollzieht sich in den Phasen:

- Vorhandel: Hier haben die Marktteilnehmer die Möglichkeit, Aufträge zur Vorbereitung des eigentlichen Handels einzugeben, zu ändern oder zu löschen. In dieser Phase ist das Orderbuch geschlossen, so dass kein Einblick in die Orderbuchlage möglich ist.
- Eröffnungsauktion
- fortlaufender Handel
- Schlussauktion
- Im Nachhandel können bei wiederum geschlossenem Orderbuch Geschäfte bearbeitet werden, bis die Übertragung der Schlussnoten eingeleitet wird.

Aufgabe g)

Ja, da die Aktie der Telecom AG im Xetra-System in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr gehandelt werden kann.

Aufgabe h)

Vgl. 4.8.6 Wichtige Börsenbegriffe

- Allianz AG und Wacker Chemie AG werden im regulierten Markt im Prime Standard gehandelt.
- Borussia Dortmund AG und Porsche werden im regulierten Markt im General Standard gehandelt.
- Auslandsaktien werden größtenteils im Freiverkehr gehandelt.

4.9.2 Preisermittlung an der Effektenbörse

Aufgabe a)

Eröffnungskurs: **357,00**

Kurszusatz: **bB**

Kurs	Kaufaufträge	Verkaufsaufträge	Umsätze
358,00	78	252	78
357,60	78	242	78
357,00	178	201	178
356,00	250	165	165
355,00	250	165	165
354,00	265	133	133
353,50	287	133	133
352,00	377	80	80

Aufgabe b)

Umsatz: **178** Aktien

Aufgabe c)

Kauf zum Eröffnungskurs: **45,75**

4.9.3 Kurszusätze

Aufgabe a)

Eröffnungskurs: **64,60** (nach dem Meistausführungsprinzip)

Kurs	Kaufaufträge	Verkaufsaufträge	Umsätze
64,80	9500	30.200	9.500
64,75	9.500	24.700	9.500
64,70	13.500	20.200	13.500
64,60	18.200	19.700	18.200
64,35	20.700	14.000	14.000
64,20	23.400	14.000	14.000
64,10	23.400	11.000	11.000
64,05	25.900	8.000	8.000

Aufgabe b)

Umsatz: **18.200** Aktien

Aufgabe c)

Kurs: 64,60 bB oder der Skontroführer übernimmt das überschießende Angebot von 1.500 Aktien dann Kurs: 64,60 b

4.9.4 Wertpapierindizes**Aufgabe a)**

Die Performanceentwicklung der im Prime Standard notierten Aktien spiegelt sich in verschiedenen von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Indizes wider.

Wertpapierindizes. Unter einem Index versteht man eine Kennziffer (Messzahl). Indizes dienen der Darstellung der allgemeinen Kurs- und Ertragsentwicklung. Man unterscheidet:

Kursindex und Preisindex: Reine Kursindizes spiegeln allein die Preisentwicklung eines konstant gehaltenen Wertpapierdepots wieder. Die Menge der im Index enthaltenen Wertpapiere wird beibehalten. Ausschüttungen u. a. führen zu Rückgängen im Index.

Performance-Index: Performance-Indizes stellen die Wertentwicklung eines Portefeuilles dar, in das die laufenden Erträge (z. B. Dividendenzahlungen und Bezugsrechtserlöse) rechnerisch wieder in das jeweilige Wertpapier reinvestiert werden. Ausschüttungen führen dadurch nicht zu Indexrückgängen. Beispiel: DAX-30

Preisgewichteter Index: Dieser Index berücksichtigt nur die Kurse der im Index vertretenen Wertpapiere. Beispiel: Dow Jones Index

Marktgewichteter Index: Dieser Index berücksichtigt das „Marktgewicht“ eines Wertpapiers und gibt einem regelmäßig stärker vertretenen Wertpapier einen größeren Anteil am Index. Beispiel: DAX-30

Indizes werden von der Wirtschaftspresse, von Banken, von Spezialunternehmen und auch vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Sie stellen Hilfen für die Einschätzung von Wertpapiermärkten dar und können insbesondere für die technische Analyse genutzt werden. Für die Beurteilung von Teilmärkten stehen Subindizes bzw. Branchenindizes zur Verfügung. Der Anleger kann die Indizes als Vergleichsmaßstab heranziehen, wenn er die Entwicklung des eigenen Portefeuilles (Depots) oder eines Investmentfonds bewerten will.

Die wichtigsten Aktienindizes der Deutschen Börse:

Name	Kurzbeschreibung
DAX	enthält die 30 größten und liquidesten deutschen Aktien des Prime-Segments der Deutschen Börse AG aus den klassischen Wirtschaftsbereichen und der Technologiebranche.
TecDAX	bildet die 30 größten und liquidesten deutschen und internationalen Technologie-Werte des Prime-Segments der Deutschen Börse AG ab, die nicht gleichzeitig im DAX vertreten sind.
MDAX	umfasst die 50 größten und liquidesten deutschen und internationalen Aktien des Prime-Segments aus klassischen Branchen unterhalb des DAX.
SDAX	setzt sich aus den 50 größten und liquidesten deutschen und internationalen Aktien des Prime-Segments aus klassischen Bereichen unterhalb des MDAX zusammen
CDAX	fasst segmentübergreifend alle deutschen Werte in Prime Standard und in General Standard zusammen.

Über Veränderungen in den Indizes entscheidet in regelmäßigen Abständen der Vorstand der Deutschen Börse AG. Grundlage der Entscheidungen sind z. B. Veränderungen in der Marktkapitalisierung der Gesellschaft oder Verlust der Eigenständigkeit durch Fusion.

Ausländische Aktienindizes stehen dem Anleger ebenfalls zur Verfügung, z. B.:

Name	Kurzbeschreibung
EURO-STOXX 50	Die 50 wichtigsten und höchst kapitalisierten Unternehmen aus Euroland werden erfasst.
Dow Jones Stoxx	Er enthält die 50 wichtigsten und höchst kapitalisierten Unternehmen aus Gesamteuropa.
Dow Jones (USA)	Im Dow Jones Industrial Average sind 30 Großunternehmen der amerikanischen Börse vertreten.
S&P 500	Er bildet branchenübergreifend die 500 größten amerikanischen Unternehmen ab.
Nasdaq 100	Er enthält die 100 wichtigsten Technologie- und Wachstumswerte.
CAC 40 (Paris)	Der Cotation Assistée en Continu 40 Index setzt sich aus den 40 umsatzstärksten Aktien der Pariser Börse zusammen.
Nikkei 225 (Tokio)	Er erfasst 225 an der Börse Tokio gehandelte Aktien, Berechnung durch die Finanzzeitung Nihon Keizai.

Rentenindizes werden für verschiedene verzinsliche Wertpapiere (Euro-Staatsanleihen, Bundesanleihen, Pfandbriefe (Jumbo), Unternehmensanleihen, Emerging Markets Anleihen) veröffentlicht.

Der REX ist ein Kursindex und beinhaltet Anleihen, Obligationen und Schatzanweisungen mit fester Verzinsung und einer Restlaufzeit zwischen 1 und 10 Jahren (Markt der Staatspapiere). Er ist ein gewogener Durchschnitt aus den Kursen von 30 fiktiven Anleihen.

Aufgabe b)

Preisindex: Dow Jones

Performance Index: DAX

Aufgabe c)

Der DAX bildet die allgemeine Kurs- und Ertragsentwicklung der 30 größten und umsatzstärksten im Prime Standard gelisteten Wertpapiere ab:

- Hilfe für die Einschätzung von Wertpapiermärkten
- Nutzung für die technische Analyse
- Vergleichsmaßstab für die Entwicklung des eigenen Portefeuilles

Aufgabe d)

vgl. Lösung a)

4.9.5 Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen an der Wertpapierbörse

Situation 1

Aufgabe a)

Depotnummer: 201050897370	In dieses Depot sollen die gekauften Wertpapiere eingebucht werden.
Name des Wertpapiers/WKN	Mit der WKN soll das Wertpapier leichter identifiziert werden.
Handelsplatz Frankfurt	kostengünstiger Ausführungsplatz
Nominal 100 Stück	Kundenwunsch
Kurslimit Billigst	Kauf soll zum nächstmöglichen Kurs ausgeführt werden.
Ordergültigkeit: heute	Festlegung der Gültigkeitsdauer des Auftrags
Kein Orderzusatz	Kauf soll sofort zum nächstmöglichen Kurs ausgeführt werden.

Aufgabe b)

100 Stück Kurs 59,60	5.960,00 EUR
Provision	59,60 EUR
Maklercourtage	5,96 EUR
Summe	6.025,56 EUR

Aufgabe c)

Geldvaluta 16.06.2007

Situation 2

Aufgabe a)

Vgl. Info 4.8.3 Kurszusätze

b	Alle Aufträge wurden ausgeführt.
bG	Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge sind nicht vollständig ausgeführt worden. Es bestand weitere Nachfrage.
bB	Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge sind nicht vollständig ausgeführt worden. Es bestand weiteres Angebot.
G	nur Nachfrage zu diesem Kurs
exD	erste Notiz unter Abschlag der Dividende

Aufgabe b)

Vgl. §§ 6 und 10 der Geschäftsbedingungen der FWB im INFO

Wurden die Aufträge am Ende des Handelstages, an dem die Hauptversammlung stattfand bzw. der Bezugsrechtshandel beginnt, nicht ausgeführt, werden diese Aufträge gestrichen und müssen neu erteilt werden.

Aufgabe c)

Der Auftrag wurde am 04.10. Geschäftsschluss vor dem Tag der Dividendenausschüttung gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das eingegebene Limit nicht erreicht.

4.9.6 Wichtige Börsenbegriffe

keine Aufgabe

4.10 Depotgeschäft

4.10.1 Offenes und geschlossenes Depot

Aufgabe a)

Vgl. „Offenes und Geschlossenes Depot“ im INFO

Wertsachen, Gegenstände, Urkunden	Verwahrart
Sparbrief	Schließfach
5 Sparbücher	Schließfach
Orderscheck-Vordrucke	Schließfach
wertvoller Schmuck und Münzen	Schließfach
wertvolles Gemälde	Verwahrstück
Briefmarkenalbum	Schließfach
vinkulierte Namensaktien	Schließfach oder ggf. offenes Depot/Streifbandverwahrung
Inhaberpfandbriefe	offenes Depot – Girosammelverwahrung
Investmentanteile	offenes Depot – Girosammelverwahrung

Aufgabe b)

Vgl. Ziffer 17 „Prüfungspflicht der Nordbank AG“ in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte im INFO

- Prüfung der Verlustmeldungen (Opposition)
- formale Ordnungsmäßigkeit der eingelieferten Wertpapiere, z. B. äußere Beschaffenheit des Wertpapiers
- Übereinstimmung der Identität der Stückenummern von Mantel und Bogen
- Überprüfung, ob alle Dividendenscheine am Bogen vorhanden sind.
- Gültigkeit bei Anleihen und Kupons
- Vollständigkeit, d. h. Mitlieferung des nächstfälligen Zins- bzw. Gewinnanteilscheins

Aufgabe c)

Aspekte	Girosammeldepot	Streifbanddepot	Schließfach	Verwahrstück
Beispiele	Inhaberaktien, Bundesanleihen	Effektive Stücke, z. B. vinkulierte Namensaktie	Sparbriefe und Sparbücher	Wertvolle Bilder
Vertragsart	Kontovertrag	Verwahrvertrag	Mietvertrag	Verwahrvertrag
Kennzeichnung	Vgl. INFO	Vgl. INFO	Vgl. INFO Entgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Schrankfaches zur Unterbringung von kleineren Wertgegenständen und Urkunden. Das Schrankfach steht unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss des Vermieters. Es kann nur von beiden gemeinsam geöffnet werden.	Vgl. Info S. 240 ff. Entgeltliche Aufbewahrung von verpackten Wertgegenständen im Tresorraum der Bank. Das Verwahrstück ist so zu verpacken, dass sein Inhalt nicht zu erkennen ist. Es ist so zu versiegeln, dass es ohne Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden kann. Es sind Name und Anschrift des Hinterlegers auf dem Verwahrstück zu vermerken.
Verwaltungsarbeiten	- Zins- und Dividendengutschriften - Benachrichtigungen bei Hauptversammlungen (HV) - Stimmrechtsvollmachten - Beschaffung von Eintrittskarten zur HV	- Zins- und Dividendengutschriften - Benachrichtigungen bei HV - Stimmrechtsvollmachten - Beschaffung von Eintrittskarten zur HV	Erstellung der Jahresmietrechnung	Keine

Aspekte	Girosammeldepot	Streifbanddepot	Schließfach	Verwahrstück
Kosten	- jährliche Depotgebühr	- jährliche Depotkosten (höhere Kosten als bei der GS-Verwahrung)	Miete	Verwahrungsgebühr
Rechte und Pflichten der Vertragspartner	- Hinterleger ist Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung. Er kann verlangen, dass ihm hieraus die ihm zustehende Menge an Wertpapieren ausgeliefert wird. - Sind die Rechte der Kapitalanleger in einer Globalurkunde verbrieft, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.	- Verwahrer ist verpflichtet, die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und denen Dritter aufzubewahren. - Mäntel und Bögen werden grundsätzlich getrennt aufbewahrt. - Der Hinterleger ist Alleineigentümer nummernmäßig genau bestimmter Stücke - Das dem Depotkunden gefertigte Stückverzeichnis beweist seinen Anspruch auf sein Sondereigentum.	- Recht auf Zutritt zum Schließfach. - Bank hat Recht auf Mietertrag.	Hinterleger hat einen Herausgabeanspruch. Bank hat Recht auf die Verwahrgebühr.

4.10.2 Depotstimmrecht

Aufgabe a)

Einfache Mehrheit	Qualifizierte Mehrheit
- Verwendung des Bilanzgewinns, z. B. Ausschüttung einer Dividende - Entlastung des Vorstands - Entlastung des Aufsichtsrats - Wahlen zum Aufsichtsrat - Bestellung des Abschlussprüfers - Erwerb eigener Aktien	- Neugestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Satzungsänderung) - Genehmigtes Kapital (Satzungsänderung) - Bedingte Kapitalerhöhung (Satzungsänderung) - Ausschluss des Anspruchs auf Ausstellung von Mehrfachurkunden (Satzungsänderung)

Aufgabe b)

Der Erwerb eigener Aktien setzt einen Beschluss der Hauptversammlung voraus und ist auf 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Gründe für die Ausgabe eigener Aktien:

- Abwendung von Schäden von der Gesellschaft, z. B. Verhinderung feindlicher Übernahmen
- Mitarbeitern können dann eigene Aktien zum Vorzugskurs angeboten werden.
- Stabilisierung des Aktienkurses

Aufgabe c)

Vgl. INFO in 4.2.2 Bezugsrechte sowie INFO in 4.5 Wandelanleihe

Ein genehmigtes Kapital bezieht sich auf eine ordentliche Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen.

Eine bedingte Kapitalerhöhung bezieht sich auf eine in der Zukunft geplante Kapitalerhöhung unter der Bedingung, dass z. B. die Gläubiger der begebenen Wandelanleihen ihre Wandelanleihen in Aktien der Gesellschaft tauschen werden. Ähnliches gilt für die Begebung von Optionsanleihen. Hier hofft die Gesellschaft, dass die Gläubiger ihre Optionsscheine zum Erwerb der neuen Aktien ausüben werden.

Aufgabe d)

Vgl. INFO

Aufgabe d1)

Falls die Bank einen Bankmitarbeiter zur Hauptversammlung entsendet, kann Herr Walden der Bank eine allgemeine Stimmrechtsvollmacht erteilen.

Zusätzlich könnte er die Bank beauftragen, zu bestimmten Tagesordnungspunkten seinen Wünschen entsprechend abzustimmen. Gibt Herr Walden keine Vorgaben, wird die Bank in seinem Interesse zu den Tagesordnungspunkten abstimmen.

Aufgabe d2)

Die Nordbank AG ist an die Weisung ihres Kunden gebunden.

Aufgabe e)

Vgl. INFO

Die Aktien im Depot von Herrn Walden können bis zum Ende des Handelstages am Tag der Hauptversammlung gesperrt werden.

Aufgabe f)

- Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e.V. (SdK)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)
- Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V.

Aufgabe g)

Vgl. Stimmrechtsvollmacht im INFO

Übertragung der Stimmrechtsvollmacht durch ein Vollmachtsformular auf z. B. den SdK für die Anzahl der Aktien einer Gattung oder alle Aktien im Depot des Kunden Walden

4.11 Emissionsgeschäft

Aufgabe a)

- Verstärkung der Eigenkapitalbasis (Investition in Containerterminals, Logistik)
- neue Wachstumschancen wahrnehmen
- Mitarbeiterbeteiligung fördern
- Bekanntheitsgrad steigern
- Internationalisierung fördern und verbessern
- Akquisitionen finanzieren

Aufgabe b)

vgl. Bookbuilding-Verfahren im INFO

Beim **Bookbuilding-Verfahren** handelt sich um ein Preisfindungs- und Zuteilungssystem im Rahmen eines Börsenganges. Die Kapitalgeber werden in die Preisfindung mit einbezogen. Das Bookbuilding gliedert sich in drei Phasen:

- Während des Pre-Marketings werden auf der Grundlage einer komplexen Analyse des Unternehmens verschiedene Methoden der Unternehmensbewertung angewandt und einzelne Großinvestoren angesprochen. Dabei wird die Zeichnungsspanne von in der Regel 10 bis 15 Prozent eruiert, wobei sich die Konsortialbanken oftmals die Möglichkeit einer späteren Veränderung der Zeichnungsspanne offen lassen.
- In der anschließenden Marketingphase präsentiert sich das Unternehmen auf einer Roadshow, während der Investoren ihre Order im Rahmen der Zeichnungsspanne abgeben. Diese werden in einem elektronischen Buch gesammelt. Der Konsortialführer gewinnt in dieser Zeit Klarheit hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Ordervolumens.
- In der Bookbuildingphase legt der Konsortialführer in Absprache mit dem Emittenten den Emissionspreis und die Zuteilungskriterien fest.

Aufgabe c)

Vorteile des Bookbuilding-Verfahrens gegenüber dem Festpreisverfahren

- Das Bookbuilding-Verfahren minimiert das Risiko möglicher Fehleinschätzungen des Emissionspreises.
- Des Weiteren kann eine langfristig orientierte und ausgewogene Aktionärsstruktur entwickelt werden.
- Die Kapitalgeber werden in die Preisfindung mit einbezogen.

Aufgabe d)

Ein Bankenkonsortium/Emissionskonsortium ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) organisiert. Der Konsortialvertrag regelt insbesondere den Zweck des Emissionskonsortiums, die Zusammensetzung, den Konsortialführer sowie Fragen der Haftung.

Die Funktionen des Emissionskonsortiums ergeben sich aus dem mit dem Emittenten geschlossenen Emissionsvertrag, der auch die Emissionskosten und den Emissionskurs regelt.

Aufgabe e)

Aufgaben des Bankenkonsortiums:

- Übernahme der Emission vom Emittenten
- Unterbringung einer Emission an die Anleger
- Börseneinführung der Emission
- Kurspflege

Aufgabe f)

Der **Greenshoe** ist eine Kaufoption, die dem Emissionskonsortium vom Emittenten im Rahmen eines Börsenganges eingeräumt wird. Über die zu platzierende Anzahl von Aktien hinaus werden dem Emissionskonsortium weitere Anteile (in der Regel 10 bis 15 Prozent des Emissionsvolumens) vom Unternehmen per Option zugeteilt, welche bei hoher Überzeichnung während der Zuteilung den Investoren verkauft werden, oder bis zu 30 Tage nach dem Initial Public Offering (IPO) über die Börse auch in Tranchen verkauft werden können. Nach Ende der Greenshoe-Periode muss das Bankenkonsortium die offene Position schließen. Im Falle der Nichtzuteilung des Greenshoes müssen die Aktien an die Altaktionäre zurückgegeben werden. Bei einer Ausübung des Greenshoes muss der Verkaufserlös abgeführt werden.

Beim **Streubesitz** handelt sich um frei handelbare Aktien eines Unternehmens im Besitz vieler Aktionäre, synonym Freefloat. Zum Streubesitz zählen alle Aktien, die nicht von Großaktionären (Anteil am Aktienkapital von über 5 %) gehalten werden, also vom breiten Publikum erworben und gehandelt werden können. Je höher der Streubesitzanteil ist, desto höher ist in der Regel die Handelbarkeit einer Aktie. Die Werte in den Aktienindizes der Deutsche Börse AG werden nach Börsenumsatz und Marktkapitalisierung auf Basis des Streubesitzes gewichtet.

Die **Marktkapitalisierung** spiegelt den aktuellen Börsenwert einer börsennotierten Firma wieder. Es ergibt sich, indem man den aktuellen Aktienkurs mit der gesamten Aktienanzahl multipliziert. Dadurch unterliegt die Marktkapitalisierung ständigen Veränderungen.

Aufgabe g)

Kursstabilisierung

4.12 Anlageberatung und Aktienanalyse

Aufgabe a)

Vgl. auch INFO zu 4.12 Anlageberatung

Aufgabe b)

Mit **Cross-Selling** ist gemeint, nach dem eigentlichen Produktabschluss noch einen Zusatzverkauf zu erreichen. In der Informationsphase ist es dem Berater in aller Regel gelungen, jede Menge Informationen zu erhalten. Dabei erzählt der Kunde oft etwas, das dem Berater einen zusätzlichen Verkauf ermöglicht. Der Berater nutzt diese Informationen, um dem Kunden einen geeigneten kundenorientierten Vorschlag machen zu können. Nachdem der Berater mit seinem Kunden in der Verkaufsphase einen Vertrag abgeschlossen hat, trägt er anschließend den Cross-Selling-Ansatz vor.

Damit hat der Berater das Gespräch wieder in die Informationsphase gelenkt. In diesem Fall stellt der Berater seinem Kunden noch einige weitere Fragen. Je nachdem, welche Antworten er erhält, hat er evtl. die Chance, einen Bausparvertrag zu verkaufen.

4.12.1 Fundamentalanalyse

Aufgabe a)

Vgl. INFO, insbesondere § 31 WpHG

- Aufklärung über mögliche Risiken
- Ermittlung der Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden mit Wertpapieranlagen
- Ermittlung der Vermögenssituation des Kunden
- Dokumentation des Gesprächs
- Überprüfung, ob Anlageziel und Anlageentscheidung übereinstimmen.
- Aufklärung über die Kosten

Aufgabe b)

- Spekulationsmotiv: Chance auf überdurchschnittliche Kurssteigerungen nutzen
- Ertragsmotiv: Durch Beteiligung an einem Unternehmen höhere Erträge als bei anderen Anlagen erzielen, z. B. Spareinlagen
- Sachwertmotiv: Investition in eine Sachanlage, dadurch Schutz vor Geldwertverlusten (Inflation)
- Mitbestimmungsmotiv: Teilnahmerecht an der Hauptversammlung

Aufgabe c)

- Anlage in umsatzstarke Werte, die leicht veräußerbar sind
- Anlage in Standardwerte; strengere Zulassungsbestimmungen erhöhen den Anlegerschutz
- Anlage in verschiedene Werte unterschiedlicher Branchen; Verlustrisiko verteilen
- Laufende Information über Anlagewerte einholen; schnell auf Entwicklungen durch Zu- bzw. Verkauf reagieren
- Es sollten nur freie Anlagebeträge in Aktien angelegt werden, die nicht benötigt werden; keine Verkaufsnotwendigkeit in ungünstiger Börsensituation.

Aufgabe d)

Dividendenrendite:

- Verhältnis von ausgeschütteter Bruttodividende zum Aktienkurs/Ermittlung des Ertrages aus der Aktienanlage
- Bei der Touristik-Aktie mit 3 % höher, das eingesetzte Kapital verzinste sich mit 3 % gegenüber 1,9 % bei Energie-Aktie.
- Aussagekraft ist begrenzt, da nur die Vergangenheit betrachtet wird.
- Aussagekraft ist begrenzt, da nicht alle Ertragsfaktoren berücksichtigt werden.

Aufgabe e)

Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV):

- Verhältnis von Ergebnis pro Aktie und aktuellem Aktienkurs
- Vergleichswert mit anderen Unternehmen aus einer Branche, eines Teilmarktes oder des gesamten Börsenmarktes
- Das KGV ist bei Energie-Aktie bislang günstiger.
- Ein niedrigeres KGV verspricht tendenziell höheres Kurspotential.

4.12.2 Technische Analyse**Aufgabe a)**

Vgl. INFO zur technischen Aktienanalyse

- Perioden, in denen heftige Bewegungen stattfinden, werden ausführlich durch Zacken dargestellt.
- Ein Aufwärtstrend ist durch steigende Hoch- und Tiefpunkte im Kursverlauf gekennzeichnet.

Aufgabe b)

Man erkennt den Trend und Trendumkehrungen, indem man börsenbezogene Daten wie Kursverlauf, Handelsvolumina und technische Indikatoren analysiert. Bei Aufwärtstrends verbindet eine Trendlinie zwei steigende Tiefpunkte miteinander, zwischen denen mindestens ein klar definierter Hochpunkt (Spitze) liegen muss. Ein Abwärtstrend ist durch fallende Maxima und Minima im Kursverlauf gekennzeichnet. Dabei verbindet eine Trendlinie zwei fallende Hochpunkte (Spitzen) miteinander, zwischen denen mindestens ein deutlich erkennbarer Tiefpunkt (Boden) vorhanden sein muss.

im Zuge einer langfristigen Aufwärtsbewegung kommt es immer wieder zu kurzfristigen Kurskorrekturen und im Zuge einer Abwärtsbewegung zu Kurserholungen (technische Reaktion). Die Dauer solcher Kurskorrekturen und Kurserholungen ist unbestimmt, häufig vollziehen sich Kursänderungen in Trendrichtung relativ schnell und plötzlich, während die Phase der kurzfristigen Kurskorrektur oder die Phase der kurzfristigen Kurserholung einen längeren Zeitraum umfasst. Man bezeichnet diese Phasen daher auch als Konsolidierungsphasen, in denen sich der Markt an das neu gefundene Kursniveau gewöhnen muss.

Konsolidierungsphasen bilden sich in Konsolidierungsformationen ab. Konsolidierungsformationen entstehen durch ein Auf und Ab der Kurse. Die Bereiche der Kursbewegung werden dadurch gekennzeichnet, dass man die Hochpunkte und Tiefpunkte der Kursbewegung in diesen Zeitintervallen miteinander verbindet. Je nach der Form der sich auf diese Weise ergebenden Figuren spricht man von Keilen, wenn sowohl die obere als auch die untere Begrenzungslinie entgegen der Trendbewegung verlaufen und aufeinander zulaufen. Man spricht von Flaggen, wenn die Begrenzungslinien entgegen der Trendbewegung, aber parallel verlaufen und von Wimpeln, wenn die obere Begrenzungslinie entgegen dem Trend, die untere Begrenzungslinie mit dem Trend verläuft.

Flaggen und Keile, die Konsolidierungsphasen im Verlauf eines Abwärtstrends markieren, sind abwärts gerichtet, wohingegen Flaggen und Keile, die eine Erholungsphase im Verlaufe eines Abwärtstrends markieren, aufwärts gerichtet sind.

Aufgabe c)

Vgl. „Signale“ im INFO

Börsenkurse entwickeln sich durch das gleichgerichtete Verhalten der Marktteilnehmer in Trends. Ausgehend von den grafisch dargestellten historischen Kursen und Umsätzen wird die weitere Entwicklung der Aktie prognostiziert, d.h. aus dem bisherigen Kursverlauf kann der zukünftige Kursverlauf prognostiziert werden. Bestimmte Formationen des Kursverlaufs lassen nach der Charttechnik auf eine Fortsetzung bzw. Beendigung des Kurstrends schließen. Ist die Trendrichtung ausgemacht, wird dies als Kauf- bzw. Verkaufssignal angesehen.

Aufgabe d)

Vgl. INFO

Aufgabe e)

Vgl. „Unterstützungslinien/Widerstand“ im INFO

4.13 Besteuerung von Kapitalerträgen

Situation 1**Aufgabe a)**

5,75 % von 22.500,00 EUR	1.293,75 EUR
- 25 % Abgeltungsteuer	323,43 EUR
- 5,5 % SolZ auf Abgeltungsteuer	17,78 EUR
= Nettozinsertrag	952,54 EUR

Aufgabe b)

5,75 % von 22.500,00 EUR	1.293,75 EUR
- FSA	225,50 EUR
= Zwischensumme	1.068,25 EUR
- 25 % Abgeltungsteuer	267,06 EUR
- 5,5 % SolZ auf Abgeltungsteuer	14,68 EUR
= Zwischensumme	786,51 EUR
+ FSA	225,50 EUR
= Nettozinsertrag	1.012,01 EUR

Situation 2**Aufgabe a)**

Bardividende 0,80 EUR je Aktie x 400	320,00 EUR
- 25 % Abgeltungsteuer	80,00 EUR
- 5,5 % SolZ auf Abgeltungsteuer	4,40 EUR
= Gutschriftsbetrag	235,60 EUR

Aufgabe b)

Bardividende 0,80 EUR je Aktie x 400	320,00 EUR
- FSA	100,00 EUR
= Zwischensumme	220,00 EUR
- 25 % Abgeltungsteuer	55,00 EUR
- 5,5 % SolZ auf Abgeltungsteuer	3,02 EUR
= Zwischensumme	161,98 EUR
+ FSA	100,00 EUR
= Nettodividendenertrag	261,98 EUR

Situation 3

Für 100,00 EUR Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne ergeben sich 24,45 EUR Abgeltungssteuer sowie 1,34 EUR Solidaritätszuschlag (berechnet von 24,45 EUR) und 2,20 EUR Kirchensteuer (berechnet von 24,45 EUR), also insgesamt **27,98 EUR**.

Situation 4

Kaufpreis	4.267,33 EUR
Verkaufspreis	6.378,69 EUR
Veräußerungsgewinn	2.111,36 EUR
- FSA	100,00 EUR
= Zwischensumme	2.011,36 EUR
- 25 % Abgeltungssteuer	502,84 EUR
- 5,5 % SolZ auf Abgeltungsteuer	27,65 EUR
= Zwischensumme	1.480,87 EUR
+ FSA	100,00 EUR
Nettoveräußerungsgewinn	1.580,87 EUR

Situation 5

Veräußerungsgewinn	1.600,00 EUR
- Veräußerungsverlust	1.100,00 EUR
Bestand im Verlustverrechnungstopf des Kunden	0,00 EUR
verbleibender Veräußerungsgewinn	500,00 EUR
noch verbleibender FSA	301,00 EUR
gutzuschreibender Gesamtertrag	1.600,00 EUR

Situation 6

Da es sich bei den zu zahlenden Stückzinsen für Herrn Wohltmann um einen Aufwand handelt, erhöhen diese Stückzinsen den Saldo seines allgemeinen Verlustverrechnungstopfs.

Situation 7

Ermittlung der Zinsgutschrift	
Bruttozinsen	2.100,00 EUR
Bestand im Allgemeinen Verlustverrechnungstopf	1.052,88 EUR
- freigestellte Zinsgutschrift vom März 2017	200,00 EUR
Verbleibende Stückzinsen aus dem Allgemeinen Verlustverrechnungstopf	852,88 EUR
+ Freistellungsauftrag	500,00 EUR
Aktuelles Freistellungsvolumen	1.352,88 EUR
= Steuerpflichtiger Zinsertrag (2.100,00 – 1.352,88)	747,12 EUR
- 25 % Abgeltungssteuer	186,78 EUR
- 5,5 % SolZ auf Abgeltungssteuer	10,27 EUR
Bruttozinsen	2.100,00 EUR
- Abgeltungssteuer	186,78 EUR
- SolZ	10,27 EUR
= Zinsgutschrift	1.902,95 EUR

4.14 Eurex Deutschland

Situation 1**Aufgabe a)**

Die Markterwartung von Herrn Schönfeld ist negativ. Puts bieten daher die einzige Möglichkeit, sein bestehendes Aktiendepot so abzusichern, dass ein im Voraus bestimmter Verkaufspreis nicht unterschritten wird. Ein feststehender maximaler Kursverlust wird nicht überschritten. Herr Schönfeld koppelt sich somit von negativen Börsenentwicklungen für die Zeit der Absicherung ab. Der Long Put ist die optimale Position für die Absicherung von aufgelaufenen Aktienkursgewinnen nach einem Kursaufschwung. Liegt der Kurs des Basiswertes am Verfalltag tatsächlich entsprechend der Markterwartung unterhalb des Basispreises, so ist der Käufer des Puts im Gewinn. Während seine Aktien im Depot an Wert verlieren, gewinnt er mit der Optionssicherung. Eine depotgenaue Absicherung ist schwierig. Liegt der Kurs des Basiswertes am Verfalltag über dem Basispreis, wird die Option wertlos ausgebucht. Herr Schönfeld hat in diesem Fall die Optionsprämie verloren. Kommt es innerhalb der Absicherungsperiode bis zum Juni des laufenden Jahres zu dem von Herrn Schönfeld erwarteten Kursverfall, verlieren seine Aktienpositionen zwar an Wert, jedoch steigt gleichzeitig der Wert der von ihm erworbenen Puts, so dass der aktuelle Depotwert unverändert bleibt.

Aufgabe b)

Herr Schönfeld schließt folgende Verträge zur Depotabsicherung ab:

Basiswert	Option	Basispreis	Laufzeit	Optionspreis
Chemie AG	Put	42,00	Juni	2,70
Elektro AG	Put	115,00	Juni	10,50
Stahl AG	Put	32,00	Juni	3,13
Tele AG	Put	50,00	Juni	4,00

Aufgabe c)

Kursabsicherung für 4 Aktienpositionen:

Emittent	Kontraktgröße	Basispreis	Aktueller Kurs	Optionspreis	Laufzeit	Summe in EUR
Chemie AG	2	42,00	45,65	2,70	Juni	2.700,00
Elektro AG	1	115,00	116,70	10,50	Juni	5.250,00
Stahl AG	2	32,00	32,10	3,13	Juni	3.130,00
Tele AG	2	50,00	56,40	4,00	Juni	4.000,00
						15.080,00

Situation 2**Aufgabe a)**

Herr Hartenstein hat aus langfristigen Überlegungen heraus ein Aktiendepot aufgebaut und durch Nachbildung des DAX versucht, eine geeignete Streuung der unternehmens- und branchenbedingten Risiken zu erreichen. Trotz dieser Streuung bleibt sein Depot jedoch anfällig für allgemeine Kursrückschläge des Gesamtmarktes, denen sich Einzeltitel nicht vollständig entziehen können. Da langfristige Überlegungen bei Herrn Hartenstein im Vordergrund stehen, kann er nicht bei jeder Kursabwärtsbewegung das gesamte Depot verkaufen, um dann zu einem späteren Zeitpunkt alles zurückzukaufen. Mit dem Kauf von DAX-Puts überträgt Herr Hartenstein gegen Zahlung des Optionspreises das allgemeine Kursrisiko für eine bestimmte Zeit auf den Verkäufer der Option, der wiederum eine andere Markterwartung hat.

Sollten die Kurse dann tatsächlich sinken, erzielt Herr Hartenstein aus seiner Put-Position einen Erlös. Die dem Depot auf der Aktienseite entstandenen Verluste können dann bei einer vollständigen Absicherung durch die Gewinne der DAX-Option ausgeglichen werden. Das Gewinnpotential im Falle steigender Kurse bleibt erhalten und Dividenden fließen Herrn Hartenstein nach wie vor zu.

Aufgabe b)

Eine Option auf den DAX zielt auf die Tendenz des Gesamtmarktes ab und nicht auf die Kursentwicklung einer Einzelaktie. Sie erlaubt es, bestehende oder auch geplante Aktiendepots mit nur einer Transaktion gegen das Risiko unerwünschter Kursbewegungen zu versichern. Da eine Option nur das Recht, aber nicht die Pflicht zur Ausübung einräumt, hat der Inhaber die größtmögliche Flexibilität hinsichtlich seiner Entscheidung nach dem Kauf.

Die Eurex-DAX-Option ist ein Indexoptionskontrakt. Ein Index ist im Gegensatz zu einer Aktie kein handelbares Gut. Daraus ergeben sich andere Abrechnungsmodalitäten für DAX-Optionen. Jeder DAX-Options-Kontrakt ist zehnmal den aktuellen DAX-Stand wert. Bei einem DAX-Stand von 12.000 Punkten beträgt der Wert eines Kontraktes also 120.000 EUR. Der DAX ist ein künstliches Rechengebilde, das die Kurse der 30 größten deutschen Aktien in bestimmten, festgelegten Anteilen einer Größe zusammenfasst. Es wäre also außerordentlich schwierig, bei Ausübung einer DAX-Option alle 30 Werte in den richtigen Größenordnungen zu liefern. Deshalb gibt es bei Indexoptionskontrakten nicht den Anspruch auf Lieferung des Basiswertes, sondern die DAX-Option wird über einen Barausgleich erfüllt. Der jeweils zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen Basispreis und Indexstand bei Ausübung multipliziert mit dem Indexmultiplikator 10.

Kauft Herr Hartenstein z. B. einen DAX-Put auf der Basis eines aktuellen DAX-Standes von 12.000 Punkten mit Fälligkeit im März 2018, erwirbt er damit das Recht, nicht aber die Pflicht, sich die Differenz, um die der Indexstand bei Ausübung der Option den Basispreis von 12.000 Punkten unterschreitet, multipliziert mit 10 auszahlen zu lassen. Beträgt der DAX entsprechend Herrn Hartensteins Markterwartung bei Ausübung 11.700 Punkte, bekommt Herr Hartenstein 3.000,00 EUR vom Verkäufer des Puts ausgezahlt.

Ein Future begründet dagegen eine feste Verpflichtung und gestattet kein Wahlrecht.

Ein Future ist eine feste vertragliche Vereinbarung, eine standardisierte Menge eines bestimmten Finanzinstruments (Basiswert), zu einem im Voraus festgelegten Preis (Future-Preis) und zu einem späteren Zeitpunkt (Liefertag, Fälligkeit) zu liefern (Verkäufer des Futures) oder abzunehmen (Käufer des Futures). Der Preis für den Basiswert wird also heute festgelegt und die Erfüllung findet zu einem bestimmten zukünftigen Datum statt. Wie bei der DAX-Option liegt auch dem DAX-Future ein abstrakter, künstlicher Basiswert zugrunde und ein für die Zukunft fest vereinbarter Preis.

Käufer und Verkäufer haben unterschiedliche Pflichten:

1. Der Käufer eines DAX-Futures (Long Position) hat die Verpflichtung, am Erfüllungstermin ein standardisiertes Vielfaches des DAX zu einem im Voraus festgelegten Preis zu kaufen.
2. Der Verkäufer eines DAX-Futures hat die Verpflichtung, am Erfüllungstermin ein standardisiertes Vielfaches des DAX zu einem im Voraus festgelegten Preis zu verkaufen.

Ebenso wie die DAX-Option schafft der DAX-Future die Möglichkeit, den gesamten deutschen Aktienmarkt in einem Instrument zu handeln. Das spart Zeit und Kosten für Herrn Hartenstein. Der Preis des DAX-Futures steigt mit dem DAX und fällt ebenso mit dem DAX. Wer steigende Kurse erwartet, wird also DAX-Futures kaufen und wer fallende Kurse erwartet wird DAX-Futures verkaufen. Gehen die jeweiligen Markterwartungen in Erfüllung, kann der Anleger seine Position mit Gewinn wieder schließen, in dem er die gleiche Anzahl DAX-Future-Kontrakte mit dem entgegengesetzten Geschäft wieder schließt. Eine Long-Position wird durch eine Short-Position geschlossen und umgekehrt. Es findet keine effektive Lieferung des Basiswertes statt.

Aufgabe c)

Optionen sind standardisierte, börsenmäßig handelbare Verträge, die dem Käufer des Vertragsgegenstands folgende Rechte geben:

- eine bestimmte Menge des Basiswertes
- innerhalb der Optionsfrist

- zum Basispreis
- zu kaufen oder zu verkaufen.

Dafür zahlt der Käufer dem Verkäufer die Optionsprämie bei Vertragsschluss.

Futures sind standardisierte, börsenmäßig handelbare Verträge mit folgenden Verpflichtungen:

- eine bestimmte Menge des Basiswertes
- zu einem festgelegten Preis (erfolgt bei Vertragsschluss)
- zu einem vereinbarten Zeitpunkt
- zu liefern oder abzunehmen.

Futures sind Fixgeschäfte, bei denen Käufer und Verkäufer bindende Verpflichtungen eingehen. In der Praxis erfolgt keine Lieferung bei Fälligkeit, sondern eine entsprechende Glattstellung durch ein Gegengeschäft.

Eine **Option** auf den DAX zielt auf die Tendenz des Gesamtmarktes und nicht auf die Kursentwicklung einer Einzelaktie ab. Sie erlaubt es, bestehende Aktiendepots mit nur einer Transaktion gegen das Risiko unerwünschter Kursbewegungen abzusichern. Da eine Option nur das Recht, nicht aber die Verpflichtung zur Ausübung einräumt, hat der Inhaber größtmögliche Flexibilität hinsichtlich seiner Entscheidung.

Die Entscheidung, welche Alternative zur Kursabsicherung gewählt werden sollte, hängt davon ab, ob Herr Hartenstein eher mit einem DAX-Anstieg oder eher mit einem DAX-Rückgang rechnet.

Alternative: Abschluss einer Option auf den DAX

Ermittlung der Kontraktgröße:

aufgerundet 18 Kontrakte

Ermittlung des Optionspreises:

DAX-Option	Basiswert	Laufzeit	Optionspreis in EUR	Anzahl der Kontrakte	Gesamtpreis in EUR 294 x 18 x 5
Put	7800	März	294,00	18	26.460,00

Ermittlung der Kursabsicherungskosten:

DAX-Basispreis	7.800,00
DAX-Stand nach 10 %em Rückgang	7.050,55
Differenz	749,45
Multipliziert mit 18 Kontraktgröße	13.491,00
Multipliziert mit Faktor 5	67.455,00
./. Optionspreis	26.460,00
Gewinn aus der Kursabsicherung in EUR	40.995,00

10 % Depotwertverlust	70.000,00 EUR
Gewinn aus der Kursabsicherung (+)	40.995,00 EUR
Verlust	29.005,00 EUR

Alternative: Abschluss eines DAX-Futures

Der Verkauf von DAX-Futures wäre für Herrn Hartenstein die mögliche Depotabsicherungsalternative. Diese Alternative erlaubt ihm den vorübergehenden Ausstieg aus dem Markt, ohne sämtliche Aktien verkaufen zu müssen. Tritt der erwartete Kursrückgang ein, kann die Future-Short-Position durch den Kauf von einer gleichen Anzahl DAX-Futures glatt gestellt werden. Durch den Rückgang des DAX kauft Herr Hartenstein die Futures jedoch billiger, als er sie bei Positionseröffnung verkauft hat, und hat somit einen Gewinn realisiert, der zum Ausgleich für Verluste aus seinem Aktiendepot dient.

Ermittlung der Kontraktgröße:

aufgerundet 4 Kontrakte

Angenommen der DAX sinkt wie von Herrn Hartenstein erwartet um 10 % auf dann DAX-Stand im März 7050,55

Kontraktwert alt 7833,95

Kontraktwert neu 7050,55

Differenz 783,40 Notierungspunkte

Jeder Notierungspunkt entspricht 25 Euro, multipliziert mit der Kontraktgröße (hier: 4 Kontrakte). Der Gewinn aus der Kursabsicherung beläuft sich auf 783,40 Notierungspunkte mal 100 = 78.340,00 Euro. Der Depotwertverlust beträgt 70.000,00 EUR.

Depotwertverlust	70.000,00 EUR
Gewinn aus der Kursabsicherung	78.340,00 EUR
Gesamtgewinn	8.340,00 EUR

Bei einem fallenden DAX wäre es für Herrn Hartenstein günstiger einen Future auf den DAX abzuschließen. Herr Hartenstein müsste bei der Nordbank AG zwar eine Sicherheitsleistung (Margin) bereithalten, von der die Gebühren für die Eurex täglich berechnet und bezahlt würden. Der Barausgleich mit dem Kontrahenten des Futuregeschäfts wäre aber für Herrn Hartenstein positiv, nämlich 78.340,00 EUR. Die gesamte Kursabsicherung bei einem DAX-Rückgang von 10 % bringt Herrn Hartenstein 8.340,00 EUR Depotwertgewinn.

Bei der Kursabsicherung über eine DAX-Option bei einem DAX-Rückgang von 10 % ergibt sich für Herrn Hartenstein hingegen ein Verlust von 29.005,00 EUR.

Sollte der DAX wider Erwarten von aktuell 7833,95 um 10 % auf 8617,35 steigen, wäre eine DAX-Option für Herrn Hartenstein günstiger gewesen:

1. Alternative:

Ein Depotwertgewinn 70.000,00 EUR abzüglich des Optionspreises in Höhe von 26.460,00 EUR ergibt einen **Gesamtgewinn von 43.540,00 EUR**.

2. Alternative:

Ein Depotwertgewinn 70.000,00 EUR abzüglich der Futurekosten von 78.340,00 EUR (Barausgleich) ergibt einen **Gesamtverlust in Höhe von 8.340,00 EUR**.

(DAX-Stand 8617,35 ./ Preis Future-DAX 7833,95 = 783,40

multipliziert mit 100 = 78.340,00 EUR)

5 Kreditgeschäft

5.1 Privatkundenkreditgeschäft

5.1.1 Verbraucherdarlehen

Aufgabe a)

Grund: Kreditwürdigkeitsprüfung

- SCHUFA-Auskunft
- Selbstauskunft
- Kontoführung
- Einsichtnahme in Arbeitsverträge (Art der Arbeitsverträge: Zeitarbeitsverträge befristet oder unbefristet; Art des Arbeitsverhältnisses: Angestellte/r, Beamter, Selbstständiger)
- Kreditscoring

Aufgabe b)

Der Verbraucherdarlehensvertrag muss klar und verständlich folgende Angaben nach Art. 247 EGBGB § 6 enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers,
- die Art des Darlehens,
- den effektiven Jahreszins,
- den Nettodarlehensbetrag,
- den Sollzinssatz,
- die Vertragslaufzeit,
- Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
- den Gesamtbetrag,
- die Auszahlungsbedingungen,
- alle sonstigen Kosten,
- den Verzugszinssatz ...
- einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
- das Bestehen ... eines Widerrufsrechts,
- das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen ...

Aufgabe c)

- Gehaltsabtretung
- Abtretung der Rechte aus einer Kapitallebensversicherung

- Verpfändung von Kontoguthaben
- Bürgschaft bzw. Mittragstellung des Ehegatten

Aufgabe d)

Die Gehaltsabtretung ist aus der Sicht der Nordbank AG am einfachsten durchzuführen. Zusätzlich wird der Kreditantrag von beiden Ehepartnern unterschrieben (Mittragstellung). Ggf. könnte die Kapitallebensversicherung als Sicherheit herangezogen werden, wenn der Rückkaufswert ausreichend ist.

Aufgabe e)

Nach Art. 247 EGBGB enthält der vorliegende Kreditvertrag folgende Angaben:

Nettodarlehensbetrag: 15.000,00 EUR

Gesamtbetrag aller Kosten: fehlt

Art und Weise der Rückzahlung: Monatsrate 381,00 EUR

Effektivzinssatz: 9,13 %

Kosten der Restschuldversicherung: 1,85 % vom Kreditbetrag

Es fehlen noch einige Angaben, z. B. Sicherheiten und Hinweis auf Widerrufsbelehrung.

Aufgabe f)

Vor Vertragsabschluss muss die Nordbank AG das Ehepaar über ihr Widerrufsrecht informieren und zwar ab wann und wie lange das Widerrufsrecht beginnt (14 Tage nach Vertragsabschluss) und spätestens endet (1 Jahr und 14 Tage) und welche Folgen der Widerruf für das Ehepaar mit sich bringt.

Aufgabe g)

Nach § 500 BGB hat der Darlehensnehmer ein Kündigungsrecht, muss aber, sofern darauf hingewiesen, eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen.

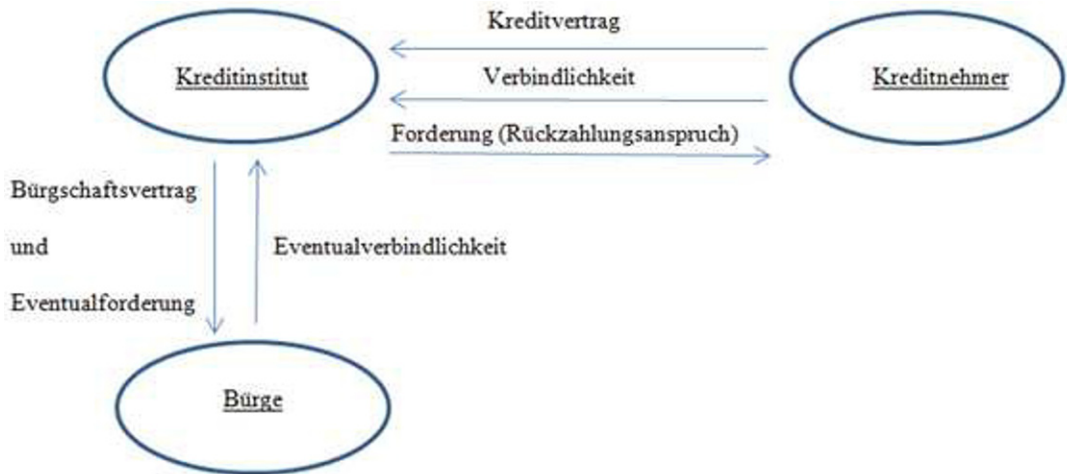
5.1.2 Sicherheiten bei Privatkrediten

Situation 1**Aufgabe a)**

Vgl. § 765 BGB

In der Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge Jürgen Bilfinger gegenüber der Nordbank AG, für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers Rolf Bilfinger einzustehen (einseitig verpflichtender Vertrag).

siehe auch die folgende Skizze:

**Aufgabe b)**

- Jürgen Bilfinger übernimmt als Bürge die Hauptschuld, wenn sein Bruder den Kredit nicht mehr zurückzahlen kann.
- Die Nordbank AG übernimmt keine Verpflichtungen.

Aufgabe c)

- Die Bürgschaft erlischt mit der Rückzahlung des Kredits von Rolf Bilfinger.
- Außerdem kann sie erlöschen, wenn sie zeitlich befristet war und die Bürgschaftsfrist abgelaufen ist und die Nordbank AG den Einzug der Forderung nicht unverzüglich betreibt.
- Die Bürgschaft erlischt auch, wenn die Nordbank AG ein die Hauptschuld sicherndes Recht ohne Zustimmung von Jürgen Bilfinger aufgibt.

Situation 2**Aufgabe a)**

Vgl. §§ 1273 und 1274 BGB

Einigung über die Entstehung des Pfandrechts zwischen den Eltern von Frau Wilde und der Nordbank AG und Pfandanzeige an die Unionbank AG

Aufgabe b)

- Aus Sicherheitsgründen wird das Sparbuch der Nordbank AG übergeben.
- Ein Sperrvermerk im Sparbuch wäre ebenfalls aus Sicherheitsgründen zulässig.

Aufgabe c)

In diesem Fall wäre die Nordbank AG Gläubigerin und Schuldnerin der Spareinlage, vgl. §§ 398 und 399 BGB.

Situation 3**Aufgabe a)**

Einigung über die Abtretung der Gehaltsforderung zwischen Herrn Steiner und der Nordbank AG. Die Nordbank AG wird rechtliche Gläubigerin der Forderung, Herr Steiner bleibt wirtschaftlicher Gläubiger der Forderung. Die Gehaltsabtretung ist allerdings nur auf den pfändbaren Teil des Gehalts begrenzt.

Aufgabe b)

Die Gehaltsabtretung wird i. d. R. still abgetreten. Eine Offenlegung erfolgt nur aus wichtigem Grund, z. B. Verzug mit zwei Monatsraten und nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

Aufgabe c)

1.490,00 EUR – 1.073,88 EUR = 416,12 EUR

Situation 4**Aufgabe a)**

Einigung zwischen Herrn Ehring und der Nordbank AG über den Eigentumsübergang und Besitzkonstitut nach § 930 BGB.

Im Außenverhältnis erwirbt die Nordbank AG das uneingeschränkte rechtliche Eigentum an dem Pkw. Im Innenverhältnis ist eine Sicherungszweckerklärung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Nordbank AG das Sicherungsgut verwerten darf.

Aufgabe b)

Aus Sicherheitsgründen wird die Zulassungsbescheinigung II der Nordbank AG übergeben. Dadurch soll ein gutgläubiger Erwerb des Fahrzeugs durch einen Dritten verhindert werden.

Aufgabe c)

Der Verwaltungsaufwand ist geringer. Die Zulassungsbescheinigung II müsste von der Nordbank AG verwahrt werden. Der Zustand des Pkw müsste regelmäßig überprüft werden usw.

5.1.3 Mietaval und Mietkaution**Aufgabe a)**

Bei dem zu Grunde liegenden Mietaval handelt es sich um eine Form der Kreditleihe. Die Nordbank AG gibt im Auftrag von Frau Sanders eine Bürgschaftserklärung zu Gunsten der NordImmobilien AG (Vermieterin) ab. Die Nordbank AG wird auf erstes Anfordern der NordImmobilien AG Zahlung leisten, sofern diese versichert, dass Frau Sanders ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht nachgekommen ist.

Aufgabe b)

- Zwischen Frau Sanders (Kreditnehmerin) und der Nordbank AG (Kreditgeberin) wurde ein Avalkreditvertrag geschlossen.
- Zwischen Frau Sanders (Mieterin) und der NordImmobilien AG (Vermieterin) besteht ein Mietverhältnis.

- Zwischen der Nordbank AG (Bürgin) und der NordImmobilien AG (Bürgschaftsnehmerin) besteht ein Bürgschaftsvertrag.

Aufgabe c)

Die Berechnung der Avalprovision lässt sich über die der Nordbank AG entstehenden Betriebskosten (Kreditwürdigkeitsprüfung, Kreditbearbeitung, Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde) und Wertkosten der Kreditgewährung (Pauschalwertberichtigung) begründen.

Aufgabe d)

- Zwischen Frau Sanders (Mieterin) und der NordImmobilien AG (Vermieterin) besteht ein Mietverhältnis.
- Zwischen der NordImmobilien AG (Gläubigerin) und der Nordbank AG (Schuldnerin) wird ein Sparvertrag abgeschlossen.
- Mit der Überweisung der Mietkaution durch Frau Sanders entsteht eine Forderung zwischen ihr und der Nordimmobilien AG.

Aufgabe e)

Das zwischen der NordImmobilien AG und Frau Sanders bestehende Treuhandverhältnis wird durch Kennzeichnung des Sparkontos als Mietkautionskonto kenntlich gemacht.

Aufgabe f)

Mietaval	Mietkautionskonto
- Avalprovision in geringer Höhe - Die Liquidität kann für andere Zwecke eingesetzt werden.	- Vereinnahmung von Sparzinsen - Liquiditätsentzug für die Dauer des Mietverhältnisses

5.1.4 Baufinanzierung**Aufgabe a)**

- Grundbuchauszug: Feststellung der rechtlichen Verhältnisse des Grundstücks (Eigentümer, Vorlasten). Das Grundbuch wird voraussichtlich noch den alten Eigentümer ausweisen.
- Auszug aus der Flurkarte: Beschreibung der Lage und des Zuschnitts des Grundstücks
- Bauzeichnung: Sie zeigt die Umriss des Gebäudes und dient der Ermittlung des umbauten Raums und der Marktgängigkeit des Objekts.
- Baubeschreibung: Sie gibt Auskunft über die Bauqualität.
- Kostenvoranschlag: Ermittlung der vom Architekten veranschlagten Baukosten

Aufgabe b)

Finanzierungsplan	
Gesamtkosten	750.000,00 EUR
- Eigene Mittel	250.000,00 EUR
- Bausparvertrag	200.000,00 EUR
= Finanzierungslücke	300.000,00 EUR

Aufgabe c)

Ermittlung des Beleihungswertes für die Familie Bollin nach dem Abschlagsverfahren:

1. Ermittlung des Bodenwertes	
Grundstücksgröße: 600 qm	
Gezahlter Kaufpreis: 300 EUR/qm	
Angemessener Kaufpreis: 200 EUR/qm	120.000,00 EUR
Erschließungskosten	20.000,00 EUR
Bodenwert	140.000,00 EUR

2. Ermittlung des Bauwertes	
Umbauter Raum: 800 cbm	
Angemessene Baukosten: 650 EUR/cbm	520.000,00 EUR
+ Baunebenkosten (8 %, abgerundet)	41.000,00 EUR
= Angemessene Herstellungskosten	561.000,00 EUR
- Wertabschlag: (25 %)	140.250,00 EUR
Herstellungskosten abgerundet auf volle 10.000,00 EUR	420.000,00 EUR
+ Außenanlagen 5 % der Herstellungskosten	21.000,00 EUR
Bauwert	441.000,00 EUR

3. Ermittlung des Sachwertes	
Bodenwert	140.000,00 EUR
Bauwert	441.000,00 EUR
Sachwert = Bodenwert + Bauwert	581.000,00 EUR
Beleihungswert	581.000,00 EUR

Aufgabe d)

Beleihungsgrenze nach dem Abschlagsverfahren: 60 % von 581.000,00 EUR = 348.600,00 EUR, abgerundet auf **340.000,00 EUR**

4. Ermittlung des Ertragswertes	
Wohnfläche: 191 qm, Geschätzter Mietertrag: 15 EUR/qm	
Jahresrohertrag	34.380,00 EUR
./. Bewirtschaftungskosten (25 %)	8.595,00 EUR
= Zwischensumme	25.785,00 EUR
- 5 % Bodenwertverzinsung vom Bodenwert von 180.000,00 EUR	9.000,00 EUR
= Jahresreinertrag	16.785,00 EUR

Kapitalisierungsfaktor = 20 bei einem Kapitalisierungszinsfuß von 5 %	335.700,00 EUR
+ Bodenwert	180.000,00 EUR
= Ertragswert	515.700,00 EUR

5. Ermittlung der Beleihungsgrenze nach dem Ertragswertverfahren	
Beleihungswert	515.700,00 EUR
Beleihungsgrenze = 60 % des Beleihungswertes	309.420,00 EUR
Abgerundet auf volle 10.000,00 EUR	300.000,00 EUR

6. Ermittlung des Beleihungswertes nach dem Abschlagsverfahren:

60 % von 581.000,00 EUR = 348.600,00 EUR abgerundet auf volle 10.000,00 EUR = 340.000,00 EUR

Aufgabe e)

15 Jahre 2,61 % p.a. und 1 % Tilgung

Aufgabe f)

Annuitätendarlehen	300.000,00 EUR
2,61 % Zinsen pro Jahr	7.830,00 EUR
+ 1 % Tilgung p.a.	3.000,00 EUR
Jahresrate	10.830,00 EUR
Monatsrate	902,50 EUR
Bauspardarlehen	120.000,00 EUR
Bausparrate pro Monat: 6 Promille der Bausparsumme von 200.000,00 EUR	1.200,00 EUR
Annuitätendarlehen/Monatsrate	902,50 EUR
Bauspardarlehen/Monatsrate	1.200,00 EUR
Gesamtbelastung	2.102,50 EUR
Nettoeinkommen für Ehepaar Bollin	5.800,00 EUR
- Darlehensraten	2.102,50 EUR
= Frei verfügbarer Betrag	3.697,50 EUR

Das Gesamtnettoeinkommen der Eheleute Bollin reicht aus, die Belastungen durch die beiden Darlehen anfänglich zu tragen. Es müsste jetzt noch überprüft werden, ob die Einkommen auch in Zukunft dauerhaft erzielbar sind.

Aufgabe g)

Einigung zwischen dem Ehepaar Bollin und der Nordbank AG zur Eintragung einer Grundschuldbestellung (Antrag und Bewilligung durch das Ehepaar Bollin) und Eintragung der Grundschuld in das Grundbuch

Aufgabe h)

Zur Sicherheit und aus Gründen der Kostenersparnis wird für eine künftige Anschlussfinanzierung ein Zinssatz von 15 % eingetragen. Sollte sich das Zinsniveau in der Zukunft erhöhen, braucht der Zinssatz im Grundbuch nicht mehr angepasst werden.

Mit der Zwangsvollstreckungsklausel unterwirft sich das Ehepaar Bollin der sofortigen Zwangsversteigerung des Objekts.

5.1.5 Bauspardarlehen**Aufgabe a)**

- Die Bauspar AG stellt mit der Zuteilung die Bausparsumme (Bausparguthaben und Bauspardarlehen) bereit.
- Antrag auf Zuteilung durch den Bausparer
- wohnwirtschaftliche Verwendung des Bauspardarlehens
- grundpfandrechtliche Absicherung des Bauspardarlehens
- personelle und materielle Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers

Aufgabe b)

Ja, Herr Lange muss noch zwei Sparraten bis Ende Juni 2018 in den Bausparvertrag einzahlen, um die Mindestansparsumme zu erreichen.

Rechenweg: 29.522,00 EUR + 450,00 EUR (2 Sparraten) + 29,52 EUR Zinsen (0,1 % von 29.522,00) = 30.001,52 EUR

Aufgabe c)

6 Promille von 75.000,00 EUR = 450,00 EUR

Aufgabe d)

Ablauf eines Immobiliarkredit-Beratungsgesprächs

Phase 1:

Bereitstellung allgemeiner Produktinformationen durch jeden Mitarbeiter bzw. Primärbetreuer nach § 675 a Abs. 2 BGB

Phase 2

- Beratungsgesprächsanbahnung entweder online oder stationär durch den Primärbetreuer, vgl. § 511 BGB sowie Art. 247 § 18 EGBGB
- Aushändigung vorvertraglicher Informationen, Beratungsvertrag
- Aushändigung des Standardisierten Informationsblatts zur Kreditwürdigkeitsprüfung, vgl. Art. 247 § 1 Abs. 1 Satz 2 EGBGB

Phase 3

- Kundenkontakt und Beratungsgespräch mit dem Baufinanzierungsspezialisten
- Darlehensvermittlung nach § 655 a BGB
- Beratung und Dokumentation

Phase 4

- Produktauswahl und Bonitätsanalyse durch den Baufinanzierungsspezialisten
- Kreditwürdigkeitsprüfung nach §§ 505 a, b, d bis § 511 Abs. 3 BGB
- Schriftliche Produktempfehlung nach Art. 247 § 1 Abs. 2 EGBGB und Bereitstellung ESIS – Formular (Europäisches Standardinformationsblatt)

Phase 5

- Beleihungswertermittlung
- Beschlussvorlage
- Bewilligung
- Verträge
- Immobilienbewertung nach § 505 c BGB

Phase 6

- Vertragslaufzeit vereinbaren
- Hinweis auf vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung nach § 493 Abs. 5 und § 500 Abs. 2 BGB und Art. 247 § 15 Abs. 2 EGBGB
- Hinweis auf Änderungszinssatz bei Folgefinanzierung
- Hinweis auf Außerordentliche Kündigung nach § 498 BGB
- Hinweis auf Widerrufsrecht nach § 355 BGB

Aufgabe e)

40 % von 75.000,00 EUR = 30.000,00 EUR

$30.000 : 195.000 \times 100 = 15,38 \%$ Eigenanteil

Aufgabe f)

- Die Nordbank AG kann Herrn Lange einen Zwischenkredit einräumen, der durch die Auszahlungssumme aus dem Bausparvertrag abgelöst wird.
- Die Finanzierungslücke kann durch ein erstrangiges Baudarlehen der Nordbank AG in Höhe von 120.000,00 EUR geschlossen werden.

Aufgabe g)

In Höhe des Bauspardarlehens wird zu Gunsten der Nordbank AG eine zweitrangige Grundschuld in das Grundbuch eingetragen. Der Auszahlungsanspruch aus dem Bausparvertrag wird von Herrn Lange an die Nordbank AG abgetreten. Nach Valutierung des Bausparvertrages tritt die Nordbank AG die Grundschuld an die Bauspar AG ab. Das Bauspardarlehen der Nordbank AG wird durch eine erstrangige Grundschuld abgesichert.

Aufgabe h)

Am 9.02.2018, weil der rechtswirksame Abschluss des Grundstückskaufvertrages der notariellen Beurkundung bedarf.

Aufgabe i)

Durch die Eintragung der Auflassungsvormerkung wird der schuldrechtliche Anspruch auf Übertragung des Eigentums dinglich abgesichert. Verfügungen über das Grundstück durch den Eigentümer sind nach Eintragung der Auflassungsvormerkung dem Vormerkungsberechtigten gegenüber unwirksam.

Aufgabe j)

Der Eigentumserwerb erfolgte am 14.03.2018, da zum Eigentumserwerb Einigung und Eintragung erforderlich sind.

Aufgabe k)

Herr Lange erwirbt das Sondereigentum an der Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentum nach Bruchteilen an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Grundstück, Treppenhaus, Dach usw.), zu dem es gehört, sowie ein Sondernutzungsrecht an dem in der Tiefgarage gelegenen Pkw-Stellplatz.

5.1.6 Grundpfandrechte**5.1.6.1 Grundstückskaufvertrag und Beurkundung****Aufgabe a)**

Vgl. „Beurkundung“ im INFO

- Schutz des Käufers und des Verkäufers wegen der hohen Vertragssumme bei Grundstücks-käufen
- Eintragungen ins Grundbuch erfordern juristisch korrekte Angaben.
- Rechtssicherheit für Vertragspartner

Aufgabe b)

Auflassung und Eintragung ins Grundbuch (Antrag und Bewilligung des Verkäufers)

5.1.6.2 Wesentliche Bestandteile und Zubehör eines Grundstücks**Aufgabe a)**

Vgl. § 93 BGB im INFO

Für die Beseitigung der Bäume sind die Eigentümer des Grundstücks verantwortlich.

Aufgabe b)

Vgl. §§ 93 und 94 BGB im INFO

Wesentlicher Bestandteil eines Bürogebäudes ist z. B. der Aufzug im Gebäude; Zubehör könnte das auf dem Gelände liegende Streugut für den Winter sein.

Aufgabe c)

Sache	wesentlicher Bestandteil	Zubehör
1. altes Stallgebäude, halbunterkellert	X	
2. landwirtschaftliche Geräte, z.B. Mähmaschine und Traktor, die im Stallgebäude untergebracht sind		X
3. ein Wohnwagen, der auf dem Grundstück abgestellt ist	-	-
4. 10 ca. 13 m hohe Fichten	X	
5. Äpfel an 5 Apfelbäumen	X	
6. 5 Stapel Kaminholz		X

Aufgabe d)

- kostenintensiver Abriss und Entsorgung vor der Gebäudeerrichtung
- ertragbringende Nutzung z. B. von Obstgrundstücken

Aufgabe e)

Der Eigentümer trägt die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung.

5.1.6.3 Das Grundbuch**Aufgabe a)**

Vgl. INFO

Aufgabe b)

Vgl. „Grundbucheintragungen“ im INFO

Antrag und Bewilligung durch den Grundstückseigentümer

Aufgabe c)

Vgl. „Rangfolge der Eintragungen“ im INFO

Rangfolge: II Ziffer 1; III Ziffer 1; II Ziffer 2; II Ziffer 3; II Ziffer 4; II Ziffer 5; II Ziffer 6

Aufgabe d)

Vgl. „Nießbrauch“ im INFO

Der Eigentümer muss das Nutzungsrecht (Nießbrauchsrecht) gegenüber dem Begünstigten im Grundbuch dulden, z. B. ein Wohnrecht.

Aufgabe e)

Vgl. „Vorkaufsrecht“ im INFO

Bei einem Verkauf des Grundstücks muss der Grundstückseigentümer zunächst dem Vorkaufsberechtigten das Grundstück zum Kauf anbieten.

Aufgabe f)

Vgl. „Grundbucheintragungen“ und „Löschungsbewilligung“ im INFO

Löschungen im Grundbuch können nur vorgenommen werden, wenn der Begünstigte im Grundbuch der Löschung zugestimmt hat (Antrag und Bewilligung des im Grundbuch Abteilung II Begünstigten).

Aufgabe g)

Die Eintragung des dinglichen Zinses soll bei einer Neufinanzierung die Kosten für eine erneute Eintragung ersparen.

Aufgabe h)

Vgl. „Zwangsvollstreckungstitel“ im INFO

Der Grundstückseigentümer unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung im Falle des Kreditausfalls.

5.1.7 Der notleidende Kredit

Aufgabe a)

Vgl. Vorspann 5.1.7 Der notleidende Kredit

- Zins- und Tilgungszahlungen fallen in zwei aufeinander folgenden Raten aus.
- Beratungsgespräch wird nicht wahrgenommen
- Werthaltigkeit der Sicherheit nimmt ab, z. B. ausbleibende Gehaltseingänge.
- Kündigung des Kreditvertrags und Fristsetzung von 14 Tagen

Aufgabe b)

Vgl. § 498 BGB (Gesamtfälligkeitsstellung bei Teilzahlungsdarlehen)

- Einladung zu einem Beratungsgespräch
- Kündigung und Fristsetzung von 14 Tagen

Aufgabe c)

Vgl. „Die Abwicklung des gerichtlichen Mahnverfahrens“ im INFO

- Beantragung eines Mahnbescheids durch die Nordbank AG
- kein Widerspruch: Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids
- kein Einspruch: Antrag auf Ausfertigung eines vollstreckbaren Titels

Aufgabe d)

Vgl. INFO

- Pfändung in das bewegliche Vermögen des Kreditnehmers
- Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in das unbewegliche Vermögen des Kreditnehmers
- Vermögensauskunft (vormals eidesstattliche Versicherung)

Aufgabe e)

Vgl. „Vorläufiges Zahlungsverbot“ im INFO

5.2 Firmenkredite

5.2.1 Investitionskredit

Aufgabe a)

120.000,00 EUR (84.000 + 2 x 18.000,00 EUR)

Aufgabe b)

84.000 x 45 %	37.800,00 EUR
36.000,00 x 60 %	21.600,00 EUR
Beleihungswert insgesamt	59.400,00 EUR
Auf 1.000 EUR abgerundet	59.000,00 EUR

Aufgabe c)

Die Beleihungssätze stehen im Zusammenhang mit der erwarteten Verwertbarkeit der Betriebsausstattung im Falle der Kreditstörung. Die Nordbank AG sieht in der Verwertungsmöglichkeit der Gabelstapler das geringere Risiko. Daher genügt ein geringerer Sicherungsabschlag. Gabelstapler sind in vielen Branchen einsetzbar und haben somit einen breiteren Markt als eine Druckmaschine.

Aufgabe d)

- Es wird das Tilgungsdarlehen mit einer Laufzeit von 4 Jahren empfohlen. Die Laufzeit entspricht der Nutzungsdauer der Druckmaschinen/Gabelstapler. Die durch die Tilgung jährlich kleiner werdende Kreditsumme entspricht in etwa der Abnutzung der Druckmaschinen/Gabelstapler.
- Das Festdarlehen kommt nicht in Frage, weil die Laufzeit weit über die Nutzungsdauer der Investitionsobjekte hinausgeht. Die Lumoprint GmbH müsste demnach den Kredit noch zu einer Zeit bedienen, wo die Investitionsobjekte bereits nicht mehr benutzt werden.
- Ein Kontokorrentkredit wird nur kurzfristig gewährt, er ist daher nicht für die Finanzierung der Investitionsobjekte geeignet, da hierfür Mittel benötigt werden, die langfristig zur Verfügung stehen. Außerdem wäre ein Kontokorrentkredit zu teuer.

Aufgabe e)

Sicherungsübereignungen der Druckmaschinen und der Gabelstapler: Die Sicherungsübereignung bietet den Vorteil, dass die Lumoprint GmbH im Besitz der Investitionsobjekte bleibt und sie für den Produktionsprozess weiter nutzen kann. Die GmbH kann somit die für die Bedienung des Kredits notwendigen Mittel erwirtschaften.

Aufgabe f)

- genaue Bestimmung der Sicherungsgüter
- Einigung über den Eigentumsübergang
- Errichtung eines Besitzkonstituts mittels eines Vertrages, der den Aufenthalt und die Nutzung der übereigneten Gegenstände bei der Lumoprint GmbH gestattet, z. B. Leihvertrag

Aufgabe g)

- Einfügung von an den Druckmaschinen befindlichen Fabrikationsnummern in den Sicherungsvertrag
- Anfertigung einer Standortskizze
- Markierung der Druckmaschinen mit einem Aufkleber oder einer Plakette.

Aufgabe h)

Vgl. § 449 und § 158 BGB im EUR

Eigentümer ist zu diesem Zeitpunkt der Lieferant der Gabelstapler. Er hat sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert, der Vorbehalt besteht noch, da die Rechnung noch nicht bezahlt ist.

Aufgabe i)

Vgl. § 449 und § 158 BGB im EUR

Eigentümerin ist jetzt die Nordbank AG. Durch Zahlung der Rechnung geht zunächst das Eigentum auf die Lumoprint GmbH über. Da sie aber vorher bereits einen Sicherungsübereignungsvertrag abgeschlossen hat, geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Nordbank AG über, in dem es der Lumoprint GmbH (Sicherungsgeber) zustand.

Aufgabe j)

Rechnungsbetrag 2 Gabelstapler	36.000,00 EUR
- 3 % Skonto	1.080,00 EUR
neuer Rechnungsbetrag	34.920,00 EUR
Kreditkosten für 80 Tage zu 10 % auf 34.920,00 EUR ($3.492 \times 80 : 360$)	776,00 EUR
Vorteil des Kredits	304,00 EUR

Aufgabe k)

Vgl. „Bilanzanalyse und Rating“ im INFO

- Bilanzanalyse
- Rating

5.2.2 Betriebsmittelkredit**Aufgabe a)**

- Überziehungen können darauf hindeuten, dass der Kredit Not leidend wird.
- Steigende Umsätze eröffnen Möglichkeiten für weitere Kredit-/ Finanzierungsangebote.
- Der Kreditrahmen ist zu gering, es ist eine Anpassung erforderlich (Umsatzsteigerung ist nachhaltig oder vorübergehend?).

- keine zwischenzeitliche Rückführung des Betriebsmittelkredits auf Null
- den dauerhaft in Anspruch genommenen Teil evtl. langfristig umfinanzieren.
- Die Besicherung des Kredits ist nicht mehr ausreichend, es sind zusätzliche
- Sicherheiten erforderlich.
- Vermeidung der höheren Kosten des Überziehungskredits

Aufgabe b)

100.000,00 EUR	Rechnungsbetrag
- 2.000,00 EUR	Skonto
= 98.000,00 EUR	Zahlung nach 10 Tagen
98.000,00 EUR	
+ 544,44 EUR	10 % KK-Zinsen für 20 Tage
= 98.544,44 EUR	Gesamtaufwand bei Skontozahlung
100.000,00 EUR	
- 98.544,44 EUR	
= 1.455,56 EUR	Ersparnis gegenüber in Inanspruchnahme des Lieferantenkredits

Aufgabe c)

- keine Abhängigkeit von Lieferanten
- nur Zinsen auf echte Inanspruchnahme
- Verbesserung der Verhandlungsposition gegenüber den Lieferanten

Aufgabe d)

	Globalzession	Sicherungsübereignung (SÜ)
Bestellung	- Vertrag mit Individualisierung (z. B. Kunden A bis K) der abzutretenden Forderungen. Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche	Einigung über SÜ und Vereinbarung eines Besitzkonstituts
Überwachung	lfd. Einreichung und Kontrolle von Listen bzw. Rechnungskopien	gelegentlich, durch in Inaugenscheinnahme
Bewertung/Wertbeständigkeit	- Bonität der Drittschuldner - ständige Erneuerung der Forderungen	- Kauf- bzw. Marktpreis (gemäß Schwackeliste o. ä.) - Wertverlust durch Abnutzung
Probleme bei der Verwertung	- rechtzeitiges Offenlegen und Einziehen der Forderungen - Forderungen (noch) existent?	- Fahrzeuge in Besitz nehmen - aktueller Zustand - Interessenten finden

Aufgabe e)

Die Globalzession, weil

- eine laufende Erneuerung des Forderungsbestandes als Sicherheit stattfindet,
- die Verwertung der Forderungen relativ einfach sein kann.

Aufgabe f)

- Der Kundenkontokorrent ist für laufende Betriebsmittel geeignet.
- Aufnahme eines mittelfristigen Darlehens, Leasing u. a. m.

5.2.3 Sicherheitenstellung im Firmenkundenkreditgeschäft**5.2.3.1 Bürgschaft****Aufgabe a) und Aufgabe b)**

Vgl. § 765 BGB im INFO

- Bürgschaftsvertrag zwischen Jürgen Spengler und der Nordbank AG
- Jürgen Spengler ist der Bürge und haftet als Bürge für die Hauptverbindlichkeit der Jens Paulsen & Söhne KG
- Jens Paulsen & Söhne KG ist der Kreditnehmer und Hauptschuldner.
- Die Nordbank AG hat das Recht im Falle des Kreditausfalls auf den Bürgen zurückzugreifen.

Aufgabe c)

- selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft
- Verzicht auf Einreden
- sofortige Inanspruchnahme des Bürgen bei Ausfall des Hauptschuldners ohne vorherige Zwangsvollstreckung

5.2.3.2 Die sicherungsweise Abtretung von Forderungen**Aufgabe a)**

Vgl. „Praxisübliche Vertragsformen“ im INFO

- Zur Sicherung des Kontokorrentkredits ist die sicherungsweise Abtretung eines Teils der Kundenforderungen zweckmäßig:
- Rahmenzession als Globalzession, die zunächst still behandelt werden soll.
- Durch globale Abgrenzung des abzutretenden Forderungsbestandes (z. B. Forderungsbestand Lübecker Kunden bzw. Kunden mit dem Anfangsbuchstaben A bis H) erfolgt die Individualisierung.

Aufgabe b)

Vgl. § 398 BGB im INFO

Der Sicherungsvertrag kommt durch Einigung und Abtretung zwischen der GRASPA und der Nordbank AG zustande.

Aufgabe c)

Vgl. „Stille Abtretung“ im INFO

Aus Imagegründen und aus geschäftspolitischen Gründen könnte der GRASPA an einer stillen Zession gelegen sein. Damit kann eine Beeinträchtigung der Bonität gegenüber seinen Abnehmern verhindert werden. Außerdem könnten die Drittschuldner ihr Wissen über die Abtretung in zukünftigen Vertragsverhandlungen mit der GRASPA finanziell ausnutzen.

Aufgabe d)

Vgl. „Risiken der Globalzession“ im INFO

Die GRASPA versichert, Forderungen nicht mehrfach abzutreten (vgl. Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen).

Aufgabe e)

140.000,00 EUR

Rechnung: 100.000,00 EUR + 20.000,00 EUR (Sicherungsmarge) = Sicherungswert

Forderungsbestand = 140.000,00 EUR

Aufgabe f)

Die Bank wird den Abschluss einer Globalzession bevorzugen, da sie bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen Gläubiger dieser Forderungen wird, ohne dass es dazu einer Rechtshandlung des Zedenten bedarf.

Aufgabe g)

Vgl. „Praxisübliche Vertragsformen“ im INFO

- aktuelle Debitorenlisten, die monatlich erneuert werden müssen
- Blankobenachrichtigungsschreiben an die Drittschuldner der GRASPA

Aufgabe h)

- Anspruch auf Kündigung des Kontokorrentverhältnisses; Saldenfeststellung (vgl. Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen)
- unverzügliche Informationspflicht der GRASPA (vgl. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen)
- Die Abtretung wird erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam bzw. die Bank hat das Recht auf Einlösung der Forderung (vgl. Ziffer 8).;
- Anzeige-, Spezifizierungs- und Abführungspflicht der Zahlung durch die GRASPA (vgl. Ziffer 7)
- unverzügliche Informationspflicht der GRASPA (vgl. Ziffer 5)

Aufgabe i)

- Ein Teil der Drittschuldner stellt sich als zahlungsunfähig heraus.
- Die Drittschuldner machen gegenüber der Nordbank AG Einreden aus dem Grundgeschäft, z. B. mangelhaft gelieferte Waren, geltend.

Aufgabe j)

Offenlegung der Forderung durch Benachrichtigung der Drittschuldner sowie Einzug der Forderung.

Aufgabe k)

Nach Abdeckung ihrer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche hat die Bank die ihre abgetretenen Forderungen, soweit sie von ihr nicht in Anspruch genommen worden sind, an den Sicherungsgeber zurück zu übertragen.

5.2.3.3 Die Sicherungsübereignung**Aufgabe a)**

- Sicherungsübereignung des Warenlager, des Pkw und der Geschäftsausstattung, da keine weiteren Sicherheiten vorhanden sind
- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Regina Täubner, weil sie alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin ist.

Aufgabe b)

- Wenn enger Sicherungszweck im Kreditvertrag verankert ist, ist keine beliebige Verwendung der Sicherheiten für andere Kredite möglich.
- Rückübertragungsanspruch des Kreditnehmers bei Tilgung des Darlehens

Aufgabe c)

Vgl. „Sicherungsübereignung von Fahrzeugen“ und „Raumsicherungsvertrag“ im INFO

- Merkmale eines PKW: Fahrgestellnummer, Typ
- Warenlager: Beschreibung der Ware, Bestimmung des Lagerorts mit Skizze bzw. Lageplan
- Büroausstattung: Beschreibung der Gegenstände

Aufgabe d)

Zukünftiges Verwertungsrisiko

Aufgabe e)

Vgl. § 932 BGB (Gutgläubiger Erwerb von Nichtberechtigten)

Maßnahme zur Verhinderung eines unberechtigten Verkaufs des Pkw

Aufgabe f)

Risiken bei Sicherungsübereignung von Fahrzeugen:

- Wertverlust durch Unfall bzw. technischer Verschleiß
- Mehrfachübereignung
- Verlust durch Diebstahl

Risiken bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers:

- unberechtigte Entnahmen
- Vermieterpfandrecht
- Eigentumsvorbehalt der Lieferanten

Aufgabe g)

Sicherung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb durch Zahlungsabwicklung des Kaufpreises durch die Nordbank AG

5.2.4 Bilanzanalyse**Aufgabe a) und b)**

	2014	2015	2016
Gez. Kap. + Rückl. +/- Bilanzgewinn/Verlust	22,28 %	23,02 %	25,75 %
Anlagendeckungsgrad 1	55,32 %	57 %	62,73 %
Anlagendeckungsgrad 2	170,21 %	171,34 %	165,10 %
Liquidität 1. Grades	8,52 %	7,10 %	12,78 %
Liquidität 2. Grades	65,31 %	51,69 %	55,63 %
Liquidität 3. Grades	209,24 %	200,32 %	187,13 %
Eigenkapitalrentabilität	0 %	3,95 %	19,31 %
Gesamtkapitalrendite	0 %	5,30 %	8,64 %
Umsatzrentabilität	0 %	0,76 %	4,02 %
Cash-Flow	-	1060	2560
Debitorenziel	54 Tage	45 Tage	42 Tage
Kreditorenziel	84 Tage	98 Tage	95 Tage

Aufgabe c)

Über die Hälfte des Anlagevermögens wurde entweder mit eigenen Mitteln oder mit langfristigen Fremdkapital finanziert. Investierung und Finanzierung stehen in einem guten Verhältnis.

Aufgabe d)

Der Cash-Flow hat sich im Zeitablauf positiv entwickelt (siehe Übersicht).

Aufgabe e)

5 Mio. EUR ergeben eine jährlichen Tilgungs- und Zinsaufwand in Höhe von 1,4 Mio. EUR im ersten Jahr, der verglichen mit dem Cash-Flow des Jahres 2016 von 2,32 Mio. EUR bedient werden könnte.

Kapitaldienst im 1. Jahr: 1,4 Mio. EUR

Cash-Flow 2016: 2,32 Mio. EUR

5.2.5 Finanzierungsleasing

Aufgabe a)

Angebot 1:

Leasingrate: 1.495,00 EUR

Leasingrate insgesamt: 53.820,00 EUR

Angebot 2:

Anschaffungskosten – Restwert = 46.000 - 11.500 = 34.500 EUR

Abschreibungen für 36 Monate: $34.500 : 36 = 958,33$ EUR

Durchschnittskapital für 36 Monate: $34.500 + 958,33 = 35.458,33 : 2 = 17.729,17$ EUR

7% Zinsen p.a.: 1.241,04 EUR

7% Zinsen für 3 Jahre: 3.723,13 EUR

Zinsen pro Monat: $3.723,13 : 36 = 103,42$ EUR

7% Zinsen auf Restwert 11.500 für 3 Jahre: $805 \times 3 = 2.415$ EUR Zinsen pro Monat für Restwert: $2.415 : 36 = 67,08$ EUR

Leasingrate: $958,33 + 103,42 + 67,08 = 1.128,83$ EUR

Leasingraten insgesamt $36 \times 1.128,83$ EUR: 40.637,88 EUR

Leasingfaktor: 2,45 %

Angebot 3:

Anzahlung 15.000,00 EUR

Leasingraten für 36 Monate je 199 EUR: 7.164,00 EUR

Restwert: 27.600 EUR

Aufgabe b)

	NordLeasing	HansaLeasing	AutoLeasing
Summe der Leasingraten	53.820,00 EUR	40.637,88 EUR	7.164,00 EUR
+ Restwert	0,00 EUR	11.500,00 EUR	27.600,00 EUR 15.000,00 EUR (Anzahlung)
Summe	53.820,00 EUR	52.137,88 EUR	49.764,00 EUR
Vertragsform	VA-Vertrag	TA-Vertrag mit Mehrerlösbeteiligung	Mietkauf

Das Angebot der AutoLeasing ist nicht erlasskonform.

Aufgabe c)

TA-Vertrag (2) HansaLeasing, wegen gleich bleibender Leasingraten, die geringer sind als in Angebot 1. Das Angebot 3 kann wegen Anzahlung und Zielrate am Ende der Laufzeit aus Liquiditätsgründen negativ sein. Außerdem können Anzahlung, Zielrate und ein großer Teil der Mietraten nicht als Aufwendungen abgesetzt werden.

Aufgabe d)

	15 % Restwert	30 % Restwert
Restwerterlös	6.900 EUR	13.800 EUR
Restwertschätzung 25 %	11.500 EUR	11.500 EUR
Differenz	- 4.600 EUR	+ 2.300 EUR

Fall 1: 15 % statt 25% Restwert: Kora GmbH hat einen Restwertausgleich zu zahlen, 4.600,00 EUR.

Fall 2: 30 % statt 25% Restwert: Kora GmbH erhält 75 % des Mehrerlöses, also 1.725 EUR. Die HansaLeasing erhält 25% des Mehrerlöses, also 575 EUR.

Aufgabe e)

Vollamortisation ist unwirtschaftlich, da die Leasingraten steigen (Restwert müsste miterlöst werden) und der Wagen könnte nur 54 Monate statt 60 Monate genutzt werden. Der Restwert würde zudem Leasinggeber zustehen.

Aufgabe f)

Wenn der Restwert zu niedrig angesetzt wird, und sich dann am Ende der Leasingzeit ein relativ großer Mehrerlös aus dem Verkauf des Objekts ergibt, ohne dass der Leasingnehmer daran beteiligt wird. Der Mehrerlös steht dem Leasinggeber zu. Sollte dies häufiger der Fall sein, wird ein zukünftiger Vertragsabschluss unwahrscheinlich.

5.2.6 Factoring**Aufgabe a)**

Bestand des Forderungsverkaufs 30.000.000,00 EUR
 - Sperrguthaben 10 % 3.000.000,00 EUR
 = Liquiditätsgewinn 27.000.000,00 EUR

Aufgabe b)

Dieser Liquiditätsgewinn versetzt die NordLeasing GmbH in die Lage, die Lieferantenrechnungen innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen und damit Skonto oder Rabatte auszunutzen.

Aufgabe c)

- Finanzierungsfunktion
- Delkrederefunktion oder Ausfallrisikoübernahme
- Dienstleistungsfunktion

Aufgabe d)

Vorteile für die NordLeasing GmbH:

- Liquiditätsvorteil
- Skontiausnutzung gegenüber ihren Lieferanten
- Bilanzvorteil, Eigenkapitalanteilverbesserung
- Gewerbesteuerersparnis

- Übertragung des Ausfallrisikos auf die Factoringgesellschaft
- Ersparnis von Verwaltungs- und Mahnkosten

Nachteile

- Abtretung von Forderungen mit verlängerten Eigentumsvorbehalt
- Abtretungsverbot
- Imagenachteil für die Factoringgesellschaft

Aufgabe e)

Factoringgebühr 1,5 ‰ vom Jahresumsatz	270.000,00 EUR
+ 0,15 ‰ Bonitätsprüfung auf die eingekauften Leasingraten	4.500,00 EUR
+ Sollzinsen 12 % p.a.	3.600.000,00 EUR
- Habenzinsen 6 %	180.000,00 EUR
Kosten des Factoring	3.694.500,00 EUR